Zwölf Reichs-Hofraths-Gutachten,

wegen des

Jesuiter-Ordens;

Dessen Aufhebung, und die wegen der ehemals von Ihme besessenen Güter entstandene Streitigkeiten betreffend.

1775.

* * *

Da mir die Abschrifften nachstehender Gutachten mit der gnädigsten Erlaubniß zugekommen seynd, für das Publicum Gebrauch davon zu machen; so ermangle ich nicht, Demselbigen hiedurch solches mir sehr angenehme Geschenck ebenfalls mitzutheilen; welches um so unbedencklicher wird geschehen können, da die Abschrifften diser Gutachten nicht nur unter denen dabey intereßirten Parthien, sondern auch sonsten häuffig, circuliren. Stuttgart, den 30. Januarii, 1775.

Johann Jacob Moser.

I.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Sachen die Abolirung des Jesuiter-Ordens und die ihme zuständig gewesene Reichs-Lehen-Stücke, immediate Güter, Gerechtsame und Einkünfte betreffend.

Conclusum die 6. Nov. 1773. lect. & appr. die 16. ej. m.

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr!

Ew. Kaiserliche Majestät haben mittelst eines unterm 7. Oct. nup. an gehorsamsten Reichs-Hof-Rath erlassenen Decreti allergnädigst zu befehlen geruhet; Nachdem an Allerhöchst-Dieselbe von Päbstlicher Heiligkeit jüngsthin zwey, den 21. Julii und 13. August. a. c. gefertigten Bullen, wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens, nebst einem von denen Päbstlichen Nuntien an die Bischöffe erlassenden Circular-Schreiben mitgetheilet worden; und dann sich in den Lehen- und Reichs-Acten die Nachrichten befänden, solches auch die von der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Ortenaui-

schen Bezirks unterm 10. Sept. so, wie von dem Reichs-Fiscalen von Helm unterm 28. ejusd. erstattete beede Berichte (wovon jedoch nur ein einziger angefügt war) zum Theil bestättigten, daß vorgedachter Orden im Reich Kaiserliche Lehenstücke und sonstige ohnmittelbare Güter, Gerechtsame und Einkünfte besessen; Als habe Reichs-Hof-Rath ohnverzüglich gründlich und zuverläßig, was für Kaiserliche Reichs-Lehenstücke und sonstige Reichs-ohnmittelbare Güther gedachter Jesuiter-Orden inne gehabt, zu untersuchen, an Ew. Kaiserliche Majestät davon, und über die ganze Lage der Sache, auch ins besondere darüber ein ausgiebiges Gutachten zu erstatten, was vermöge der Kaiserlichen und Reichs-Rechten wegen denen von gemeldetem Orden besessenen Reichs-Lehen und ohnmittelbaren andern Güthern vorzukehren, somit darunter und allenthalben die Kaiserlich-Oberhauptliche und Lehenherrliche Vorrechte und Zuständigkeiten in schleunigen Vollzug zu setzen, und gesetzmäßig zu erhalten, erforderlich seyn sollte. Und da darauf an Ew. Kaiserliche Majestät der Magistrat der Reichs-Stadt Augsburg Catholischen Theils mit einer allerunterthänigsten Vorstellung vom 11. Sept. wegen oberwähnter Aufhebung des Jesuiter-Ordens sich gewendet habe: so seye Allerhöchst Dero fernere gnädigste Willens-Meinung, daß ebenfalls darüber das rechtliche Gutachten ehebaldigst allergehorsamst abgegeben werde.

Um dieser allergnädigsten Vorschrift die

schuldigste Folge zu leisten, wird gehorsamster Reichs-Hof-Rath zuforderist zu untersuchen haben

1o.) worinnen eigentlich in vorliegendem Fall Ew. Kaiserlichen Majestät Obristhauptliche Vorrechte und Zuständigkeiten bestehen? Und

2do.) Ob und in wie weit und auf welche Art solche dermalen in Vollzug zu setzen seyn?

Ad 1mum.) ist der Gegenstand der Päbstlichen Bullæ vom 21. Jul. ohnstreitig von der Beschaffenheit, daß solche ehender nicht an die Bischöffe im Reich hätte erlassen, viel weniger von diesen zum Vollzug gebracht werden sollen, biß sie erst vorher Ew. Kaiserlichen Majestät zur Einsicht vorgelegt und untersucht, und durch allergnädigst Dero darauf in behörigen Weg erfolgtes Placitum regium ausdrücklich begnehmiget worden. Es wird in dieser Bulle ein geistlicher Orden aufgehoben, welcher zwar die Confirmation seiner ersten Stiftung von dem Pabst Paulo III. 1540. und nebst dieser eine Menge andere Päbstliche Privilegia in Verlauf der Zeit erhalten, seine Ausbreitung im Römischen Reich aber verschiedenen ihm überhaupt sowohl, als den drey deutschen Provinzen und mehrern einzeln Collegiis ertheilten Kaiserlichen Freiheits-Briefen und Bestättigungen seiner Fundationen, grosentheils zu verdancken hatte.

Wann demnach auch an sich, ob ein in Deutschland von Jahrhunderten her bestande-

ner Orden von dem Pabst allein ohne Vorwissen und Einwilligung Ew. Kaiserlichen Majestät tanquam Supremi Ecclesiarum Germanicarum Advocati ganz supprimiret werden könne? noch einigem Anstand unterworfen wäre; So wird jedoch solches bey dem Jesuiter-Orden in Rücksicht jener ihm zu statten kommenden Kaiserlichen Privilegien wohl niemals, und um so weniger eintreten, je bekannter derselbe seiner ursprünglichen Verfassung gemäß mit lauter gemeinnützigen Verrichtungen, wie da seynd, die Erziehung und Unterricht der Jugend, nebst Bestellung öffentlicher Lehr- und Predigt-Aemtern, beschäftigt gewesen, deren mit ihme verhängten Aufhebung einen sehr wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Beste, Ruhe und Wohlstand des gesamten deutschen Reichs, vorzüglich auch in Betreff der darinnen obwaltenden Verschiedenheit der Religionen, würket, so fort das Vorwissen und Begnehmigung dessen Allerhöchsten Oberhaupts zu zeitlicher Vorkehrung der hierunter nöthig findenden Masregeln, allerdings nothwendig machet; der von diesem Orden in Besitz gehabten Reichs-Lehen und ohnmittelbaren Güthern nicht zu gedencken; in Rücksicht deren Ew. Kaiserliche Majestät allerhöchstes Interesse ins besondere mit einbefangen ist. Aus eben diesen Gründen ist nicht minder richtig, daß auch die Bischöffe im Reich, ohne fordersamste Abwartung des Kaiserlichen Placiti, die besagten Bullen anzunehmen, verkünden, und in Vollzug setzen zu

lassen,

lassen, in keiner Maaß befugt gewesen. Und da gleichwohlen mit dessen Uibergehung nicht nur von dem Römischen Hof durch das Circulare deren Nuntien die Insinuation dieser Bullen an die Bischöffe, sondern auch von letztern deren Execution, an den meisten Orten, theils würklich geschehen, theils angefangen worden ist; So ergiebt sich

ad 2dum.) die weitere Frage: wie sich Ew. Kaiserliche Majestät bey diesen Umständen zu Rettung Allerhöchst Dero Kaiserlichen Vorrechten zu benehmen haben mögten? Worüber denn gehorsamster Reichs-Hof-Rath des ohnvorgreiflichen Dafürhaltens ist, daß Ew. Kaiserliche Majestät vor allen Dingen, mittelst einer auf die Päbstliche Communication ertheilenden Erklärung das von dem Römischen Hof hierunter geäusserte sehr befremdliche Betragen in dem sonst gewöhnlichen extrajudicial Weg mit Nachdruck zu ahnden, und demselben zu erkennen zu geben geruhen sollten, was massen Allerhöchst-Dieselben sich für die Zukunft in gleichen Vorfallenheiten der fordersamsten Mittheilung derley Bullen und Abwartung des Kaiserlichen Placiti vor erfolgender Promulgation an die Bischöffe um so unfehlbarer versähen, als man im widrigen auf deren Vollzug ohne weiteres ein allgemeines Verboth zu legen bemüßiget seyn würde.

Gleichwie aber ausser deme in der eröfterten Bulle vom 21. Jul. unter andern die bedenkliche Stelle p. 12. in fine vorkommt:

„Ideoque declaramus cassatam perpe-
„tuo manere, penitus extinctam om-
„nem & quamcunque authoritatem
„Præpositi generalis, Provincialium,
„Visitatorum, aliorumque quorumlibet
„dictæ Societatis Superiorum, tam in
„Spiritualibus quam in temporalibus,
„eandem Jurisdictionem & authorita-
„tem in locorum Ordinarios totaliter
„& omnimode transferimus.

Da jedoch der Pabst den Orden, oder dessen Authoritæt, nie weiter als circa spiritualia directe aufheben, vielweniger die Jurisdictionem in temporalibus so ohnbeschränckt denen Ordinariis, zum Nachtheil Ew. Kaiserlichen Majestät selbsten sowohl als der Landes-Herren im Reich, übertragen können; so dörfte in der erst eingerathenen Erklärung auch für diesesmal jene Bulla nicht anders, als mit ausdrücklicher Ausnahme dessen, was von dieser anmaslichen Cassation und respective Translation Jurisdictionis & Authoritate in temporalibus darinnen enthalten ist, zu begnehmigen; zugleich aber von Ew. Kaiserlichen Majestät ein Commissions-Decret an den Reichs-Tag zu erlassen und andurch nicht nur die an den Päbstlichen Hof ergehende Ahndung und Ausnahme dem gesamten Reich bekannt zu machen, sondern auch eine Erinnerung an die Bischöffe dahin beizufügen seyn, wie Ew. Kaiserliche Majestät verhoffen, daß Dieselbe hinführo auch Ihres Orts von selbst den Bedacht nehmen würden, ohne Allerhöchst-

Dero Vorwissen und Begnehmigung derley in den Statum publicum Imperii einschlagende Bullen nicht zu vollziehen; deme vorausgesetzt sodenn die förmliche Kaiserliche Einwilligung in den Vollzug der Bullen, excepto illo passu translatæ Authoritatis & Jurisdictionis quoad temporalia in Ordinarios, dergestalt ertheilet werden könte, daß in so ferne es noch nicht geschehen, damit nunmehro allenthalben in Reichsverfassungsmäßiger Ordnung fürgefahren werden möge. Einen Hauptgegenstand dieses Kaiserlichen Commißions-Decreti würde übrigens auch Ewer Kayserlichen Majestät Reichsväterliche Ermahnung und Vorschrift wegen Verwendung der dem Jesuiten-Orden zuständig gewesenen Güthern und Gefällen um so nothwendiger ausmachen, als hierüber die Bulla nichts eigentliches verordnet hat; denn obgleich pag. 14. gesagt wird, quod domus, quæ vacuæ relinquuntur, possint in pios usus converti juxta id, quod sacris Canonibus, Voluntati Fundatorum, divini Cultus incremento, animarumque saluti ac publicæ utilitati videbitur suis loco & tempori recte riteque accomodatum; So ist jedoch aus dieser die Güther etwa nur per consequentiam und als annexa domuum indirecte betreffenden Vorschrift so viel zu entnehmen, daß der Pabst alles bey der Regul der hierinnfalls einschlagenden gemeinen Rechten belassen, und der competenten Obrigkeit, hiernach zu Werke zu gehen, die Hände offen behalten wollen, dergestalten daß

in Ansehung des Römischen Reichs Ewer Kaiserlichen Majestät als dessen allerhöchsten Oberhaupt das Recht zusteht, dasjenige hierunter festzustellen, was der Natur der Sachen angemessen scheinet, und in denen hie und da vorkommenden einzelnen Fällen zur Richtschnur dienen muß. Gehorsamster Reichs-Hof-Rath unterfanget sich dahero, Ewer Kaiserlichen Majestät folgende Grundsätze allerunterthänigst ohnmasgeblich vorzustellen.

Die Jesuiten-Güther theilen sich so wie alle andere geistliche Güther in Fundations-Güther, welche nemlich zu einem ausdrücklichen benannten Ziel und End, zu gewissen Schulen, und Predigen, Missionen und dergleichen gestiftet worden, und in solche neu acquirirte Güther, die die Collegia in Verlauf der Zeit, theils durch Vererbung ihrer Mitglieder, theils durch Gewerb und gute Wirthschaft, theils durch Schenckung und Vermächtnisse, sine certa destinationis lege an sich gebracht haben.

In Ansehung der erstern kan die Sache gar keinen Zweifel leiden, da durch die Päbstliche Bulla nicht die Fundationes, sondern nur der Orden, welcher die Verwaltung darüber geführt, aufgehoben worden, somit die Güther auch zu ihrem gestifteten Ziel und End so wie zuvor also auch dermalen beständig verwendet werden und bleiben müssen.

Wegen der zweyten Güther-Gattung aber entstehet der Zweiffel, ob solche, sie mögen nun den Jesuiten quoad proprietatem oder nur quoad

quoad dominium utile zugehört haben, nach nunmehriger Aufhebung dieses Ordens in der Maaß pro bonis vacantibus zu achten seye, daß hiebei das Jus domini directi oder Fisci, unter welchen sie gehören, so platterdings eintreten möge? Wann dieser Satz auch wirklich ohne Unterschied geltend zu machen wäre, so würde doch vorhin so viel nach Anordnung der gemeinen Rechte ohnläugbar seyn, daß derlei Güther als ein gewesenes Patrimonium ecclesiæ allemal wiederum ad usus pios quoscunque von jenem Fisco oder Domino directo, welchen die Disposition darüber zukommt, verwendet werden müßte, und es bleiben also in dieser allgemeinen Voraussetzung hiebei eigentlich nur noch zwey Fragen zu erörtern übrig:

a.) ob dergleichen Güther præcise wiederum dazu zu verwenden seyn, wozu sie die Jesuiten verwendet, oder wenigstens verwenden sollen? und

b.) ob diese Verwendung præcise an dem Ort und in jenem Gebieth geschehen müsse, wo das possidirende Collegium, oder sonstiges Jesuiter Haus, seinen Sitz gehabt, oder ob solche auch da, wo das in Frag stehende Guth oder Gefäll gelegen, oder giebig ist, geschehen könne?

Ad a.) ist in Erwegung zu ziehen, daß das Institutum der Jesuitum nicht so wie jenes der meisten übrigen Orden blos auf das eigene Seelen-Heil derjenigen, welche in denenselben eintreten, sondern haupsächlich auf Beförderung des

des gemeinen Beßten, und, wie schon im Eingang gemeldet worden, auf Erziehung der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr- und Predigt-Aemter gerichtet war; gleichwie von deren guten Beschaffenheit das Wohl und Wehe eines jeden Staats abhanget: so würde es höchst bedencklich seyn, wenn man dieser löblichen Bestimmung auf irgend eine Art etwas entziehen wollte. Die Jesuiten waren nach diesem ihrem Instituto mit dem Gelübd der Evangelischen Armuth eben so wie andere Religiosen bestricket, und aller proprietæt an sich unfähig, exceptis tantummodo, wie sich die Päbstliche Bulla pag. 6. in fine ausdruckt, Studiorum seu Litterarum Collegiis, quibus possidendi reditus ita facta est vis & potestas, ut nihil tamen ex iis reditibus in ipsius Societatis commodum, utilitatem & usum impendi unquam possit ac converti. Diese Collegia konnten also auch eben so wenig etwas für ihren Orden acquiriren, sondern alle ihre acquisita waren insgesammt, wenn schon nicht überall ex fundatione, doch wenigstens ex instituto ordinis, lediglich zu obbesagten Endzweck gewidmet; die Jesuiten waren lediglich die Operarii und das Werkzeug zu dessen Ausführung, und wenn sie gleich dermalen nicht mehr sind, mithin die Verwaltung deren Güther und Einkünften erlediget ist, so bleibet jedoch die Proprietät derselben bei den von ihnen versehenen, noch immer bestehenden, Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern. Der Gegenstand dieser

Be-

Bestimmung ist nicht erloschen und muß also von denen dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maas, wie ehmals, unterhalten werden.

Ad b.) Ist entweder die Acquisition des Guths mit Fundations- oder mit andern Geldern, oder gar titulo mere lucrativo bewürket worden. Im ersten Fall tritt das Guth in die Stelle der fundirten Baarschaft, und macht sich der Schluß von selbst, daß es demjenigen verbleiben müsse, der künftighin die Verwaltung solcher Fundationen führet. Im zweiten Falle hingegen ist in Betracht zu nehmen, daß für derlei Gelder doch immer die Vermuthung streite, daß sie mit und durch die Fundations-Fonds, oder wenigstens in dem Land und Ort, wo das possidirende Collegium ware, acquiriret worden, mithin einer Seits pro augmento Fundationis, welches die Natur der Fundation selbsten annimmt, anderer Seits aber als eine aus den Mitteln des dasigen Publici entstandene Haabschaft, anzusehen sey, welchem leztern dahero auch billig das Surrogatum, oder das mit solchem Geld erworbene Guth, zu statten kommen muß. Endlich und im dritten Falle hatte derjenige, welcher diesem oder jenem Collegio auch ohne Bestimmung etwas geschenket oder legiret hat, doch immer im Sinn, solches dem Orte, wo das Collegium war, und auf jene Art, welche das Institutum der Jesuiten mit sich gebracht, nemlich den Schul- Lehr- und Predigt-Anstalten, zu guten kommen zu lassen. Nach dieser der Sachen

chen Bestimmung müssen also alle und jede zeithero von den Jesuiten besorgte Lehr- Predigt- und Mißions-Anstalten, obschon durch andere Personen, doch immer forthin an jenen Orten, wo sie bishero gewesen, unterhalten, und was hiezu erforderlich, aus ihren Güthern und Gefällen, es mögen sich auch diese befinden, wo sie wollen, in der Maaß bestritten werden, daß in soweit die in dem Gebiet, wo die Collegia subsistiren, gelegene Güther darzu sowohl, als auch zu Entrichtung deren den Individuis des aufgehobenen Ordens, nach Vorschrift der Bulle, schuldigen Nahrungs-Geldern und Pensionen nicht hinreichen, auch die in alieno liegende Stüke beizuziehen sind: Da dann erst nach Abzug alles dessen dem Domino territoriali directo, oder sonstigen obersten Gewalt sothaner Güther, die Disposition darüber, jedoch mit Beschrenkung auf eben jenen Gebrauch, zu welchem der Jesuiter-Orden überhaupt errichtet war, zustehen würde; dergestalten daß für jeden einzelen Fall, wo die Frage eintritt, auch eine besondere Untersuchung wegen eines dergleichen sich etwan herauswerfenden Ueberschusses nöthig zu seyn scheinet; obschon gar leicht voraus zu sehen ist, daß solche an den meisten Orten ganz überflüßig und die von denen Jesuitern in Besiz gehabte Güther und Gefälle, besonders so lang als Pensiones dauren, zu anderweiter Erhaltung derer durch sie versehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern, welche nunmehro einen ungleich grösern Aufwand als ehevor erfor-

erfordern, nicht einmal erkleklich seyn werden.

Die von Ewer Kaiserlichen Majestät dem hieroben vorgeschlagenen Commißions-Decreto beizurukende Ermahnung dörfte demnach etwan darinn bestehen, daß, gleichwie die Wohlfarth des teutschen Vaterlands nicht gestatte, daß dem so nothwendigen Unterricht der Catholischen Jugend und gemeinen Manns durch Aufhebung des damit zeithero beschäftigt gewesenen Jesuiter-Ordens der geringste Abbruch geschehe, oder diejenige Schul-Lehr-und Predigt-Anstalten, welche vorhin von den Mitgliedern dieses Ordens besorget worden, durch Entziehung der bishero dazu gebrauchten Fonds geschwächet, oder gar vereitelt würden; so hätten Ewer Kaiserliche Majestät nicht nur bereits selbst wegen der diesem Orden zuständig gewesenen Reichs-Lehen und immediaten Güthern die obiger Reichsväterlichen Vorsorge angemessene Verfügung, (welche gehorsamster Reichs-Hof-Rath hierunten noch in Vorschlag bringen wird,) getroffen, sondern wollten auch davon Churfürsten, Fürsten und Ständen hiemit in der Absicht und gewissen Zuversicht Eröfnung thun, es werde ein jeder hierbei entweder in Absicht auf die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle selbst, oder auch respectu der dazu gehörigen in seinem territorio liegenden Güther, Renthen und Gefällen, interessirte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände gleich patriotische Gesinnungen hegen, und daher auch den

Be-

Bedacht nehmen, daß die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle nicht nur mit tüchtigen Subjectis in Reichs-Verfassungsmäßiger Ordnung versehen, sondern auch forthin aus denen zeithero dazu gebrauchten Fonds zum allgemeinen Beßten in ihrem Wesen erhalten, und der sich etwa sodann von Einkünften ergebende Ueberschuß zu gleichmäßigem Endzwek verwendet werden möge.

Was hiernechst die in Eingangs angezogenem Decreto von Ewer Kaiserlichen Majestät Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath zu gleichmäßigem Gutachten ausgesezte Reichs-Lehen und ohnmittelbare Güther anlanget, so hat sich von erstem a.) ausser denen von dem Reichs-Fiscal bemerkten, an die Mission zu Mühlheim durch den Grafen von Styrum veräusserten, Stüken, noch zur Zeit nichts anders als b.) ein einziges Reichs-Lehen, nemlich der Kirchensaz, nebst dem sogenannten Wittum und Kohlenhof, auch halben Gericht in dem Dorf Lynz bei Pfullendorf, von immediaten Güthern aber c.) eben dieses Dorf Lynz selbsten, und d.) das von der Ortenauischen Ritterschaft angezeigte Guth Ebenung vorgefunden.

Ad a.) Ist aus dem an den Herrn Reichs-Vice-Canzlar, d. d. Styrum den 28. Sept. laufenden Jahrs von dem R. Fiscal erlassenen Berichtschreiben und deme beigelegten Urkunden so viel zu ersehen, daß die Grafen Carl August und Ferdinand zu Lymburg-Styrum in den Jahren 1755. 1760. und 64. erstens ein Surroga-

rogatum einer alten und tempore Reformationis zu Grund gegangenen Altar-Stifftung de anno 1422. einen Bau-Plaz in Mühlheim für ein Catholisch Schulhauß nebst dem Haus in der Mauern gelegen, mit allen Ap- und Dependentiis, 2tens das ganze Mauern-Guth mit Zugehör, unter dem Nahmen eines Styrumischen Affterlehens, jedoch als ein **wahres Mißions-Eigenthum**, 3tens die so benannte Wendemanns und Kaltenhöfer Höfe, 4tens von dem Altenhofer Guth einen hinter dem Mißions-Hauß liegenden Plaz, 5tens sogenannte Mauren-Gärten-Pläze nebst dem gemeinschafftlichen Gebrauch einiger im Streit gewesenen Wege, 6tens zwey Stück Ländereyen, das Pach und Donnerfeld genannt, 4½. Morgen, 9. Ruthen starck, gegen Uebernahme derer auf diesen Stücken gehafteten Schulden à 9312. Rthlr. (wovon jedoch dem Grafen Ferdinand 2500. Thl. zur selbstigen Ablage eingehändiget worden) und mit dem ausdrücklichen Beisaz der zu Mühlheim subsistirenden Jesuiten-Mission incorporiret und abgetreten haben, daß, wann die Mißion dereinst durch fatale Zufälle diese in dem Churpfälzischen bürgerlichen Territorio gelegene Stifftung zu verlassen gezwungen seyn würde, Graf Ferdinand oder seine Erben der Unter-Rheinischen Jesuiten-Provinz wegen deren darauf übernommenen Schulden eben erwehnte 9312. Rthlr. wiederum zurück zahlen sollten, wobey denn der Reichs-Fiscal die weitere Anzeige macht, daß bey nun-

mehr kund gewordener Aufhebung des Jesuiter-Ordens dem dasigen Missionario von Seiten der Düsseldorffischen Regierung bedeutet worden, daß er die Specification der Einkünffte und Onerum der Mission binnen 4. Tagen einzuschicken habe; und da hierab zu besorgen ist, daß Chur-Pfalz sich diese offenbare Reichs-Lehen zueignen mögte: so stelle er anheim, ob nicht räthlich seye, solche im Nahmen Ew. Kayserlichen Majestät in Besiz zu nehmen und von den Einkünfften dem dermaligen Missionario in so lange einen ehrbaren Unterhalt auszuwerfen, biß wegen der Mission überhaupt das Weitere regulirt seyn werde?

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath findet hiebey zu bemercken nöthig, daß die Grafen von Styrum das Haus und Herrschafft Styrum mit allen und jeden dazu gehörigen Güthern, (wie die Worte des Lehenbriefs lauten) Nuzungen, Rechten und Gerechtigkeiten von Ew. Kaiserlichen Majestät und dem Reich zu Lehen tragen. Diese Generalitæt würcket für sich allein schon so viel, daß alles, was diese Vasallen in dortiger Gegend besizen oder besessen haben, in so lang für Lehen zu achten seye, biß die qualitas allodialis in Ansehung dieses oder jenes Stückes in specie klar bewiesen wird; dieser Beweiß ist hingegen, wie die Acta puncto Investituræ über das Haus und Herrschafft Styrum zeigen, nicht nur in Rücksicht deren an die Mission zu Mühlheim veräusserten Stücken gar nicht hergestellet worden, sondern es hat sogar

der

der Vasall selbsten in einer ad exhibitum de 7ten Julii 1762. eingebrachten Specification die Maurer und Altenhofer Güther namentlich als Reichs-Lehen angegeben, und obschon er nachmals sein Wort wiederum zurück nehmen wollen, so ist jedoch dieser Vorwand so ungegründet befunden worden, daß vielmehr Ew. Kaiserliche Majestät Krafft Allerhöchst-Dero Resolution ad Votum d. d 23. Jul. 1773. das Lymburg-Styrumische Administrations-Wesen betreffend, dem Reichs-Fiscal die Untersuchung sämtlich dasiger Reichs-Lehen, und deren beschehenen Veräusserung ins besondere, aufgetragen haben. Nachdem nun auf den deshalb von dem Reichs-Fiscal seiner Zeit zu gewarten habenden und judicialiter exhibirenden Haupt-Bericht unter dem behörigen Rubro die erforderliche Verfügung, so wie überhaupt, also auch ins besondere wegen dieser an die Mission zu Mühlheim ohne Ew. Kaiserlichen Majestät Consens veräuserten Grundstücken, in puncto qualitatis feudalis zu erlassen seyn wird, von vorgängiger Entscheidung dieses Puncts aber erst die weitere Frage abhängt, ob etwas von dem Stück qustionis annoch ad usum destinatum verwendet werden mögte; so dörfte blos vor der Hand wegen der immittelst vacant werdenden Administration die nöthige Vorkehrung zu treffen und dem Reichs-Fiscal eine Ministerial-Weisung seinem Antrag gemäß dahin zu ertheilen seyn, daß er sofort von den quæstionirten Stücken den Besiz authoritate Cæsareæ er-

greifen, selbige bis auf weitere Kaiserliche Verordnung administriren und einsweilen der Billigkeit nach dem Mühlheimischen Missionario die nöthige Alimentation aus denen Einkünfften reichen solle.

Ad b.) War mit dem Kirchensaz, dann den Witthum und Kohlenhof, nebst dem halben Gericht zu Lynz, bishero das Jesuiten-Collegium zu Constanz belehnet, welchem das Reichs-ohnmittelbare zur Ritterschafft in Schwaben, Cantons Hegau, Algäu und am Bodensee gehörige bey der Reichs-Stadt Pfullendorf liegende allodial-Dorf Lynz auch selbsten eigenthümlich zustehet. Dieses Reichs-Lehen hatte annoch anno 1559. 66. & 71. die Familie von Reischach. Als deren Manns-Stamm ausstarbe, so wurde es anno 1572. tanquam feudum apertum einem sichern von Schwende, bald darauf aber anno 1585. nach einer bey dem Cammergericht deshalb ergangenen Compromiss-Urtheil als ein Feudum improprium den Reischach Weiblichen Relicten zu Theil, bey welchen es so lange bliebe, bis es Sebastian von Freyburg anno 1649. seiner Ehefrau einer gebohrnen Köchlerin von Schwandorf nebst dem Dorf Lynz auch selbsten, und diese solches wiederum anno 1656. dem Jesuiter-Collegio zu Constanz zum Unterhalt der jederweilen allda anwesender *Patrum & Fratrum* (wie die Formalia lauten) per Testamentum verschaffet hat. Es entstunde zwar hierüber ein doppelter Process theils anno 1653. mit dem Reichs-Fiscalen, welcher

das

das Lehen als ein per sub- & obreptionem denen Reischachischen Weiblichen Relicten wieder verliehenes Mannslehen ad Fiscum gezogen haben wollte; theils anno 1659. mit denen von Ow und Heidenheim, welche darauf so wohl, als auch auf das Allodium selbst, als Freyburgische Regredienten einen Anspruch machten. Allein ersterer wurde per Sententiam de 16. Sept. 1659. förmlich abgewiesen und der lezte Handel unterm 4. Mart. 1667. dahin verglichen, daß das Collegium zu Constanz das Lehen und Allodium gänzlich behalten und denen von Ow und von Heidenheim 3200. fl. davor hinaus zahlen sollte. Dieser Vergleich wurde per Conclusum de 3. Jan. 1667. confirmirt und des Collegii bestellter Lehenträger von Liebenfelß nicht nur gleich anno 1668. zum erstenmal belehnet, sondern es wurde auch damit von Fällen zu Fällen ordentlich fortgefahren und noch den 26. Sept. 1766. im Nahmen des dermaligen Lehenträgers Eusebius von Beroldingen der herkommliche Lehens-Eid abgeschworen.

Nun ist zwar an dem, daß dieses Reichs-Lehen mit Aufhebung des Jesuiter-Ordens apert geworden seye. In Gemäßheit deren von gehorsamstem Reichs-Hof-Rath vorausgestellten General-Principiorum würden jedoch die davon fallenden Renten und Gefälle zu nichts anderst als demjenigen Zweck, welcher dem Institut des Jesuiter-Ordens gemäß, mithin zu Schulen-Lehr- und Predigt-Aemtern verwendet, allein auch deßfallsige Disposition eher nicht

getroffen werden können, als biß anvorderist untersucht worden, ob und wie weit solches zu diesen von dem Collegio zu Costanz bisher besorgten Anstalten nöthig seyn mögte? Eine gleiche Bewandniß hat es

ad c.) mit dem ohnmittelbaren Dorf Lynz selbsten. Dann obschon nicht zu zweifeln ist, daß Ew. Kaiserliche Majestät über die Reichs-ohnmittelbare Güter die Jura Fisci ganz allein gebühren, obschon auch dieses Dorf kein eigenthümliches Fundations-Gut des Collegii zu Constanz, sondern blos zum Unterhalt des dasigen nunmehro aufhörenden *Personalis* gewidmetes Requisitum ist, so ist jedoch eben deswegen, weil solches personale sive directé, sive indirecté zu denen von diesem Collegio versehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern angestellt und nöthig war, auch zu diesem leztern ex mente testatoris von Freyburg bestimmet worden, mithin eben so wenig pro bono vacante anzusehen. Gleichwie immittelst allemal so viel richtig ist, daß nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens keine eigentliche Possessores ihrer Güter (obgleich die Eigenthums-Rechte bey dem noch bestehenden Objecto destinationis immer bleiben) mehr vorhanden, sofort wenigstens die Administration pro vacante zu halten seye; so ist in soweit der Landesherr, oder sonstige oberste Gewalt, welchen die Jura Fisci oder Domini zustehen, die Hände darauf zu legen, und sie so lang in Besiz und Administration zu nehmen befugt, biß gezeigt wird, ob

und

und in welcher Verhältniß sie zu Erhaltung der Schul- Lehr- Predigt- und Missions-Anstalten in dem Ort, wo das Collegium seinen Siz gehabt, nebst Entrichtung der ohnehin vor allen in Abzug kommenden Pensionen, würcklich vonnöthen seyen; bey dessen Befund sie sodann an die Verwalter jener Collegien oder Häusern, wozu sie ehemals gehörten, bewandten Umständen nach, entweder ganz oder zum Theil wieder zu überlassen, und erst der sich etwa ergebende Ueberschuß, obschon zu dem nemlichen Zweck, jedoch in quocunque alio loco, zu verwenden wäre.

Gehorsamsten Reichs-Hof-Raths rechtliches Gutachten gehet solchemnach dahin: Daß die einsweilige Administration und Besiz-Ergreifung des Reichs-Lehens sowohl als das Dorf Lynz selbsten (dessen Immedietät zwar ex capite Jurisdictionis criminalis von Seiten Fürstenberg anno 1660. angefochten werden wollen, dem ohnangesehen aber wegen seiner ohnstreitigen Ritterschafftlichen Steuerbarkeit, für richtig aufzunehmen ist;) Namens Ew. Kaiserlichen Majestät der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Cantons Algau, Högau und am Bodensee bis auf weitere Kaiserliche Verordnung aufzutragen, und über den Ertrag dieses Guths zu berichten anbefohlen werde, zugleich jedoch auch Allerhöchst-Dieselbe die hieroben beschriebene Untersuchung in Rücksicht des Collegii zu Constanz durch die behörige Wege anordnen zu lassen geruhen mögten.

Ad d.) hat wegen des Guths Ebenung die Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels am Neckar, Schwarzwald Ortenauischen Bezirks, an Ew. Kaiserliche Majestät unterm 13. Sept. nup. die Official-Anzeige gethan; dieses ohnweit des Fürstlich Badischen Städtleins Steinbach gelegene Acker- und Reeb-Guth sey ehemals denen von Stein und nachmals einem sichern Peter von Schwarzenberg zuständig gewesen, da dieser aber dem Jesuiten-Collegio zu Speyer ohngefähr 2000. fl. schuldig geworden, in dessen Besiz und von diesem an jenes zu Baden gekommen, und von demselben allezeit zu ihrer Ritter-Cassa versteuret worden; Es sey also ohnstreitig ein ohnmittelbares freyadeliches ihrem Bezirk angehöriges und keiner andern Landeshoheit unterworffenes Ritterguth. Da nun durch Aufhebung des Jesuiten-Ordens dessen Güther Herrenlos geworden, und jedes der territorial-Herrschafft, wo es gelegen, zugefallen, so habe sie Reichs-Ritterschafft keinen Anstand genommen, alsogleich dieses Guth für Ew. Kaiserliche Majestät und ihr Ritter-Corpus den 9. Sept. in Besiz nehmen zu lassen; Sie sey erbietig, aus dem Ertrag zum Unterhalt der in dem Collegio zu Baden gewesenen Patrum, in so fern und lang es nach dem Sinn der Päbstlichen Bullæ erforderlich, in billiger Verhältniß beyzutragen, und bitte, die von ihr geschehene Besiznehmung zu bestättigen, ihr Ritter-Corpus dabey zu handhaben, und gegen jedermann zu schützen. Allein dieser Besiz dauer-

dauerte nicht sehr lang, da gleich wenige Tage darauf ein Marggräflich Badischer Beamter, nebst dem gewesenen Pater Procurator des Jesuiter-Collegiums zu Baden, und anderer bewehrter Mannschaft auf dem Guth erschienen, das Ritterschaftliche Besiznehmungs-Patent abgerissen, das vorräthige Getraid nebst andern Geräthschaften hinweggeführt, zwey Notarial-Zeugen zu gefänglichen Haften genommen, und erklärt hat, daß nunmehro die Jesuiten wieder in den Besiz des Guths gesezt seyen. Der Grund dieser Badischen Anmassung wurde darauf gesezt, daß das Guth in dem Marggräflichen territorio clauso liege, mithin auch de territorio, nebst dem mit Badischen Fundations-Geldern von dem dasigen Collegio acquirirt, und da man die Päbstliche Bulla in diesen Landen noch nicht verkündiget habe, dessen possessio nicht einmal vacua gewesen sey. Die Reichs-Ritterschaft zeigte dieses Factum in Exhibito de pr. 14. Oct. c. a. klagend an; bescheinigte durch Rechnungen, daß das Guth Ebenung von 1653. bis 1772. ohnunterbrochen zu ihrer Cassa besteuert worden, mithin offenbar immediat seye, widersprache die mit Badischen Fundations-Geldern beschehen seyn sollende Acquisition als ohnerwiesen, und sagte, daß der Jesuiter-Orden in der ganzen christlichen Welt cessire, mithin auch nicht mehr Besizer von Ebenung, überhaupt aber schon genug wäre, daß alle via Facti im Reich verbothen seye. Gehorsamster Reichs-Hof-Rath erkennte hierauf per Conclusum de

19. Oct. an den Herrn Markgrafen zu Baden ein Rescriptum sine clausula dahin, Ewer Kaiserliche Majestät könnten nicht geschehen lassen, daß Allerhöchst-Dero auf die Ritterschaftliche Anzeige vorgehabten Resolution durch dergleichen mit öffentlicher Gewalt verknüpfte Depossedirung der einmal in ruhigem Besiz gewesenen Reichs-Ritterschaft vorgegriffen, und leztere in ihrer Reichs-Ohnmittelbarkeit beeinträchtiget werde; der Herr Marggraf habe also nicht nur die Notarial-Zeugen auf freyen Fuß zu sezen, und den Besiz des Guths der Reichs-Ritterschaft wieder einzuräumen, sondern auch alles entfernte, nebst Schäden und Kosten, zu ersezen, und inskünftige nicht mit Thätigkeiten, sondern im Wege Rechtens vorzugehen. Ob und wenn der Marggraf solche Auflage befolgen werde, stehet zwar zu erwarten, ohne daß jedoch dieser allenfalßige Verzug die fernerweit hierunter nöthige und denen adoptirten General-Principiis angemessene Verfügungen aufhalten möge; vielmehr wird nach einmal klar bescheinigter Collectabilität dieses Guths, auch dessen Ohnmittelbarkeit für ohnbezweifelt anerkannt und also die von der Reichs-Ritterschaft vorgenommene Besiz-Ergreifung, in so weit sie für Ew. Kaiserliche Majestät geschehen ist, von nun an, bis auf weitere Verordnung, per Rescriptum bestättiget, derselben die Administration und Untersuchung des Ertrags committirt, zu gleicher Zeit aber auch solches mittelst einer fernern Weisung dem Marggrafen zu Baden mit

dem

dem Beisaz notificirt werden können, da Ew. Kaiserliche Majestät keineswegs gemeinet seyen, dieses Guth dem dasigen Collegio zu entziehen, in so ferne erweislich gemacht würde, daß die übrige demselben zuständig gewesene Güther und Einkünfte zum Unterhalt deren bishero von ihnen versehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern sowohl, als zu denen in der Päbstlichen Bulla angewiesenen Pensionen, nicht hinreichend seyen; als gegenwärtigten hierüber Allerhöchst-Dieselbe des Herrn Marggrafen vollständig belegte Erläuterung, und würden nach deren Erfolg das Guth zu oberwehntem Zweck verhältnismäßig wieder abtretten zu lassen nicht entstehen. Nur müßte noch in der an die Ortenauische Ritterschaft deshalb gerichteten Erlaß der irrige Begrif eines ihrem Canton auf Herrenlose Rittergüther zum Theil anmassen wollenden Juris Fisci derselben deutlich benommen werden. Denn obschon dergleichen einem jeden privat-Ritter auf die Güther seiner Unterthanen, worüber er die Jura territorii zu geniessen hat, zustehet; so kann jedoch solches dem Canton in Complexu über ein Ritterguth, worüber Er keine Landeshoheit, oder sonstige Jura propria hat und alles ex mera Delegatione Cæsarea verrichtet, nicht competiren, sondern dieses ist Ew. Kaiserlichen Majestät ganz allein geeignet, und verdienet also der dem entgegen geäusserte Grundsaz besonders geahndet zu werden.

Leztlich bleibet noch der von dem Catholischen Magistratischen Antheil zu Augspurg an

Ew.

Ew. Kaiserliche Majestät, unterm 17.ten Sept. a.c. erstattete Bericht zur Berathschlagung übrig, worinnen vorgestellet wird, die dem Westphälischen Friden gemäß paritätische Verfassung dieser Stadt; die von derselben sich so nennende Augspurgische Confession; die in eben diesem Friedens-Instrumento Art. 5. §. 7. jedem Religions-Theil allda ausdrüklich reservirte cura templorum & Scholarum suarum; das Interesse der sowohl einheimisch- als auswärtigen sehr zahlreichen Schul-Jugend; die für die Jesuiten militirende Possession anni normalis; die bei Eliminirung derselben besorgliche Conflictus über ihre Grundstüke, so viel andere Irrungen, Scandala, ja wohl gar sehr mögliche tumultus seditiosi, sezeten ihn in eine viel stärkere Verlegenheit, als in der sich seine Vorfahrer zu jener Zeit befunden, da diese Societät und ihr dasiges Collegium nach vielen Widersprüchen sich endlich etablirt habe. Die Jesuiten hätten die Catholische Schul-Jugend bestens und unermüdet unterwiesen, sich durch Predigen besonders distinguiret, und den Kranken und Sterbenden, Dürftigen und Bedrängten, Tag und Nacht Beistand geleistet, welches Zeugnis man ihnen, ohne im geringsten darum ersucht worden zu seyn, öffentlich geben müsse; die äusserste Verlegenheit, worinne Magistrat sich befinde, das der studirenden Jugend nöthige Lehr-Amt mit gleichtüchtigen Subiectis zu rechter Zeit zu besetzen, die Unhinlänglichkeit eigener mediorum fundandi, zumalen wenn die schon vor-

vorhandene Fundationes verlohren giengen; die Unthunlichkeit in Substituirung eines andern Ordens, die bei diesem allenfalßigen Vorhaben schon in voraus sehende Obmota der Augspurgischen Confessions-Verwandten reflectendo & non reflectendo ad statum anni normalis; diese vermüßigte ihn, Ew. Kayserliche Majestät als Allerhöchsten Schuzherrn der Catholischen Kirchen Nationis præsertim Germanicæ um die Verfügung zu bitten, daß das dortige Jesuiten-Collegium in seiner vorigen Gestalt und Zustand fernerweit erhalten, mithin dasjenige vermieden werde, was der Gegenstand seiner Sorge für das ihm anvertraute Stadtwesen seye.

Dieses Petitum ist, in der Voraussezung, daß Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchste Genehmigung der Päbstlichen Bulle überhaupt an das gesammte Reich erfolgen werde, vorhin nicht de concedendis. Ausserdem aber scheinet der Catholischen Stadt-Antheil alles, was er befürchtet, gar nicht zu besorgen zu haben; die öffentliche Lehr- und Predigt-Aemter sind annexa exercitii religionis, und also der Catholische Theil bei der, seinem eignen Angeben nach, in Mittel liegenden Possessione anni normalis 1624. hierdurch, und den §. 7. Art. 5. Pacis Westphalicæ sowohl, als durch die dem dermaligen Fall genau angemessene Vorschrift des 26. §. Art. 5. Pacis Westphalicæ, wider die Augspurgische Confeßions-Verwandte hinlänglich gedekt, wo es heißt: omnia Monasteria, Fun-

Fundationes & Sodalitia mediata, quæ die 1. Januarii 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in A. C. Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint; non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talis religiosorum ordo plane interciderit, tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia Religionis exorta usitato ordine novos religiosos substituere. Hiernach können also dermalen die wirklich an den Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern gestandene ehemalige Jesuiten nicht nur unter einem andern Kleid beibehalten- sondern auch nach deren Abgang von andern Geistlichen tüchtig findende Subjecta surrogirt werden; und da endlich, in Ansehung deren dem dasigen Collegio zuständigen, etwa in anderwärtigen Territoriis liegenden Güthern und Einkünften abermal alles darauf ankommet, ob so viel vorhanden sey, daß ausser den Pensionen und zu Bestellung der ehevor gehabten Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern erforderlichen Auslagen noch etwas übrig bleibe? So darf nur der Magistrat wegen der der erstern Anstalten mit seinem Herrn Ordinario gemeinschaftlich zu Werke gehen, wegen des leztern Punckts aber sich seine Rechnung selbst machen, und den daraus gezogenen Statum jenem auswärtigen Landes-Herrn, welcher bey Abgang einigen Ueberschusses etwa das ihme unterworfene Guth an sich ziehen wollte,

vor-

vorlegen, auch nöthigen Falls wider denselben mit gerichtlicher Klage einkommen, wo es vorerst an dem wäre, deshalb ein oder andere Judicial-Verordnung befindenden Dingen nach ergehen zu lassen; da hingegen dermalen gehorsamster Reichs-Hof-Rath darzu noch keine hinreichende Gelegenheit vor sich siehet, und Ew. Kayserlichen Majestät hierunter hegende Gesinnung dem ganzen Reich ohne das durch ein Commißions-Decret zu erkennen gegeben wird; worauf denn der Magistrat allenfalls ministerialiter zu bescheiden seyn dörfte.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath stellet jedoch alles Ew. Kaiserlichen Majestät erleuchtestem Ermessen lediglich anheim, zu Allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden in tiefester Erniedrigung sich erlassend.

Veneris 10. Septembr. 1773.

Die dem abolirten Jesuiter-Orden zuständig gewesene Reichs-Lehen-Stücke, immediate Güther Gerechtsame und Einkünfte betreffend:

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ponatur das von Jhro Kaiserlichen Majestät allergnädigst approbirte Reichs-Hof-Raths-Gutachten ad Acta, und soll der Allerhöchsten Kaiserlichen Resolution die schuldigste Folge geleistet werden.

Nicht anzuschlagen, noch hinauszugeben.

II.

Reichs-Hofraths-Gutachten von 1773. 13. Decembris, das Reichslehenbare unmittelbare Rittergut Linz betreffend.

Allergnädigster Kaiser, und Herr!

Ewer Kaiserlichen Majestät ist bereits in dem unterm 16.ten Nov. nuperi wegen deren dem aufgehobenen Jesuiter-Orden zuständig gewesenen Reichs-Lehen, und ohnmittelbaren Güthern überhaupt erstatteten Reichs-Hof-Räthlichen Gutachten allerunterthänigst vorgetragen worden, daß unter anderm auch das ehemalige Jesuiter-Collegium zu Costanz, das nächst der Reichs-Stadt Pfullendorf in Schwaben liegende Dorf Linz, bereits Anno 1659. per Testamentum einer sicheren Wittib von Freyburg eigenthumlich an sich gebracht habe. Dieses Dorf hatte nicht nur schon zu Zeiten der errichteten Ritter-Matricul, wo bekanntlich die Eigenschaft der Güthern lediglich nach jener ihrer Besizeren bestimmet wurde, die Reichs-unmittelbare Familie von Reischach in Besiz, sondern es ist auch nachmals beständig bey Ritterschaftlichen Mitglidern, namentlich denen von Neuhaussen und Freyburg, als Reischachischen Weib-

Weiblichen Relicten, bis zu oben besagter testamentarischen Verordnung, geblieben, und ununterbrochen von denen ältesten bis zu den neuesten Zeiten, und zwar noch in diesem laufenden Jahr mit 293. fl. 53. kr. 7. Heller zu der Reichsritterschafft in Schwaben, Cantons Hegau, Algäu, und am Bodensee, versteuret worden, mithin dessen Reichsohnmittelbarkeit um so ungezweifelter, als es auf den schon anno 1660. aus Gelegenheit eines mit denen von Ow und Heidenheim (welche es als Freybergische Regredient-Erben vindiciren wollten) darüber entstandenen Rechts-Streit von ersagtem Ritter-Canton in Sequestration genommen, eine zeitlang administriret, solcher Procefs auch in prima Instantia bey Kaiserlichem Reichs-Hof-Rath Actione reali eingeführet, und verhandlet, anno 1667. aber verglichen, in diesem Vergleich die Immedietät feyerlich anerkannt, und darauf, prævia Causæ Cognitione, die Kaiserliche Confirmation mittelst einer besonderen Urkunde vom 3. Junii 1667. ertheilt worden ist.

Bey so klarer der Sachen Beschaffenheit hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath, in Gefolg deren in Eingangs erwehntem Voto humilimo festgestellten Grundsäzen, Ew. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst einzurathen kein Bedencken gefunden, daß die mit Aufhebung des Jesuiter-Ordens vacant gewordene Administration dieses Ritter-Guths in Allerhöchst-Dero Nahmen der Reichs-Ritterschafft einsweilen, bis auf weitere Kaiserliche Verordnung,

aufgetragen werden, zugleich jedoch Allerhöchst-Dieselbe die ordentliche Untersuchung: Ob, und in wie weit dessen Einkůnfte zu Erhaltung deren von dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Constanz besorgten Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, nebst Entrichtung der den Individuis schuldigen Nahrungs-Gelder, erforderlich seyen? durch die behörige Wege anordnen zu lassen allergnådigst geruhen möchten.

Nun ist zwar die Reichs-Ritterschafft der an sie zu erlassen beschlossenen Weisung zuvorgekommen, und hat dieses Guth von freyen Stůcken für Ew. Kaiserliche Majeståt schon unterm 27. Nov. nup. in Besitz genommen, auch hievon sub præs. 9. curr. Mensis die Official-Anzeige gethan: Sie wurde aber nicht nur von Seiten des Herrn Fürsten von Fürstenberg, ex Capite einer auf seine hohe und Cent-Obrigkeit irrig gegründeten Landeshoheit, alsogleich eigenthåtig depossedirt, weshalben gehorsamster Reichs-Hof-Rath per Conclusum de 14. curr. Mensis gegen Denselben ein Rescriptum, den Besitz ohnverzůglich wieder einzuraumen, erkannt, und der Reichs-Ritterschafft, solchen neuerdings im Nahmen Ew. Kaiserlichen Majeståt zu ergreiffen, anbefohlen hat; sondern es zeiget leztere sub præs. 23. hujus auch ferner an, obschon ihr niemals beyfallen können, daß sie noch von Jemand anderm dißfalls angefochten werden sollte; so seye ihr jedoch ganz unvermuthet von der Kaiser-Königlich-Vorder-Oesterreichischen Regierung ein mit-beygelegtes

Schrei-

Schreiben vom 1ten hujus zugekommen, worinnen ihr zugemuthet wird, daß, gleichwie sie sich kein Territorium werde beygehen lassen, und, wenn sie Forderung auf das Guth Lynz machen zu können vermeyne, selbe bey Ihr, der Freyburgischen Regierung, oder ihrer zu Costanz anwesenden Commission, einzugeben, und hierauf den Bescheidt zu erwarten habe, Sie von dem widerrechtlich so gar noch vor Publication der Päbstlichen Bullen in Constanz ergriffenen Besitz sogleich abstehen, die mitgenommene Lynzer Protocolla, und das Grundbuch an das Ober-Amt in Nellenburg, oder die in Constanz befindliche Commission, zurückstellen, und allen derley kühnen Anmassungen sich enthalten solle, wann sie es nicht auf die unangenehme Erfahrung ankommen lassen wolle, daß solche nachdrucksame Veranstaltung gegen das ganze Ritterschafftliche Corpus sowohl, als dessen Individua, vorgekehrt werden, die sie zur schleunigen Rückgab zu nöthigen wohl vermögend wären. Wie so denn kundbahrer Dingen (fähret die Ritterschafft in ihrer Anzeige weiter fort) denen Oesterreichischen Stellen und Aemtern über dieses binnen den Heiligenberg-Fürstenbergischen Hochgerichten gelegene Ritter-Guth nicht die mindeste Jurisdiction zustehe, und sie dahero an besagte Vorder-Oesterreichische Regierung aus keinem einzigen Rechts-Grund responsabel seyn könne; So habe Sie sich zwar in ihrer Antwort einsweilen auf die Ew. Kaiserlichen Majestät allein deshalb schuldige Ausweisung

bezogen, wegen jenes Umstands aber, daß sie den Besitz ante publicationem Constantiensem ergriffen, das eigene Beyspiel dieser Regierung, welche die übrige dem Collegio zu Constanz zugehörig gewesene Capitalien, Gefäll und Güter eben gleich vorlängst durch öffentliche Schreiben in Beschlag und Verbott nehmen lassen, erwiederet: Allein, da sie, Reichs-Ritterschafft, von der Erfahrung überzeuget seye, daß eben die von den Oesterreichischen Stellen und Aemtern ihre vermeynte Grundsätze mit der Uebermacht zu unterstützen pflegeten, und sie dahero in Sorgen stehe, ohne Ew. Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Protection in ihren binnen den Nellenburgischen hohen Gerichten liegenden Ritter-Güthern mit Gewalt, (dessen sie ohnehin fast tägliche Beyspiele zu leiden haben,) überzogen, und ad extradendum acta genöthiget zu werden; so habe sie ihrer Pflichtschuldigkeit zu seyn erachtet, von diesen sowohl Ew. Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Gerechtsamen, als ihrer wohlhergebrachten Immedietät, allzunahe trettenden Zudringlichkeiten die ungesaumte Anzeige zu machen, und den allmächtigsten Schutz und Beystand dahin anzuflehen, daß Allerhöchst-Dieselbe gegen diese widerrechtliche Anfaß- und Bedrohungen bey der höchsten Behörde solche Anstalten einzumittlen geruhen möchten, womit die Regierung zu Freyburg von ihrem unbefugten Beginnen verfänglich abgehalten werde.

Nachdem nun, Allergnädigster Kaiser und Herr,

Herr, einer Seits die Immedietät dieses von je her zu dem Bezirk Hegau gehörigen Ritter-Guths aus denen im Eingang angeführten Umständen ganz offenbar vor Augen lieget, weder von Seiten der Vorder-Oesterreichischen Stellen, nach Ausweiß sämtlicher darüber vorhandenen Acten, jemahls der geringste Anspruch auf eine Art von Jurisdiction oder Landeshoheit geäusseret worden; anderer Seits hingegen die von der Ritterschafft vorgenommene Besitz-Ergreiffung nicht für sie selbst, sondern für Ew. Kaiserliche Majestät ganz allein, und ausser deme keines wegs auf die gänzliche Entziehung des Domini privati gemeynet ist, so wie Ew. Kaiserliche Majestät nach gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Vorschlag der Behörde schon werden zu erkennen gegeben haben; so sind die von denen Vorder-Oesterreichischen Stellen mit so hart- und imperiosen Ausdrücken begleitete Zumuthung- und Drohungen in keiner Absicht zu rechtfertigen, und findet sich dahero gehorsamster Reichs-Hofrath Pflichten halber verbunden, bey Ew. Kaiserlichen Majestät auf deren so schleunige, als nachdrucksame Ahndung und Abstellung in den behörigen Wegen um so angelegener allerunterthänigst anzutragen, je gewisser die im Widrigen ohnfehlbar erfolgende Execution und weiter fortsezende unleidentliche Vergewaltigung, womit die allem Ansehen nach aus blosser Uebermacht sich alles erlaubt glaubende Regierung zu Freyburg in einer ganz unerhörten Sprach sogar dem Ritter-Corpori

samt und sonders zu drohen kein Bedencken trägt, die allgemeine Aufsicht des Reichs, zu mercklicher Verkleinerung des Allerhöchst-Kaiserlichen Ansehen selbst, erwecken, und in ähnlichen Fällen so böszfolgerige Beyspiele nach sich ziehen möchte, wodurch der ganzen Ritterschafftlichen Verfassung, und darunter mit-befangenen Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst-eigenen Gerechtsamen, ein wesentliches Nachtheil zuwachsen würde. Ew. Kaiserlichen Majestät empfiehlt sich gehorsamster Reichs-Hof-Rath zu beharrlichen Allerhöchsten Hulden und Gnaden in tiefester Erniedrigung.

Concl. die 23. Dec. 1773. lectum vero & approbatum die 24. ejusd.

III.

Reichs-Hofraths-Gutachten von 1773. - Dec. in Sachen: Paderborn contra Lippe-Detmold, das Closter Falckenhagen betreffend.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ueber das in ältern Zeiten den so genannten Creuz-Brüdern zugehörige, Anno 1596. mit allen seinen Apertinenz-Stücken zwischen dem Bißthum Paderborn und dem Reichs-Gräflichen Hause Lippe-Detmold vertheilte, nachhin aber in den Jahren 1604. und 1720. an

an das Jesuiter-Collegium eigenthumlich gekommene Closter Falckenhagen stehet dermalen dem Grafen zu Lippe-Detmold die Landes-Hoheit zu 3. Theilen unstrittig zu, und Paderborn prætendirt hieran nur den vierten Theil, krafft eines in obbesagtem Jahr 1596. deshalb errichteten Vergleichs.

Als nun jüngsthin der Jesuiter-Orden aufgehoben, und die desfallsige Päbstliche Bulla auch in dem Bißthum Paderborn verkündiget worden, so hat der Graf von der Lippe-Detmold von diesem Falckenhagen, und sämtlich dazu gehörigen Güthern und Gefällen, Besitz ergriffen, und den Grund dieses Benehmens auf das der Landes-Hoheit in bona vacantia anfallende Eigenthums-Recht ausdrücklich gesetzt, sofort mehrere dahin gehende Einrichtungen, der Paderbornischen Widersprüche ungeachtet, einseitig und eigenthätig vorgenommen.

Der Herr Bischoff zu Paderborn stellet demnach sub præsentato 16. Nov. nup. dann 29. und 30sten laufenden Monats bey Ew. Kaiserlichen Majestät klagend vor: Falckenhagen sey ein ungezweifeltes Pertinenz-Stück von dem ihm zuständigen Jesuiter-Collegio zu Paderborn, und müsse ihm also auch die alleinige Disposition darüber (gesetzten- jedoch uneingestandenen Falls auch Lippe-Detmold würcklich privativer Landesherr wäre) nach klarer Vorschrifft des §. 26. art. 5. Pacis Westphalicæ unfehlbar überlassen werden. Da demnach in dieser Rücksicht die Lippische Facta nullo jure

justificabilia wären, so bitte er ein Mandatum sine clausula pœnale de non contraveniendo Paci Westphalicæ, nec arrogando sibi via facti ex prætensa superioritate Territoriali sic dictum monasterium Falckenhagen, sed cassando ordinationem ad Patres dicti monasterii latam, & abdicando possessionem nulliter apprehensam, nec ipsum in libera dispositione bonorum Ecclesiasticorum Falckenhagen nullatenus impediendo, nec personas Ecclesiasticas, tam pro administratione bonorum, quam pro continuando exercitio Religionis Catholicæ secundum præscriptum pacis constituendas nullo modo molestando, wider den Grafen zu Lippe-Detmold zu erkennen.

In dieser Supplica wird jedoch weder von der Possessione Anni decretorii 1624. noch von dem Besitz der zum vierten Theil behaupteten Landeshoheit das geringste erwehnet, mithin, nach gehorsamsten Reichs-Hofraths unmaßgeblichen Dafürhalten, das Mandatum in forma petita, besonders de non contraveniendo Paci Westphalicæ, nec arrogando sibi ex *prætensa* superioritate monasterium, nec personas ecclesiasticas pro continuando exercitio Religionis molestando vel turbando, nicht wohl erkannt werden könne; nachdem vorhin wegen dieses leztern Punckts noch gar keine Turbation eingeklagt worden ist. Gleichwie hingegen der Grund, aus welchem der Graf zu Lippe-Detmold in dieser Sache zu Wercke gegangen,

gangen, nach dem Ew. Kaiserlichen Majestät in Voto humilimo de 16. Nov. nup. vorgelegt- auch von Allerhöchst Deroselben allergnädigst begnehmigten General - Principio, niemals zu rechtfertigen, und die den Jesuiten zuständig gewesene Güther und Gefälle, (sie mögen wahre Fundations- oder erst neu- acquirirte Stücke seyn,) keineswegs pro Vacantibus, oder zu dem Landesherrlichen Fisco heimfällig zu achten sind, so ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der rechtlichen Meinung, daß dem Grafen zu Lippe Detmold, mittelst eines in der allerunterthänigst hiebey gelegten Formula Conclusi vorgeschlagenen Rescripti, die Abstellung aller dahin zielenden Vorkehrungen aufzutragen wäre.

Es ist zwar in obangezogenem Voto humillimo unter andern auch dieses festgestellt worden, daß wenigstens die Administration derley Jesuiter-Güther und Gefälle, nach aufgehobnem diesem Orden, pro vacante anzusehen, somit von dem Landes-Herrn einsweilen zu besorgen, in wie weit sie zu dem- von den ehemaligen Collegiis, zu welchem sie gehörten, versehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten nothwendig, zu untersuchen, und der sich etwa ergebende Ueberschuß der eigenen zweckmäßigen Disposition des Landes-Herren, worunter sie gelegen, zu überlassen sey. Woher es dann in vorliegendem Fall auch darauf ankommen möchte: ob nicht eine, diesen Grundsäzen angemessene, Verordnung dem obigen Rescripto anzuhängen sey?

Nachdem es aber hier nicht ein Catholischer Reichs-Stand und Bischoff mit einem andern gleich Catholischen, sondern mit einem Augspurgischen Confessions-Verwandten-Stand zu thun hat, wo nach Vorschrift des Westphälischen Friedens Art. 5. §. 26. lediglich die Possessio anni decretorii 1624. die alleinige Richtschnur abgeben muß, worüber gleichwohl in Ruckſicht der einen Helfte von Falckenhagen, bereits von Anno 1623. an usque ad annum 1717. weitläuftige Acta dahier verhandlet worden; deren Resuscitation aber sehr bedencklich wäre, so hält gehorsamster Reichs-Hof-Rath für weiter räthlich, von solchem Anhang demalen noch platterdings zu abstrahiren. Nur würde durch ein besonders in membro II.do Conclusi vorgeschlagenes Rescript zugleich auch der Herr Fürst von Paderborn anzuweisen seyn, daß er die Falckenhagischen Güther zu keinem andern Gebrauch, als Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, dann den denen Individuis des aufgehobenen Jesuiter-Ordens schuldigen Nahrungs-Geldern verwenden, und wie es geschehen seiner Zeit bey Ew. Kaiserlichen Majestät anzeigen solle; Reichs-Hof-Rath stellt jedoch alles unterthänigst anheim 2c.

Lectum & approbatum
den 16.ten Dec. 1773.

IV.

IV.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten von 1774. 15. Febr. in Sachen: Augsburg, Stadt, Catholischen Antheils, contra Chur-Bayern.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Bey Ew. Kaiserlichen Majestät zeigte der Magistrat zu Augspurg Catholischen Antheils, sub præsentato 11.ten dieses fernerweit allerunterthänigst an, was massen zwar Allerhöchst-Dieselbe durch Dero Reichs-Hof-Canzley dessen gemeinschaftlichen Anwald Negelin v. Blumenfeld sub 8.ten Dec. vorigen Jahrs dahin verbescheiden zu lassen allergnädigst geruhet haben: Daß das Gesuch des daselbstigen Magistrats Catholischen Antheils, die Aufrechthaltung des Jesuiter-Instituts dortselbst betreffend, nicht statt habe, vielmehr derselbe ernstlich angewiesen werde, in gebührender Verständnis mit dem Ordinariat, sofort mit Anständigkeit und Zufriedenheit, darzu zu schreiten, damit der Gottes-Dienst und Schulen, welchen die Jesuiten bis hiehin vorgestanden, von selbigen oder andern tauglichen Personen verrichtet und versehen werden, und werde dabey auf-

aufgegeben, die darzu gehörigen Einkünften und Fundationen zu eben dem Endzweck, nehmlich zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, zu verwenden.

Diese nehmliche Allerhöchste Kaiserliche Resolution hätte erstbesagter gemeinschaftliche Stadt-Augspurgische Anwald dem Catholischen Senat in Augspurg zwar sonder Anstand, jedoch just in dem nehmlichen Zeit-Punckt überschrieben und bekannt gemacht, da Deputati Civitatenses sich wiederholtermahlen an dem Chur-Bayerischen Hoflager in München befanden, und durch die gründlichste Vorstellungen den auf die von dem Collegio Augustano Societatis Jesu bishin genossene in territorio Bavarico befindliche respective Capitalien und Güter, besonders auf das von den Gräflichen Fuggerischen das bonum publicum Catholicum Augustanum zum deutlichen Gegenstand gehabten milden Stiftungen herrührende Capital, sowohl als die durch Fuggerische Stiftungs-Gelder nicht nur vermuthlich, wie die Churfürstlich-Bayrische Resolution lautete, sondern würklich und wahrhaftig acquirirte Fundos, die Hofmark Kißingen, und den Burgstall Mergenthau nehmlich, von Seiten Chur-Beyern de facto verhangenen Beschlag zu relaxiren, oder doch per modum eines einstweiligen Provisorii, wenigstens die pro singulis Individuis denen bisherigen Stiftungs-Geniessern in calamitate præsenti äusserst nöthige media sustentandi aus den nemlichen Fundis zu

er-

erhalten, sich zwar nach äusserten Kräften, aber leider! vergeblich, beschäftigten.

Da aber aus oberwehnt-Churfürstlich-Bayerischer Resolution de 15.ten Dec. a. p. klar abzunehmen seye, daß Senatus Augustanus Catholicus von allenfallsigen weiteren Mediations-Versuchen, (sogar auch von Seiten des Herrn Churfürsten zu Trier qua Ordinarii Augustani selbsten,) nichts gewühriges und tröstliches sich zu versprechen habe, weilen Chur-Bayrischer Seits die den Exjesuiten vormals gehörige in seinem Gebieth liegende Güther dermalen als niemand zugehörige, einfolglich seinem Staat heimgefallene, Sachen angesehen werden wollen, und also zum Beßten desselben nach seiner Meinung zu verwenden wären, auch Senatus Augustanus dem unsicheren und unhinlänglichen Gratiali toties quoties revocabili ac mere putativo jura Fundationum liquida & apertissima cum præjudicio Civitatis Catholicæ irreparabili nicht aufopfern könne, weder sich getrauete, ein so beträchtliches Opfer bey Ewer Kaiserlichen Majestät, und der gegenwärtig- und zukünftigen Augspurgischen Catholischen Burgerschaft zu verantworten, gleichwie er sich selber bereits in seinem Schreiben gegen Chur-Bayern erkläret; als wolle er Ew. Kaiserliche Majestät von dem vollen Rechte, welches ihm zur Seiten stünde, gründlich überzeugen, und beruffet sich hauptsächlich auf die in Forma probante beygebrachte Fundations-Briefe der Gräflich-Fuggerischen

schen Familie, und die von einem Augspurgischen Rechts-Gelehrten, zwar nicht autoritate publica vel jussu Magistratus Catholici, verfaßte Gründe, daß die Bona relicta Exjesuitarum pro vacantibus auf keine Art und Weise anzusehen seyen, dahero denn Senatus Augustanus keinen Anstand genommen, seine eigene Deputirte ernstlich anzuweisen, mit dem ex parte Reverendissimi Ordinariatus Augustani ernannten Commissario zu conferiren und alles vor die Hand zu nehmen, was zu dem in Ew. Kaiserlichen Mejestät Allerhöchsten Entschliessung begriffenen zielend, illæsis utrinque juribus, ersprießlich seyn möchte. Wie dann auch schon verschiedene Zusammentrettungen von beederseits ernannten Commissariis gepflogen worden seyen: Bey welchen sich zwar der Herr Churfürst von Trier als Ordinarius Augustanus verbunden bekennete, das in Betreff des Jesuiter-Ordens sub 21. Julii a. p. emanirte Päbstliche Breve, in Gefolg des vom Pabsten hierzu habenden besonderen Auftrags, und von Ew. Kaiserlichen Majestät erfolgter Allerhöchsten Entschliessung, den in der Reichs-Stadt Augspurgischen Collegio existirenden Individuis besagten Ordens publiciren zu lassen, vor der Publication und Execution aber erwehnten Brevis Pontificii verlangte der Herr Chur-Fürst von Trier durch freundschaftliche Unterredungen ausgemacht zu wissen, wie sowohl dem Gottesdienst als den bishero von denen Jesuiten versehenen Schulen vorgesehen werden wolle,

le, wie auch wo und aus welchen Mitteln die austrettende Individua hinkünftig ihren Priesterlichen Standesmäßigen Unterhalt zu suchen haben sollen. Weshalben dann auch Reichs-Stadt-Augspurgischer Seits hiezu eine eigene Deputation ernannt worden seye, um mit dem Bischöflich-Bevollmächtigten Commissario die in Ante, in & post publicationem dicti Brevis Apostolici erforderliche Vorkehrungen, sohin auch die Zeit, Art, und Weise der Publication und Execution zu verabreden, ohne Bischoffliche Ratification jedoch nichts abzuschliessen, sondern all- und jede Vor- und Anträge deren Städtischen Deputirten lediglich ad referendum zu nehmen, und die weitere Weisung hierüber zu gewärtigen; wobey von Seiten des Ordinariats versichert worden, denen Gerechtsamen der Reichs-Stadt Augspurg auf keine Weise zu nahe zu tretten, sondern vielmehr das einzige Augenmerk dahin zu richten, damit durch gute Einverständnisse der Geist- und weltlichen Obrigkeit, Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, alljene der ehemaligen Gesellschaft JEsu anvertraut gewesene Verrichtungen jezt und in das künftige dauerhaft und ohne allen Abbruch fortsezen zu können. Hierauf nun wolle Senatus Augustanus Catholicus Ew. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vortragen, daß, so wenig die Ex-Jesuiten ohne hinlängliche Sustentation ihre zum Besten des Publici Catholici Augustani bishero geleistete Verrichtungen würden fortsezen

kön-

können, eben so wenig das nehmliche respectu anderer Ordens-Leute möglich seyn würde, so lange die sowohl von anderen, als besonders von Seiten Chur-Bayern, in Beschlag genommene bishero von dem Collegio Augustano genossene Capitalien und Fundi nicht zu dem von Ew. Kayserlichen Majestät selbst in Resolutione Clementissima bemerkten Ziel und End verwendet werden würden, zumahlen das Publicum Augustanum Catholicum vor sich allein, die erforderliche Mittel zu deren Unterhaltung zu verschaffen, ganz ausser Stand sey. Gesezt auch, daß die von den Jesuiten ausser den Gräflich Fuggerischen Fundationen, in territorio Bavarico bishero genossene übrige Jura, Gehölze 2c. nicht aus gleich gearteten Quellen sich herleiteten, aus welchen die Special-Fundationes, Capitalien-Fundi, und Surrogata entsprungen sind, sondern daß sie pro bonis mere parsimonialibus anzusehen wären, so revertirten doch immer diese nemliche sine præjudicio einsweilen supponirende Parsimonial-Güther so gar auch in qualitate fructuum mere industrialium ad fontem primitivi instituti sui originarii ac mere modalis, und gehörten zu dem nehmlichen Collegio und zu dem nehmlichen frommen Ziel desjenigen Collegii, welches diese Früchte und Erwerbung durch eigene Klugheit und Sparsamkeit ex ipsis fontibus fundationum, piis legatis & aliis ad pios usus patriæ destinatis largitionibus, gesammlet hat, besonders da bey der Reichs-Stadt

Augs-

Augsburg keinem Zweifel oder Widerspruch unterworfen seye, daß ohne deren Beyfluß diejenige Schulen- Lehr- und Predig-Anstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern des Jesuiter-Ordens besorget worden, durch Entziehung deren, wo nicht gänzlich ex speciali fundatione, doch allezeit ex Instituto originali dieses Ordens, dazu gewidmeten Gütern, Renten und Gefällen überhaupt geschwächet, oder gar vereitelt, und anmit dem so wesentlichen Unterricht der Catholischen Jugend und des gemeinen Mannes ein unersetzlicher Nachtheil zugefüget würde. Es bleibe demnach das von Seiten Chur-Bayern gegen die in Territorio Bavarico befindliche ad Collegium Augustanum gehörige Jesuiter-Güter verhangene, in denen vorgängigen Adjunctis sattsam bescheinigte, Verfahren, zumalen die gänzliche Entzieh- und Versagung deren nöthigen Alimenten ex iisdem bonis fundisque, nicht weniger auch die sowohl in committendo als omittendo erweißlich mangelhaffte Administratio & Conservatio deren theils dem Arbitrio des Beamten, theils der Unbescheidenheit des Land-Volks, cum periculo præsentissimo vastationis & jacturæ irreparabilis ausgesetzten Fundorum, bonorum, sylvarumque dergestalten beschaffen, daß sothane leidige Beschaffenheit Ew. Kaiserlichen Majestät schleunigste und gemessenste Obrist-Richterliche Vorsehung erforderen wolle, immassen die in extrema penuria befindliche Individua des Collegii Augustani von dem Allmosen, welches ih-

nen dermahlen einige Clöster, Burger und andere Innwohner zum würcklichen Nachstand anderer Armen zuflieſſen laſſen, und welches in die Länge gewißlich nicht dauren könnte, sich sehr kümmerlich und genau bisanhero behelfen müſſen, und alſo ihrer äuſſerſten Verlaſſenheit am nächſten ſind. Senatus Auguſtanus Catholicus bäte daher, Ew. Kaiſerliche Majeſtät wollten allermildeſt geruhen, nicht nur den bereits obangezeigt-Chur-Bayeriſcher Seits verhängten Beſchlag ſammt übrigem Verfahren allergerechteſt zu caſſiren und aufzuheben, ſondern auch dem Herrn Chur-Fürſten in Bayern per Reſcriptum ſine clauſula Obriſt-Richterlich anzubefehlen, daß derſelbe von Rechts-widriger Einziehung aller zu dem Collegio Auguſtano gehörigen Güthern und Einkünfte ſich enthalten, und alle hierauf abzielende Vorkehrungen unverzüglich abſtellen, auch die ſeiner Landesherrlichkeit unterworfene von dem Jeſuiter-Collegio zu Augsburg bishero beſeſſene Güther quoad Dominium privatum nebſt Capitalien und Rennten Ihme Catholiſchen Magiſtrat in Augsburg, als dem noch über dieſes in ipſis litteris fundationum wörtlich beſtimmt- und erbettenen Conſervatori, Cuſtodi ac Tutori, zu dem von Ew. Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſt anbefohlenen Ziel und Ende una cum fructibus perceptis alſobald abtretten, und die Verwalt- und Adminiſtrirung quæſtionirter Güther Ihme Catholiſchen Magiſtrat ohnaufhaltlich überlaſſen ſolle.

Nach-

Nachdem nun, Allergnädigster Kaiser und Herr, in dieser den Catholischen Magistrats-Antheil zu Augsburg betreffenden sehr empfindlichen Verlegenheit die Frage de vacantia bonorum, welche hierinnfalls besonders auftritt, durch die in Voto humillimo de 16. Novembr. anni præteriti aufgestellte, und von Ew. Kaiserlichen Majestät allergnädigst approbirte Principia von selbsten hinweg fället, sofort, daß die Schulen- Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern dieses Jesuiter-Ordens besorget worden, durch Entziehung deren theils ex speciali fundatione, theils aus desselben ursprünglichen Instituto überhaupt, dazu gewidmeten Güthern und Einkünften geschwächet oder gar vereitelt würden, niemalen gestattet werden könne; Als findet sich Gehorsamster Reichs-Hof-Rath seinen theuren Pflichten gemäß verbunden, in dieser keinen Verzug leidenden Sache, bey Ew. Kaiserlichen Majestät auf die so schleunig- als nachdrucksame Cassation und Aufhebung sämtlicher verhängten Arreste per Rescriptum sine clausula gegen den Herrn Churfürsten in Bayern fürzugehen, allerunterthänigst anzutragen, und die diesfalls zu erlassende Verordnungen zur geschwinden Allerhöchsten Einsicht und Begnehmigung anzuschliessen. Womit derselbe sich zu beharrlichen Allerhöchsten Hulden und Gnaden in allertiefester Erniedrigung empfiehlt.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali Aulico die 15. Febr. 1774.

Lectum & approbatum die 25. ejusdem.

Placet

JOSEPH.

Formula Conclusi.

1.) Cum Inclusione Exhibiti de præsent. 11. Febr. nup. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Bayern: Kaiserliche Majestät hätten daraus entnommen, welchergestalten derselbe die dem Jesuiter-Collegio zu Augsburg eigenthümlich zugehörige in seinem Gebieth befindliche Güther und Einkünffte nach aufgehobenem diesem Orden in Beschlag genommen, und als bona vacantia von Landeshoheit wegen sich zueignen wolle. Gleichwie aber Kaiserliche Majestät aus Reichsvätterlicher Vorsorge nicht geschehen lassen könnten, daß jene Schulen- Lehr- und Predig-Anstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern des Jesuiter-Ordens besorget worden, durch Entziehung deren theils ex speciali fundatione, theils aus desselben ursprünglichen Instituto überhaupt, dazu gewidmeten Gütern und Einkünfften geschwächet, oder gar vereitelt würden, und dahero auch dem Herrn Churfürsten zu Trier als Bischoffen zu Augsburg und dasigem Magistrat Catholischen Antheils obliege, dafür die Sorge zu tragen, und zu veranstalten, daß sämtliche zeithero von dasigem Jesuiter-Collegio verwaltete Renten und Gefälle forthin zu obigem Zweck verwendet würden, sonach aber de vacantia bonorum keine Frage seyn könne; Als wollten sich

sich Allerhöchst-Dieselbe, nach Cassation und Aufhebung sämtlich verhängter Arreste, zu Ihme Herrn Churfürsten allergnädigst versehen, daß er sich der Einziehung deren zu erstbesagtem Jesuiter-Collegio zu Augsburg gehörigen seiner Landeshoheit unterworfenen Gütern und Einkünften enthalten, solche dem Catholischen Magistrats-Antheil zu Augsburg, und zwar in gegenwärtiger keinen Verzug leidenden Sache alsogleich bey Angesicht dieses, frey abtretten und überlassen, auch wie er solches befolget habe, Kaiserlicher Majestät in termino duorum mensium allergehorsamst anzeigen werde.

2.) Communicetur Partis Impetrantis Mandatum procuratorium parti Impetratæ, altero Exemplari apud Acta retento.

V.

Reichs-Hofraths-Gutachten von 1774. 22. Febr. in Sachen: Die zu Augsburg entstandene Collision zwischen dem Brachio ecclesiastico & seculari betreffend.

Allergnädigster ꝛc.

Bereits sub dato den 14. Octobr. & præsentato den 8. Novembris jüngst verwichenen Jahrs hat der Catholische Antheil des

Magiſtrats zu Augsburg bey Ew. Kaiſerlichen Majeſtät ohnmittelbar angezeiget: Alles dasjenige, was derſelbe zu Erhaltung der Jeſuiter in dieſer Stadt Ew. Kaiſerlichen Majeſtät vorlängſt geſagt, habe Er nicht minder coram Ordinariatu ſuo dem daſigen Herrn Biſchoffen beſtätiget; dem ohngeachtet jedoch von dieſem je länger je mehr auf die Promulgation und Execution des wider beſagten Orden verhängten Päbſtlichen Brevis gedrungen werde. Die dem Biſchöflichen Commiſſario in ordine ad exequendum ertheilte und von dieſem den Deputatis civitatenſibus vorläufig eröffnete Inſtructions-Puncte verlezten das Temporale, die Jura Status, die von den Stifftern ſelbſt ihm Catholiſchen Magiſtrat übertragene Cuſtodiam & protectionem fundationum illarum, und ſogar das à Senatu utriusque religionis mit den Jeſuiten anno 1580. errichtete Pactum regredientiæ fundorum in eventus pactitios viel zu ſtarck, als daß er hiebey ſich nur als einen Zuſchauer und Handlanger oder mere paſſive verhalten ſolle.

Das angeregte Pactum beſtehet darinnen, daß Magiſtratus überhaupt in die von denen Gräflich-Fuggeriſchen Erben den Jeſuiten zu Erbauung der Schulen und Univerſität gemachte Schenckung von 30000. fl. an Geld nebſt einigen ad 12000. fl. angeſchlagenen Häuſern und Gärten zwar einwilliget, jedoch mit der Bedingnis, daß hievor eine jährliche Steuer à 40. fl. gezahlt, und, wenn man ſolchen Platz über kurz oder

oder lang zum Collegio und den Schulen nicht mehr gebrauchen, sondern verkaufen, oder in andere Wege alieniren wollte, es anders nicht dann in Burgers-Hände, oder sonst nach des Magistrats Wissen und Willen, verändert werden solle.

Die Christen-Lehre, (fährt der Catholische Magistrat in dieser Anzeige weiter fort) das Predigt-Amt, der Beicht-Stuhl, das Personale Ecclesiasticum, seyen sub certo respectu unstrittige Gegenstände der Bischöflichen Jurisdiction, sie liessen sich aber mit jenen Gerechtsamen, die jedem besondern Religions-Theil daselbsten in den Reichs-Gesezen und Westphälischen Frieden unter anderen auch in Rucksicht des Schulwesens und sogar den Geistlichen Orden selbst, zugeeignet seyen, nicht vermischen.

Man wolle zwar Bischöflicher Seits mit den Jesuiten nicht nach der Schärfe des Päbstlichen Brevis verfahren, man wolle einige Subjecta von ihnen ad functiones idoneas beybehalten, man wolle aber denselben einige von dem Clero seculari ex beneplacito Epscopali unterstossen, mit denen ehemaligen Magistris, die sich ad docendum ferner wollten gebrauchen lassen, trage man lediglich auf die Aufnahme ad Seminaria an: Man wolle mit den Städtischen Deputirten blos der untern Schulen wegen conferiren; die von den Jesuitern besessene Fundi civici, die von ihnen genossene Fundationes civicæ, das völlige Temporale wollten lediglich als Bona mere ecclesiastica behandelt

 werden:

werden: Es sey hierüber schon im Voraus ein Bischöflicher Director und Administrator designiret, wobey also die Superiores territoriales, welche sogar nicht einmahl gefragt worden: Ob, und in wie ferne sie das Päbstliche Breve zu acceptiren gedencken? in effectu sehr wenig, oder gar nichts zu sagen haben. Die Absicht, ein Bischöfliches Seminarium aus den Exuviis temporalibus der Jesuiten, auf den von ihnen verlassenen Fundis civicis, mitten in der Stadt zu plantiren, das ihnen bishero ex conniventia & mere precario vergönnte Brauhaus beyzubehalten und nach und nach in ein Bischöfliches Brauhaus zu verwandlen, somit der Stadt eine beträchtliche Quelle von denen ad sustinenda onera publica ohnentbehrlichsten Einkünften zu verstopfen und an sich zu leiten, entdecke sich allzusehr. Seine, des Magistrats Reichs-Ständigkeit, die Ihm in Instrumento Pacis Westphalicæ überlassene cura Templorum & Scholarum, das in Art. 5. §. 26. ejusdem pacis nicht dem Ordinario, sondern dem Catholischen Magistrat, zugelegte Arbitrium, statt eines ganz zu erlöschenden Ordens einen andern einzusezen, nöthigten ihn, auf das genaueste zu invigiliren, und Ew. Kaiserliche Majestät nicht nur als supremum Protectorem Ecclesiæ, sondern auch als obersten Reichs-Richter, zu bitten, damit er à brachio Ecclesiastico in seinem Rechte nicht gekürzet, sondern ihm frey gelassen bleibe, entweder aus einem vor dem Religions-Streit im Reich üblich gewese-

nen Orden, oder aus denen Ex-Jesuiten, ein Institutum novum in eosdem fines zu colligiren, wozu die Jesuiten selbst Anno 1580. mit dem Magistrat paciscirt, und in quos fines derselbe mit dem nehmlichen neuen Institut auf die nehmliche Weise fernerweit pacisciren könne, in quos fines zumahlen die bereits vorhandene Fundationen ab eodem Instituto novo unter seiner Aufsicht und Schuz quoad temporalia (salvis tamen quad spiritualia Juribus Episcopi, salvaque si velint inspectione eorum, denen qua Erben der Fundatorum daran gelegen seyn wolle, ut finis & intentio fundationum ad amussim custodiatur,) gegen Fortführung des Lehr- Beicht- und Predig-Amts, fernerhin genossen, und fortgesezt werden sollten, und mögten.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hätte zwar allerdings glauben sollen, daß sich sämtliche diese Irrungen durch die von Ew. Kayserlichen Majestät, nach dem allerunterthänigsten Gutachten de 16. Novembris anni elapsi an den Stadt Augspurgischen Agenten erfolgte Bedeutung, wie nemlich die Beybehaltung der Jesuiten allda niemals Plaz haben könne, wegen des übrigen aber sich der Catholische Magistrats-Theil mit seinem Herrn Ordinario gütlich und friedlich einzuverstehen habe, immittels von selbsten erledigen würden: Woher sodann gehorsamster Reichs-Hof-Rath auf obige vor ergangener Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Resolution eingekommene Vorstellung, etwas

weiters zu erlassen für ohnnötig erachtet hat. Allein, die von dem Herrn Bischoffen an den Herrn Reichs-Hof-Vice-Canzler erlassene Schreiben, und beygelegte Conferenz Protocolla vom 22. Jan. dann 5. und 12.ten hujus, zeigen das gerade Gegentheil, nach deren Innhalt die Städtische Deputirte zwar mit dem Bischöflichen Commissario zusammen getreten, aber nicht nur jene an Ew. Kaiserliche Majestät schon selbst zum Theil geäuserte Anstände widerholet, sondern auch sich auf beyden Seiten so viele andere Hindernisse hervor gethan, daß biß nun zu die Publication der Päbstlichen Bulle, wegen allda zu befahren habenden öffentlichen Aufstandes, noch immer ausgesezet bleiben müssen, welcher Verzug Ew. Kaiserliche Majestät veranlasset hat, gehorsamstem Reichs-Hof-Rath per Decretum de 17.ten hujus allergnädigst aufzugeben, daß in dieser nicht wohl längeren Verzug leidenden Sache, ehemöglichst das rechtlich befindende erwogen, und, was von Obrist-Richterlichen Amtswegen hierunter vorzukehren sey, Allerhöchst-denenselben vorgetragen werden solle.

Die Anstände des Catholischen Magistrats-Antheils, welche dessen Deputirte mit sehr unanständiger Heftigkeit wider die vorhabende Publicationem Bullæ geäussert haben, reduciren sich eigentlich auf folgende Punckte.

1.) Der Herr Bischoff habe sich bey der ersten Conferenz vom 22.sten Januarii anheischig gemacht, den Publications-Tag gemein-

schaftlich mit ihm, Magistrat, zu bestimmen und in der Zwischen-Zeit die dazu erforderliche Anstalten zu veranlassen; gleich, und kaum 14. Täge darauf aber bey der zweiten Zusammentrettung vom 5.ten Februarii, diesem seinem gegebenen Worte entgegen, den Tag einseitig und eigenmächtig selbsten benennet; da doch

2.tens) Vor allen Dingen der punctus Sustentationis der in dem Collegio befindlichen Jesuiten,

3.tens) Die Unterhaltung der Schulen, Lehr-Aemtern, Predig- und Beicht-Stuhls, vollständig hätte ausgeglichen, und

4.tens) Die Aufhebung der von Chur-Bayern auf die Fundations-Güther, und von Seiten der Oesterreichischen Erb-Landen auf die Capitalien geschlagenen Arrests, abgewartet werden sollen; dahingegen

5.tens) Ihm Magistratui der von dem Herrn Ordinario als richtig angenommene Vorschuß keineswegs zuzumuthen, sondern allenfalls er, Herr Ordinarius, verbunden sey, die auf den titulum paupertatis in seiner Diœces geweyhte Priester aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

Nun muß gehorsamster Reichs-Hof-Rath vorläufig allerunterthänigst bemercken, daß Ew. Kaiserliche Majestät hierüber noch zur Zeit um so weniger eine förmliche Obrist-Richterliche Verfügung werden hinaus zu geben im Stand noch gemeinet seyn, als eines Theils solches auf einige an Allerhöchst-Dero Ministerium von

dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augspnrg, erlassene bloß extrajudicielle Schreiben überhaupt schon nicht wohl thunlich ist, anderen Theils aber auch um deßwillen allemahl sehr bedencklich wäre, weil Ew. Kaiserliche Majestät über die Frage, in wie weit Dieselbe, als das allerhöchste Reichs-Oberhaupt, die Päbstliche Bullam quæstionis zu begnehmigen geruhen wollen, sich noch nicht erklärt, mithin eben wenig deren Publication, worauf es doch dermalen zu Augspurg ganz allein ankommet, positive anbefehlen können.

Alles, was demnach zu Beseitigung der zwischen dem Herrn Ordinario und dem Catholischen Magistrat daselbst entstandenen Zwistigkeiten geschehen kann, wird abermahlen lediglich in via Ministeriali geschehen müssen. Und da ad

1.mum) von dem Herrn Bischoffen in der That die Sache in etwas übereilet, und, gegen die mit dem Magistrat Ausweis des ersteren Conferenz-Protocolli so friedfertig gepflogene Verabredung, und das eigene Bischöffliche Commissorium gehandlet worden, ad 5.tum aber dem Catholischen Aerario einiger Vorschuß als eine Schuldigkeit unter keinem Vorwande aufgebürdet werden mag, sondern solcher von des Magistrats guten Willen platterdings abhanget, somit auch allenfalls blos durch gütliches Zureden bewürcket werden muß; So ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß Ew. Kaiserliche

che Majestät dem Herrn Churfürsten als Ordinario sein hierunter habendes Unrecht in obangerathenem Ministerial-Weege mit dem weitern Bedeuten zu erkennen geben sollten:

Daß er mit Verkündigung der Bulle noch in solange zuruckhalten möge, bis zuförderst ad 2.dum der punctus Sustentationis interimisticæ, nehmlich die Kleidung, Kost, und Wohnung, der facta publicatione Bullæ nach derselben Vorschrift nicht länger in Gemeinschaft beysammen bleiben dörfenden Individuorum, soviel deren zu dem dasigen Collegio vorhin würcklich gehöret, und aus der Bulla auf ihren künftigen Unterhalt einen Anspruch zu machen haben, in die Ordnung gebracht, und die dazu nöthige Mittel, entweder durch einen in der Güte auswürckenden freywilligen Vorschuß des Magistrats, oder auf andere Art und Weise, sicher gestellet worden. Dafern aber nach Berichtigung dieses Punckts der Magistrat sich beygehen liesse, der vorhabenden Publication noch weitere Hindernisse in Weeg zu legen, so würden Ewer Kaiserliche Majestät denselben, auf seine des Herrn Churfürsten desfalsige Anzeige, so schleunig als nachdrucksam zu Recht zu weisen nicht entstehen.

Dann so ist ad 3.tium ein von Seiten des Magistrats auf blossen Verschleif der Sache abgesehener Vorwand, daß er die neue Einrichtung und Bestellung der Schulen-Lehr-Aemter, Beicht- und Predigt-Stühle, auch noch

vor Verkündigung der Bulle (*) besorget werden mag, ohne daß der actus publicationis selbsten hierinnfalls den geringsten Unterschied mit sich führe. Eben so wenig mögen ad 4.tum die Erbländische und Chur-Bayrische Arreste den Actum publicationis längerhin aufhalten, nachdem einmahl vorausgesezt wird, daß, wenn diese freylich sehr grosse Verlegenheit auf die Ew. Kayserlichen Majestät in Sachen: Augspurg contra Chur-Bayern, allerunterthänigst vorgeschlagene Verfügungen nicht gehoben werden sollte, der punctus Sustentationis interimisticæ wenigstens auf andere Art zuvor berichtiget seyn müsse.

All dieses dörften sofort Ew. Kaiserliche Majestät dem Catholischen Magistrats-Antheil, durch seinen dahiesigen Bestellten mit Nachdruck bedeuten, das von seinen Deputatis wider den Herrn Churfürsten sich zu Schulden gebrachte unartige und heftige Betragen ernstlich verweisen, zu einiger Genugthuung desselben die Bestellung anderer mehr bescheidener Deputirten auferlegen, und ihn überhaupt anweisen zu lassen geruhen, daß er nach hieoben erwehnter massen berichtigtem puncto Sustentationis interimisticæ, die Publication der Bulle weiter zu behindern sich nicht unterfangen, und alsdann, wegen der übrigen für die Zukunft zu treffen nöthigen Anstalten, den Weeg der mit seinem Herrn Ordinario schon angefangenen Conferenzien reassumiren, hierinnen mit gehöriger

*) Hier scheint die Copie mangelhaft zu seyn.

riger Bescheidenheit die von Zeit zu Zeit vorkommende Deliberanda ruhig und friedlich auseinander zu sezen suchen, oder in Fällen, wo sie sich nicht mit einander vereinigen könnten, Ew. Kaiserlichen Majestät allerhöchste Entscheidung einholen solle.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath erlasset sich zu Ew. Kaiserlichen Majestät beharrlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden, in tiefester Erniedrigung.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali Aulico die 22. Julii 1774.

Præsentibus
Excellentissimo Domino Præside,
Domino Comite ab Harrach.
Excellentissimo Domino Vice-Præside,
Domino Barone ab Hagen.

Dom. Com. ab Ueberracker.
D. C. à Sternberg.
D. C. à Kauniz.
D. C. à Windischgraz.
D. C. à Würben.
D. C. à Firmian.
D. B. à Kageneg.
D. C. à Lippe.
D. C. à Grævnitz.

D. B. à Partenstein.
D. B. à Hillebrand.
D. B. à Braun.
D. B. à Gärtner.
D. — à Steb.
D. B. à Münch.
D. — ab Hess.
D. B. à Dittmar.
D. à Puffendorff.
D. à Mauchart.

& me Secretario de Stock
lectum vero, & approbatum
die 25. ejusdem
Præsentibus iisdem, excepto
Domino Comite à Windischgraz.

VI.
Reichs-Hofrath-Gutachten von 1774. 17. Mart. in vorstehender Angelegenheit.

Allergnädigster rc.

Seit dem Ew. Kaiserliche Majestät das unterm 22. Febr. a. c. beschlossene Reichs-Hof-Raths-Gutachten, wegen der zu Augsburg zwischen dem brachio sæculari und ecclesiastico über die Publication der die Aufhebung des Jesuiter-Ordens betreffenden Päbstlichen Bulle entstandenen Irrungen allerunterthänigst erstattet worden, hat der Catholische Magistrats-Antheil, theils in litteris humillimis de 28. Februarii, theils in einem ordentlichen Exhibito de præsentato eodem, bey Ew. Kaiserlichen Majestät die auch von dem dasigen Herrn Bischoffen schon beygebrachte Conferenz-Protocolla produciret, sein Betragen besonders dadurch, daß die Bulla vor berichtigtem Sustentations-Punckt deren austretenden Jesuiten zur Publication nicht gelangen könne, zu rechtfertigen gesuchet, und dabey gebeten, auf diese Vorstellung bey dem Vortrage der wider denselben von Seiten des Ordinariats erhobenen Beschwerden einige Ruckſicht zu nehmen, und allenfalls solche ihm zur weitern Benehmung zu communiciren.

Ob-

Obschon nun durch diese Exhibita der erste Anstand, warum gehorsamster Reichs-Hof-Rath Euer Kaiserlichen Majestät die Einschlagung des blossen Ministerial-Wegs allerunterthänigst eingerathen, gehoben ist, so bleibt jedoch die andere Ursache, welche in der noch nicht erfolgten allerhöchsten Begnehmigung der Bullæ quæstionis bestehet, noch immer stehen, und findet sich gehorsamster Reichs-Hofrath, von seiner hierüber gefaßten allerunterthänigsten ohnmaßgeblichen Meynung abzugehen, um so weniger veranlaßt, je mehr sich aus einem von dem Magistrat beygelegten, bishero noch nicht vorgekommenen, Pro Memoria vermuthen lässet, daß sich derselbe, sobald nur der Punctus Sustentationis in etwas erleichtert wird, ohne weiteren Aufenthalt zum Ziel legen werde, da er nehmlich hierinnen an den Herrn Bischoffen feyerlich erkläret, daß er bey anderweiten zu einiger Verlängerung des Publications-Termini zielenden milderen Entschliessungen des Herrn Ordinarii, ganz gewiß seinen devotest und reinesten Eifer bethätigen und vereinen wolle, das Haupt-Object der gemeinsamen Deliberationen in möglichster Bälde zu der allerseits angenehmen und dem bono publico gedeyhlichen Endschafft zu bringen.

Euer Kaiserlichen Majestät stellet jedoch gehorsamster Reichs-Hof-Rath alles zur erleuchtesten Selbst-Ermessen anheim, und erlasset sich zu beharrlichen allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden in tiefester Erniedrigung.

Ita Conclusum, lectum & approbatum in Consilio Imperiali aulico, die 1. Martii 1774.

Præsentibus
Excellentissimo Domino Præside
Domino Comite ab Harrach.

Dom. Com. ab Ueberacker.	D. B. à Partenstein.
D. C. à Sternberg.	D. B. ab Hillebrand.
D. C. à Kauniz.	D. B. à Braun.
D. C. à Würben.	D. B. à Gärtner.
D. C. à Firmian.	D. - à Steb.
D. B. à Kageneck.	D. B. à Münch.
D. C. à Lippe.	D. ab Hess.
D. C. à Grævniz.	D. B. à Dittmar.
	D. - à Pufendorf.
	D. à Mauchard.

Et me Secretario Stock.

Publicatur Resolutio Cæsarea:
Deren zu Folge, Fiat Votum ulterius ad Imperatorem 17. Mart. 1774.

VII.
Reichs-Hofraths-Gutachten von 1774. 17. Mart. in der vorigen Angelegenheit.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserliche Majestät haben das in Betreff der wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens zu Augsburg unter dem Welt- und Geistlichen Arm entstandenen Irrungen erstattete Reichs-Hofraths-Gutachten vom 22. Februarii nuperi dahin allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die darinnen vorgeschlagene Verordnungen als förmlich-gerichtliche Verfügungen an beyde Theile hinausgehen sollen.

Nun muß gehorsamster Reichs-Hof-Rath Euer Kaiserlichen Majestät zuförderst noch einen in seinen vorigen Votis nicht bemerkten Umstand zu erleuchtestem Selbst-Ermessen allerunterthänigst anheim geben, welcher die förmlich gerichtliche Behandlung dieser Sache sehr bedenklich machet.

Den eigentlichen Anlaß zu den vorgeschlagenen Verordnungen hat die Instanz des Herrn Churfürsten qua Ordinarii gegeben, der aber, wie sich aus dem von ihm selbst erwählten ausser-gerichtlichem Wege auch sonstigen an seinen Agenten dahier beschehenen Aeusserungen klar veroffenbahret, keineswegs verlanget, daß eine

gerichtliche Verordnung erfolgen solle; diese hingegen soll nunmehro nach Euer Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Entschliessung quoad Materialia in der Art ergehen, daß im Hauptwerke der Herr Churfürst succumbirt, sich in den ergehenden Rescriptis als Urheber der entstandenen Zwistigkeiten aufstellen lassen muß, und nur circa modum eine Satisfaction erhalte.

Hierdurch leidet, nach gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigst ohnmasgeblichen Dafürhalten, das Ansehen des Ordinarii, um dessen Aufrechthaltung es doch dem Herrn Churfürsten bey der Sache allein zu thun war, so viel, daß er vermuthlich alle Hülfe verbetten haben würde, wenn er vermuthet hätte, daß sie auf diese Art erfolgen sollte; Wo hingegen im Ministerial-Wege Euer Kaiserliche Majestät den Herrn Churfürsten auf eine weit minder empfindliche Art hätten zu recht weisen lassen können, und der Magistrat zu Augsburg von der demselben gegebenen Weisung mehr nicht erfahren haben würde, als ihm zu wissen nöthig gewesen.

Sollte jedoch Euer Kaiserliche Majestät, dieser Betrachtung ohngeachtet, von dem allergnädigst beliebten förmlich-gerichtlichen Wege abzugehen nicht geruhen; So hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath auf diesen Fall den Auffsatz deren allergnädigst befohlenen Verordnungen in der hierbey gefügten Formula Conclusi zu allerhöchster Einsicht und weiterer Entschliessung vorlegen sollen; In dessen Eingange und dem an den Herrn Ordinarium ergehenden Rescripto

scripto aber Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchste Reichs-Oberhauptliche Begnehmigung der Päbstlichen Bullæ, so viel NB. die darinn enthaltene Aufhebung des Jesuiter-Ordens an- und vor sich betrifft, ausdrücklich zum Grunde zu legen, aus nachstehenden Ursachen für nöthig erachtet.

Euer Kaiserliche Majestät haben die von gehorsamstem Reichs-Hof-Rath in seinem Gutachten vom 16. Novembris anni elapsi aufgestellte Principia allergnädigst begnehmiget, welche dahin gegangen sind; daß

1mo.) überhaupt die Publication der päbstlichen Bullæ nicht ohne vorhergehenden Allerhöchst-Dero Placito Regio, und

2do.) auch dieses nicht anders, als mit gewissen Beschränckungen in Rucksicht der in der Bulla enthaltenen præjudicirlichen Stellen, erfolgen könne.

Wenn demnach die Begnehmigung dieser Principiorum mit Euer Kaiserlichen Majestät dermahligen in vorliegender Sache ertheilten Allerhöchsten Resolution verbunden wird, so muß gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerhöchst-Dero Willens-Meynung dahin aufnehmen, daß es in hoc casu specifico zur Sprache kommen solle. Es lässet sich auch dieses auf keine Weise umgehen, denn

a.) soll nach denen allerunterthänigst vorgeschlagenen in Substantia approbirten Verfügungen die Publication anbefohlen, und derselben zu seiner Zeit kein Hinderniß gemachet

 werden,

werden; wodurch aber der ganze Innhalt der in einigen Stellen denen Rechten des weltlichen Arms so nachtheiligen Bullæ implicite & virtualiter genehmiget würde, wenn nicht die hieroben bemerkte Restriction Salvanda salviret: und

b.) soll nach den vorgeschlagenen Verfügungen die vorhin schon vom Herrn Ordinario ohne vorgängige Ruckfrage bey Euer Kaiserlichen Majestät beschlossene Publication blos wegen des Incident-Puncts des ermanglenden Unterhalts der austrettenden Individuorum noch aufgeschoben werden; womit ja tacite gesagt wird, daß, wenn dieses Incidens sich nicht ereignet hätte, es von dem Herrn Ordinario lediglich abgehangen, ohne einige Ruckficht auf das Placitum Regium mit der Publication und Execution fürzugehen, welches aber mit denen vorhin aufgestellten und genehmigten Grund-Sätzen nicht wohl zusammen hanget, und ohne offenbares Nachtheil der Allerhöchst-Kaiserlichen Vorrechte in keiner Maase geschehen kann. Hierwider mag

c.) jenes nichts verfangen, daß schon in andern Special-Fällen Verordnungen, ohne obige Præcautiones zu gebrauchen, erlassen worden; immassen alle diese Verordnungen nicht, wie dahier die Frage: Ob, wenn, und wie die Bulla zu publiciren? sondern blos und allein die Verwaltung und Verwendung der von bereits aufgehobenen Jesuiter-Collegiis besessenen Gütere und Einkünften betroffen haben,

wobey man gleichwohlen nicht minder die Vorsicht gebrauchet, und der Bullæ, um alle Mißdeutung auf deren unbeschränkte Begnehmigung zu vermeiden, mit keinem Worte erwehnet hat.

Schlüßlich kan gehorsamster Reichs-Hofrath nur noch dieses allerunterthänigst zu erinnern nicht entstehen, daß solche nach Augsburg ergehende Verordnungen wohl schwerlich die erwünschte Würckung jemals vollkommen erreichen dörften, wann nicht vor allen Dingen die von Chur-Bayern, und so, wie der Stadt Augsburgische Magistrat mehrmahlen angezeiget, von Seiten der Marggrafschafft Burgau auf die Güther und Capitalien des dortigen Jesuiter-Collegii geschlagene Arreste alsbalden hinwiederum aufgehoben, und andurch der Unterhalt der austrettenden Individuorum möglich gemachet wird.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath bittet sofort um allergnädigste Resolution seines hierüber unterm 22. Februarii nuperi allerunterthänigst erstatteten Gutachtens; zu beharrlichen Allerhöchst-Kaiserlichen Hulden und Gnaden in allertiefester Erniedrigung sich erlassend.

Formula Conclusi.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbiret:

1mo) Ponantur die von dem Catholischen Magistrats-Antheil zu Augsburg erstattete aller-

unterthänigste Berichte de præsentatis 8. Novembris 1773. und 28. Februarii currentis anni ad acta.

2do.) Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier als Bischoffen zu Augsburg:

Nachdem Kaiserliche Majestät die unterm 21. Julii anni elapsi ergangene Päbstliche Bullam, so viel die Aufhebung des Jesuiter-Ordens an- und vor sich betrifft, von Reichs-Oberhauptlichen Amts wegen genehmiget hätten, so könnten zwar Allerhöchst-Dieselbe deren Publication und Vollziehung in so weit auch in der Reichs-Stadt Augsburg geschehen lassen: Gleichwie aber der Herr Churfürst theils in seinem eigenen Commissorio vom 13. Januarii nuperi, theils bey der ersten mit den Stadt-Augsburgischen Deputatis unterm 22. ejusdem gepflogenen Zusammentrettung, auf die gemeinschafftliche Bestimmung eines zur Publication anzuberaumenden Tages sowohl, als auch auf die derselben nothwendig vorgehen müssende Sicherstellung der zum Unterhalt der austrettenden Jesuiten nöthigen Mittel, selbsten antragen; Als habe Er, Herr Churfürst, mit solcher Verkündigung, diesem seinem Anerbieten gemäs, noch in so lange zuruck zu halten, bis zuförderst dieser Punct, nemlich die Kleidung, Kost und Wohnung der facta publicatione Bullæ nach derselben Vorschrifft nicht länger in Gemeinschafft beysammen bleiben sollenden Individuorum (so viel deren zu dem dortigen Colle-

Collegio vorhin würklich gehöret, und aus besagter Päbstlichen Bulla auf ihren künftigeu Unterhalt einen Anspruch zu machen haben,) in die Ordnung gebracht, und die dazu hinreichende Bedürfniß, entweder durch einen in der Güte auswürkenden freywilligen Vorschuß des Magistrats, oder in andere Wege, sicher gestellet worden seye: Dafern aber nach Berichtigung dieses Punckts der Magistrat Catholischen Antheils sich beygehen liese, der vorhabenden Publication noch einige weitere Hindernisse in Weeg zu legen; so würden Kaiserliche Majestät auf seine, des Herrn Churfürstens, desfallsige Anzeige denselben so schleunig als nachdrucksam zurecht zu weisen nicht entstehen. Und da übrigens Kaiserliche Majestät zur billigen Satisfaction für den von der bisherigen Magistrats-Deputation begangenen Unfug, und die den ihm, Herrn Churfürsten, schuldigen Respect gröblich verlezende Aeusserungen das nöthige unter heutigem Dato an den Mugistrat gelangen gelassen, so versähen sich auch Allerhöchst-Dieselbe zu dem Herrn Churfürsten allergnädigst, Er werde nunmehro die Reassumirung der abgebrochenen gütlichen Unterhandlungen mit der von dem Magistrate zu bestellenden neuen Deputation ohngesäumt verfügen, und den Erfolg zu seiner Zeit behörig anzeigen.

3.tio) Cum hujus notificatione Rescribatur quoque dem Magistrate zu Augspurg Catholischen Antheils:

Kaiserliche Majestät wollten zuförderst seinen bisherigen Deputatis die bey denen mit dem Commissario des Herrn Churfürsten zu Trier als dasigen Ordinarii gepflogenen Zusammentrettungen verschiedentlich zur Ungebühr geäusserte unanständige Heftigkeit und unbescheidene Ausdrücke alles Ernstes hiemit verwiesen, und ihm, dem Magistrate, befohlen haben, daß Er zu der dem Herrn Churfürsten gebührenden Satisfaction die bisherige Deputatos sofort von diesem Geschäfte gänzlich ausschliessen, zu den weiteren gütlichen Unterhandlungen andere Subjecta ernennen, und diese zur behörigen Bescheidenheit, und den ihrem Herrn Ordinario schuldigen Respect und Ehrerbietung ernstgemessenst anweisen solle.

Uebrigens habe besagter Magistrat, so bald der alleinige Punckt des Unterhalts der austrettenden Jesuiten, nach der dem Herrn Churfürsten anbefohlenen Art, in dem alsogleich von nun an zu reassumirenden Conferenzial-Weege berichtiget seyn werde, die Publication der Päbstlichen Bulle bey Vermeidung Allerhöchst-Kaiserlichen schärferen Einsehens nicht im geringsten weiter aufzuhalten, sondern vielmehr die zu deren nöthigen Vollzug diensame Anstalten, als denn aber auch wegen den übrigen für die Zukunft zu Bestellung der Schulen, Lehr-Aemtern und dergleichen zu treffen nöthigen Maasnehmungen ebenfalls in oberwehnten Confe-

ren-

rential-Wege fortzufahren, und hierinnen die von Zeit zu Zeit vorkommende Agenda friedlich auseinander zu sezen, oder in Fällen, wo sie sich nicht miteinander vereinigen könnten, Kaiserlicher Majestät Allerhöchste Entscheidung einzuhohlen, auch wie Er all solches theils befolget, theils zu befolgen gedencke, in termino duorum Mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali Aulico die 17. Martii 1774.

Præsentibus
Excellentissimo Domino Præside
Domino Comite ab Harrach.

D. C. ab Ueberacker.	D. B. à Partenstein.
D. C. à Sternberg.	D. B. ab Hillebrand.
D. C. à Kaunitz.	D. B. à Gärtner.
D. C. à Würben.	D. à Steb.
D. C. à Firmian.	D. ab Hess.
D. B. à Kageneck.	D. B. à Ditmar.
D. C. à Lippe.	D. à Puffendorf.
D. C. à Grævniz.	D. à Mauchard.

& me Secretario de Stock.

Lectum vero & approbatum die 18. ejusdem.
Præsentibus Iisdem.

VIII.

Reichs-Hofraths-Gutachten von 1774. 18. Jul. die von dem Jesuiter-Orden besessene Nider-Rheinische Ritterschaftliche Güter betreffend.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Sub præs. 9. Maji a. c. macht die Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rheinstrom, als dermaliges General-Directorium der gesammten 3. Ritter-Crayse in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, folgende Official-Anzeige: Es seye vorhin bekannt, daß die meisten Reichsstände die Jesuiter-Güther als vacant anzusehen gedächten; da sonach von mehreren Collegiis in den gesammten 3. Ritter-Craysen hin und wieder einige Ritter-Güther an sich gebracht, und bis dahin besessen worden, so habe sich auch fast allenthalben schon ergeben, daß jene Reichs-Stände, unter deren Gebieth ermeldte Collegia gelegen, die von selbigen in Besiz gehabte Ritter-Güther als Appertinentien davon zugleich mit in Possession genommen, und nunmehro darüber, wie mit den supprimirten Collegiis selbsten, nach eigenem Gutbefinden disponiren wollten, ohngeachtet die Stände unter sich solcher Stücken halber ein gleiches einander zu gestatten nicht gedenken dürften.

Sie, Ritterschaft, glaube zwar, sich derer wegen der Reichs-Ritter-Güthere Linz und Ebenung ergangenen Kaiserlichen Verordnungen zur gemessenen Fürschrift bedienen zu können: Da aber vorzusehen, daß übermächtige Reichs-Stände ihr, so lang sie mit besonderem Auftrag von Ew. Kaiserlichen Majestät nicht versehen, nicht gestatten würden, all-solche vacante Ritter-Güther in einsweiligen Besiz und Administration zu nehmen, massen dann verschiedene von ihr der Ritterschaft nahmentlich angeführte zu dem Nieder- und Mittel-Rheinischen Canton gehörigen Güther und Einkünfte, (deren Immedietät jedoch nicht bescheiniget wird,) durch die von Maynz und Trier hiezu verordnete Commissarien schon würklich in Besiz genommen worden: So glaubten sie, als dermalige General-Directores, schuldig zu seyn, Ew. Kaiserlichen Majestät solches im Nahmen des ganzen Ritter-Corporis anzuzeigen, und anheim zu stellen, wie durch eine General-Verordnung so kräftige Maasregeln zu bestimmen seyn möchten, womit die dabey befangene Ritterschaftliche Freyheiten, vorzüglich aber Ewer Kaiserlichen Majestät eigene Vorrechte, durch die mit den Jesuiten vorgegangene Veränderung nicht gekränkt, sondern der Fundus collectabilis, nebst den gewöhnlichen Abtriebs-Rechten dem Corpori vor wie nach beybehalten bleiben, und selbiges darinnen keineswegs gestört werden möge.

Da in dieser Anzeige der Umstand vorkommt,

kommt, daß unter andern Chur-Maynz und Trier verschiedene derley Ritter-Güther schon würklich sich zugeeignet haben, so wird das General-Ritter-Directorium vor allen Dingen anzuweisen seyn, daß es gegen jeden jener Reichs-Stände insbesondere durch die einzelne Cantons, in deren Bezirk diese Güther oder Einkünfte gelegen, die behörige Anzeige zur nöthig findenden Remedur einbringen lasse, immassen, auf die alleinige Klage des General-Directorii wider die dermalige Besizere etwas zu verordnen, um deswillen bedenklich scheinet, weilen eines Theils dieses doch erst wiederum von denen Cantonen die nöthige Information einziehen muß, mithin deshalb sowohl, als wegen dessen öfteren Abwechslung, ein mancher ohnnöthiger Aufenthalt der Sache veranlasset werden dörfte: Und weilen anderntheils noch zur Zeit die Ritterschaftliche Qualität und Unmittelbarkeit der specificirten Güther nicht so bescheiniget worden, daß man von nun an solche für richtig annehmen könne. So viel aber jene Ritterschaftliche Jesuiten-Güther, Gerechtsame und Einkünfte betrift, die noch von niemand andern in Besiz genommen worden, so wird nach denen in Gehorsamstem Reichs-Hof-Raths-Gutachten vom 16. Nov. 1773. überhaupt etablirten, und von Ew. Kaiserlichen Majestät allergnädigst begnehmigten Grundsäzen wohl schwerlich eine andere als diese Verordnung ergehen können, daß die betreffende Cantons solche Nahmens Ewer Kaiserlichen Majestät ohnverweilt in provisori-

schen

schen Besiz und Administration nehmen, den Ertrag untersuchen und darüber berichten, zugleich aber auch dem Landes-Herrn jener Collegiorum, wozu sie ehemahls gehöret, erklären sollen, welchergestalten Ew. Kaiserliche Majestät keineswegs gemeinet seyen, solche denen von den Jesuitern ehevor daraus besorgten und forthin in ihrem Wesen zu erhaltenden Schul-Lehr- und Predigt-Anstalten, in so weit sie zu diesem gemeinnüzlichen Zweck erforderlich seyen, zu entziehen. Dieser Reichs-Väterlichen Absicht gemäs würden auch Allerhöchst-Dieselbe die diesfalls weiter nöthige Verordnung zu erlassen nicht entstehen: Gewärtigten aber vorhero von ihnen darüber eine vollständig belegte Erläuterung, ob und in wie weit die von denen in ehemahligem Besiz solcher Güthere und Einkünfte gewesenen Collegiis ausser diesen innegehabte Einkünfte zu Bestreitung der von denselben besorgten Schul-Lehr-und Predig-Anstalten sowohl, als der den Individuis solcher Collegiorum schuldigen Nahrungs-Geldern, hinlänglich oder unhinlänglich seyen. Womit Ewer Kaiserlichen Majestät sich Gehorsamster Reichs-Hof-Rath zu fürdaurenden Allerhöchsten Gnaden in tiefester Erniedrigung erlasset.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali Aulico d. 18. Julii 1774.

Placet.

Joseph.

Præ-

Præsentibus:

Harrach.

Ueberack.	Bartenstein.
Würben.	Hill.
Firm.	Braun.
Kag.	Steb.
Græveniz.	Hess.
	Ditmar.

Reizer.

Lectum & approbatum d. 19. ejusdem, Præsentibus iisdem.

IX.

Reichs-Hofraths-Gutachten von 1774. 21. Jul. Die zu Angspurg entstandene Collision zwischen dem Brachio ecclesiastico & seculari betreffend.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Ew. Kaiserliche Majestät haben mittels eines Hand-Billets an Dero Præsidium den demselben beygelegten Reichs-Vice-Canzlers-Vortrag, samt dem darinn erwehnten Schreiben des Herrn Churfürsten von Trier, in der Absicht zugestellet, damit der darinn enthaltene Gegenstand baldmöglichst zur Vornahme und rechtlichen Erledigung gebracht, vornemlich aber dabey auf so ausgiebige Bewirckungs-Mittel der Be-

Bedacht genommen werde, daß bey nicht mehr zu vermuthender gütlichen und friedlichen Vereinigung Authoritate Cæsarea in Augspurg unaufhaltlich fürgegangen, und dasjenige vollzogen werde, was in diesem betreffenden Fall der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zustehet. Unter andern führet der Herr Churfürst von Trier in seinem Schreiben an, was massen er nach der sub d. 14. Apr. d. a. erlassenen Allerhöchsten Resolution sich keineswegs saumete, die Conferenzien durch seinen Commissarium wiederum angehen, und sonst alle gütliche Näherung mit freundlichem Entgegengang versuchen zu lassen; es wären aber mehrmalen zwey Monate verstrichen, ohne nur einen Schritt weiters zu kommen, und nach so lang sowohl schrift- als mündlichem Betreiben seye ihm endlich das Inventarium und der Status eingeschicket worden. Gleich bey Anblik dessen aber mußte er wahrnehmen, daß ersteres keineswegs richtig seye, massen die in seinem Territorio gelegene, zu den Collegio in Augspurg gehörige gegen 6000. fl. betragende Güther und Gelder gänzlich hinweggelassen worden, und eben so bedencklich scheint ihm der Status des Collegii, wenn dieser gegen den 10. jährigen Rechnungs-Extract gehalten wird, welcher klar ausweiset, daß die jährliche Einnahme und Ausgab die dermalige Erträgniß über die Helfte übersteige. All dieses zeigete klar, wie man ab Seiten des Städtischen Magistrats das Ordinariat nicht nur durch einseitig und eigenmächti-

ges Verfahren beseitige, sondern auch durch den vorgeblichen geringen Vermögens-Stand aufziehen wolle. Er hätte sich auch an den Chur-Bayerischen Hof öfters münd- und schriftlich verwendet, die zu dem Augspurgischen Collegio gehörige und in den Chur-Bayerischen Landen gelegene Güther und Capitalien zu erhalten, seyen ihm auch aus besonderer Freundschaft 4000. fl. als der etwa jährliche Ertrag bis zu gänzlichem Ausgang der deshalb sich angesponnener Strittsache zugesaget worden, mit der Bedingniß jedoch, daß der Provinz-Procurator Pater Hensel zuvor die den Bayerischen Collegiis zuständige Capitalien und Gelder aushändige. Dieser Umstand bewog ihn, dem obbemelten Procurator besser auf die Finger zu sehen, und die sämtlich auswärtige Capital-Briefe und Gelder zu mehrerer Versicherung der interessirten Theile in sichern Verwahr zu bringen; hingegen aber der Reichs-Stadt keinen Anlaß zu Beschwerden wegen verlezter Jurisdiction zu geben, erbot er derselben die Abnehmung der Gelder und Capitalien cumulative anzugehen, und sämmtlich erhobenes in ein drittes sicheres Ort zu hinterbringen; auch hierauf konnte er von dem Magistrat seit den 27. und 28. Maji bis diese Stund keine Antwort erhalten, und mußte sich daher begnügen, mit einer von dem Procurator Hensel erst letzhin überreichten Designation der den auswärtigen und zerschiedlichen Collegien zugehörigen Capitalien, demselben aber einsweil Geld und Brief

in

in Handen und folgsam geschehen lassen, daß derselbe in der Zwischenzeit nach Belieben mit ein und dem andern schalte und walte. Ferner seye durch die allergnädigste Vorkehrung vom 14. Apr. der Sache im wesentlichen noch nicht abgeholfen, indeme der Catholische Magistrats-Antheil unter der Einverständniß der Jesuiten trachtete, die Publication mit Scheingründen und verstellten Aufzüglichkeiten so lange aufzuhalten, bis er wiederum von Augspurg ab- und in das Trierische Erzbisthum zurück zu gehen, mithin alles unausgemacht zu hinterlassen, genöthiget würde. Bey solcher der Sachen Beschaffenheit stellt derselbe schlüßlich das Petitum dahin: Ew. Kaiserliche Majestät möchten Ihm nicht ungnädig aufnehmen, wenn er einsweil lediglich auf die Umkleidung der Jesuiten eifrigst antrage, sofort er bis zu fernerer Austräglichkeit und etwaig erfolgenden Ausgang des Streits wegen der in Chur-Bayerischen Landen gelegenen Güther gestatten wollte, daß gleichwohl die Ex-Jesuitische Individua beysammen wären, die Haußwirthschaft wie ehevor auch noch fernerhin fortführen dörften, und ausser der Aufstellung eines Directoris aus dem Welt-Priesterstand nichts abgeändert werden sollte, nicht zweiflend, es werde nach dieser einsweiligen Abänderung das weitere in Güte sich von selbsten geben, und solchergestalt weder Er noch die Reichs-Stadt mehr Anlaß nehmen, Ew. Kaiserliche Majestät mit öfteren Beschwerden zu belästigen.

Sub præf. 27. Jun. überreichte der allhiesige

sige des Catholischen Magistrats-Antheils zu Augspurg bevollmächtigte Anwaldt, seine sogenannte allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum clementissimum de 14. Apr. nup. daß lange zuvor, ehe noch seiner Principalschaft sothanes Rescriptum Cæsareum insinuirt worden, der erstbesagte Catholische Magistrats-Antheil zu Augspurg sich in einem Schreiben an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Trier qua Ordinarium Augustanum dahin erkläret hätte, wie sie zwar dem Allerhöchsten Kaiserlichen Befehl, so wie allübrigen in Resolutione clementissima begriffenen Punckten, sogar auch noch vor Einlangung Dero reservirten allergnädigsten Resolution selbsten die allerschuldigste Folge zu leisten willig und bereit wäre, könnten aber anbey nicht verhalten, wie es die Natur sowohl als die Wichtigker der Sache erheische, die zu ernennende neue Deputirte, denen es ohnehin an Actenmäßiger gründlicher Information in Sachen wenigstens noch zur Zeit gebreche, lediglich dahin zu instruiren, daß sie einsweilen alles ad referendum nehmen, und sich in keine Sache verfänglich einlassen, wie, dieses zu thun, der Trierische Commissarius sogar selbsten schon in Antecessum angewiesen seye. Es komme also lediglich darauf an, ob der Herr Churfürst in Verfolg der von Ew. Kaiserlichen Majestät ihm zuerkannten Satisfaction auf sothaner bereitwilligsten Deputations-Abänderung bestehen, oder aber zu der Sache von ihme Magistrat selbsten intendiren-

den

den möglichsten Beschleunigung geschehen lassen wollte, daß die vorige Deputirte in den nemlichen Schrancken, die den zu ernennenden neuen Deputatis in Resolutione Cæsarea Clementissima aufgezeichnet worden wären, das Geschäft quæstionis vor die Hand nehmen und beschleunigen sollten.

Zumalen nun aber der Herr Churfürst zu Trier in seinem Antwortschreiben sothane von dem Catholischen Magistrats-Antheil bezeigte Bereitfertigkeit für den Vollzug selbsten gelten, sohin auch geschehen zu lassen, sich erkläret hatte, daß der Bischoffliche Commissarius mit den nemlichen Städtischen Deputatis die gütliche Unterhandlungen ungesäumt fortsezen möge; so erachtet gehorsamster Reichs-Hof-Rath nun seiner allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäß zu seyn, um der Sache näher auf den Grund zu sehen, das beygebrachte Deputations-Protocoll Ewer Kaiserlichen Majestät extractive darzulegen. Bey dessen Eröfnung wurde denen Deputatis Magistratus vorgestellet, wie durch die allerhöchste Kaiserliche Resolution de 14. Apr. sämtlich verhängte Arreste cassiret und aufgehoben, einfolglich der bisherige Haupt- und einzige der erdeuteten Publicatiou im Weg gestandene Anstand vollkommen gehoben seye, so wäre nun dem Churfürstlich-Trierischen Auftrag nach bey Reassumirung derer unterbrochenen Conferenzien der Reichs-Städtischen Deputation zu bedeuten, daß man nun bey dermaliger der Sachen Lage sich von Seiten

 des

des Ordinariats vertröste, daß eine weitere Hinderniß in Weg nicht geleget werde, wodurch der terminus ad publicandum noch weiters aufgeschoben werden würde.

Deputati Civitatenses erwiederten: Magistratus Catholicus Augustanus, so wie Deputati, verehrten mit allerunterthänigst gehorsamstem Danck das sowohl contra Chur-Bayern als puncto Collisionis ergangene Kaiserliche allergnädigste gerechteste Conclusum, und soll eines wie das andere bey diesen Unterhandlungen zur unabweichlichen Richtschnur verbleiben.

Die Allerhöchste Weisung der puncto Collisionis publicirten Kaiserlichen Resolution gehe nur buchstäblich dahin, daß von dem Herrn Churfürsten von Trier als Bischoffen zu Augsburg der Sache halber nicht weiter fürgeschritten werde, ehe und bevor nach Innhalt dessen eigenen Commissorii vom 13. Jan. a. c. sonderlich die der Publication nothwendig vorgehen müssende Sicherstellung, der dem Unterhalt der austrettenden Individuorum, soviel deren zu dem dortigen Collegio wirklich gehören und dahero einen Anspruch an sothanen Unterhalt haben, in Kleidung, Kost, und Wohnung nöthigen Mitteln in Ordnung gebracht, und die darzu hinreichende Bedürfnisse entweder durch einen in der Güte auswürckenden freywilligen Vorschuß des Magistrats, oder in andere Wege, ausfindig gemacht worden seye, Magistratus Catholicus wäre nun weit entfernt, die Publication nur einen Augenblik zu hindern, so bald in Con-

for-

formitate mox allegatæ Resolutionis Cæsareæ die Unterhaltungs-Mittel für die austrettende und ad Collegium Augustanum gehörige Individua ausfindig gemacht, und zugleich sicher gestellt seyn werden. Dermalen seye zwar gegen Chur-Bayern das Allerhöchste Kaiserliche Conclusum, aber nicht auch zugleich nondum secuta NB. Restitutione obersagte nothwendige Mittel vorhanden, von denen die austrettende Individua unterhalten werden könnten, und da sich bishero auch hierzu keine media ausfindig machen lassen, wie sich Magistratus Catholicus bereits geäusseret hätte, so hange der Terminus ad publicandum de facto lediglich von Chur-Bayern und daher erfolgender Güther-Restitution ab.

Commissarius Episcopalis nahme hierauf das Wort, und erinnerte, was gestalten das puncto Collisionis ergangene Conclusum zwar die Unterhalts-Mittel für die austrettende und ad Collegium Augustanum gehörige Individua und derenselben ante publicationem nothwendige Sicherstellung alles Wegs erfordere, da aber von denen Individuis die ad Collegium Augustanum gehören, und führohin das Schul-Lehr- und Predig-Amt versehen werden, keines austrette, sondern alle zu Versehung dieser Aemter erforderliche Individua wie ehevor, also auch hinkünftig, beysammen in Communitate und in eodem Collegio & communi mensa, wie in Dillingen, Neuburg und Landsperg zu verbleiben hätten, könnte man also von Seiten des

Ordinariats nicht absehen, wie à Magistratu Catholico der fernere Publications-Aufenthalt ex Resolutione Cæsarea beschönet werden könne, da einige austrettende ad Collegium Augustanum gehörige Individua nicht vorhanden, mithin die in Allerhöchstgedachtem Conclusso aus einem ganz andern Supposito allergnädigst verfügte Ausfindigmachung und Sicherstellung deren in gegenwärtigen Fall nicht erforderlichen Unterhalts-Mittel von selbsten cessiren müßte.

Deputati Civitatis versezte dagegen: Durch austrettende Individua werden ihres unmaßgeblichen Begrifs die Ex-Jesuiten zu verstehen seye, die ex suo instituto & Ordine regulari facta publicatione Brevis Pontificii austretten, und immer, sie mögen nun in oder extra Collegium habitiren, zu leben haben müssen:

So lang nun Magistratus deren in Bavarico territorio gelegenen Güthern und Einkünften nicht würcklich habhaft geworden, seyen keine Mittel vorhanden, ersagte Ex-Jesuiten auch in eodem Collegio & mensa communi zu erhalten.

Man erachte sich sofort, an Allerhöchstgedachtes Kaiserliches Conclusum genauest zu halten um so mehr verbunden, als die Ex-Jesuiten, man möge sie austrettende oder nicht austrettende Individua benennen, ohne Lebens-Mittel, den ihnen in anständiger Modalität und unter gewissen Bedingnissen von dem Catholi-

tholischen Magistrat anzuvertrauendem Lehr- Schul- und Predig-Amt in wie extra Collegium vorzustehen nicht im Stande seyn würden.

Commissarius Episcopalis erinnerte hingegen: Daß deren in Collegio zu Besezung der Schul- und Lehr-Stühlen in erforderlicher ehevoriger Anzahl verbleiben werdenden Ex-Jesuiten und ihres benöthigten Unterhalts halber, durch Interposition seines Herrn Principalis, beym Herrn Churfürsten in Bayern bereits dergestalten Vorsorge getroffen worden seye, daß bereits Elector Bavariæ zu nöthigem Unterhalt des erforderlichen Schul- und Lehr-Amts eben des Endes 4000. fl. offeriret, damit unter dem Vorwand des abgängigen Unterhalts die Publication nicht länger aufgeschoben werden solle.

Wenn nun Reichs-Städtischer Seits diese zum Unterhalt des Lehr- und Schul-Personalis anerbottene Summa sine præjudicio Jurium Civitati Imperiali competentium & præprimis Rescripti Cæsarei acceptiret, andern Theils aber ein mehrers nicht, dann der ehemalige wahre eben auch in circa 4000. fl. bestandene Güter-Ertrag gefordert werden könne, und dessen ungehindert Magistratus Catholicus die Zurückgab derer Gütere selbsten in via Juris oder Negotiationis nach eigenem Gefallen fortan betreiben möge, zugleich sich der ferneren Unterstüzung des Herrn Ordinarii unzweifelbar zu vertrösten hätte; so kommete es

nun mit Berichtigung des Sustentations-Puncts lediglich nur auf eine des Catholischen Magistrats beliebige Entschliessung an, die von Chur-Bayeren anerbottene Güter-Erträgniß à 4000. fl. zu acceptiren, welche Acceptation nicht nur im Fall die Güter abermahlen, allem Verhoffen nach, sollten restituiret werden, ganz gewiß unschädlich, sondern auch in Casu pessimo, daß die Güter zu erhalten keine Möglichkeit wäre, leicht begreiflicher Dingen vortheilhafft seyn müsse.

Sollte endlich die Summa à 4000. fl. pro sustentando personali der Schul- und Lehr-Aemter nicht hinreichend seyn, wolle man ex parte Commissionis Episcopalis gewärtigen, was dann annoch abgängig seye, und noch weiters pro Supplemento anverlanget werden wollte, unter Versicherung, daß man Bischöflicher Seits den Abgang gegen seiner Zeit sich bedingender Refusion ex ærario Episcopali zu ersezen, sich nicht entgegen seyn lassen werde, jedannoch unter Vorbehalt zu nehmender Ensicht des in ultima Conferentia zugesicherten Status & Inventarii Collegii.

Deputati Civitatis declarirten hierauf, wie sie lediglich dahin instruirt seyen, bey der Kaiserlichen Allerhöchsten Resolution contra Chur-Bayern, so wie in puncto Collisionis, stehen zu bleiben.

Erstere führe buchstäblich im Mund:

„Daß die zu dem allhiesigen Jesuiter-Col-„legio gehörige- der Chur-Bayerischen „Lan-

„Landeshoheit unterworfene Güther und
„Einkünfften dem Catholischen *Magi-*
„*strats*-Antheil zu Augsburg frey ab-
„getretten, und überlassen werden sollen,
„und zwar in gegenwärtiger keinen Ver-
„zug leidenden Sache alsogleich bey An-
„gesicht der Kaiserlichen Allerhöchsten
„*Resolution.*

Kommete also die Sache auf den Ertrag der Güther allein nicht, sondern auch auf die Administration derselben an, welche dem ersagten Catholischen Magistrats-Antheil (salva tamen & Ordinarii & Magistratus Catholici cura, daß samtliche seithero von dem allhiesigen Jesuiter-Collegio verwaltete Renten und Gefälle zu dem in Resolutione Cæsarea bemerckten Zweck verwendet werden) ganz allein contestire.

Sie wollten ausser dem dahin gestellt seyn lassen, ob die eröffterte-in Bavarico entlegene Güther nur allein 4000. fl. jährlich ertragen sollten: Erinnerten anbey, daß unter obbenannter Summa auch die von einem bey der Chur-Bayerischen Landschafft anliegenden nahmhafften Capital vertagte Zinsen mit einbegriffen, und das Chur-Bayerische mit bedencklichen Reservationen begleitete Offertum sich nur auf ein einziges Jahr beschränckete. Gleichwie nun in Zusammenhalt dessen eine sogestaltete Berichtigung des Puncti Sustentationis verschwinde, so könnte sich Magistratus Catholicus auch sub hoc respectu das Chur-Bayerische Anerbieten, nach in medio liegender eine perpetuirliche Sicher-

Sicherstellung des nothwendigen Unterhalts im Mund führenden Allerhöchsten Kaiserlichen Resolution, zu ewig irreparablen Schaden und Nachtheil des Boni publici Catholici zu acceptiren um so weniger unterfangen, als der Herr Churfürst zu Trier quà Ordinarius Augustanus von selbsten anerkennen würde, daß ausser der in Conformitate sæpedictæ Resolutionis Cæsareæ von Seiten Chur-Bayern dem Catholischen Magistrats-Antheil einzuraumenden privativen Güther-Administration die Sicherstellung des in futura tempora zu præstirenden Unterhalts quæstionis nicht abzusehen, noch anzuhoffen stehe.

Nachdem nun, Allergnädigster Kaiser und Herr, gehorsamster Reichs-Hof-Rath seines allerunterthänigsten Ermessens in der beygebrachten allerunterthänigsten Paritions-Anzeige des Catholischen Magistrats-Antheils zu Augsburg etwas auszustellen um so weniger vermag, als vielmehr derselbe durchaus die von Ew. Kaiserlichen Majestät unterm 14. Aprilis jüngsthin allergnädigst gegebene Weisung lediglich zur Richtschnur gehalten, so wird solche vor hinlänglich anzunehmen, folgsam Ew. Kaiserliche Majestät nach der dermahligen Lage der Sache ein anderes zu erlassen nicht gemeynet seyn, als wie Allerhöchst-Dieselbe in Ansehung des Jesuiter-Collegii zu Augsburg des Herrn Churfürsten zu Trier nöthigfindende Bischöfliche Vorkehrungen nebst Umkleidung der Jesuiten nunmehro ohne weiteren Aufenthalt geschehen lassen wollten;

ten; Es versehen sich jedoch Ew. Kaiserliche Majestät zu ihme Herrn Churfürsten allergnädigst, daß er, seinem eigenen Erbieten gemäß, besagte Ex-Jesuiten noch zur Zeit und biß zu Ausgang des mit dem Herrn Churfürsten zu Bayern der Güther und Capitalien halber Rechtshängigen Streithandels in communi vita unter der vorgeschlagenen Aufsicht eines weltgeistlichen Directoris beysammen lassen, und demnächst in dem durch die Kaiserliche Verordnung vom 14. Aprilis nuperi vorgeschriebenen Weg mit dem Catholischen Magistrats-Antheil alles übrige, so geschwind als möglich, in gute Ordnung zu bringen, von selbsten bedacht seyn werde.

Mittelst Notificirung dessen aber wird dem Catholischen Magistrats-Antheil zu Augsburg aufzugeben seyn: Da der Herr Churfürst zu Trier, als dasiger Ordinarius, erkläret habe, daß er die dasige Jesuiten auch nach ihrer Umkleidung noch längerhin biß zu Ausgang des mit Chur-Bayern der Güther und Capitalien halber Rechtshängigen Sache in Gemeinschafft beysammen lassen wollte: Bey diesen Umständen aber ihre einstweilige Unterhaltung in ihrem bißherigen Wesen ohngeändert verbliebe; Als befehleten Ew. Kaiserliche Majestät ihme Magistratui Catholico hiermit allergnädigst und ernstlichst, die von seinem Herrn Ordinario hierunter nöthig findende Bischöfliche Vorkehrungen und Umkleidung der dasigen Jesuiten nicht weiter zu behindern, sondern vielmehr dem-

selben

selben zu deren Bewürckung erforderlichen Falls allenthalben die hülfliche Hand zu leisten, auch sofort in Gemäßheit des leztern Kaiserlichen Rescripti friedlich und bereitwillig zu Berichtigung der annoch ruckständigen Agendorum um so gewisser fürzugehen, als im Widrigen bey Wahrnehmung der geringsten Aufzüglichkeit eine besondere Kaiserliche Commission auf seine des Catholischen Magistrats alleinige Unkösten des Endes angeordnet werden solle.

Der Catholische Magistrats-Antheil zu Augsburg zeiget ferner sub separato Rubro wegen der in des Patris Procuratoris Hensels Händen befindlichen zur ehemahligen Oberteutschen Provinz gehörigen Capital-Briefen, Papieren und Effecten allunterthänigst an, was der Herr Churfürst zu Trier in qualitate Ordinarii Augustani und in Betreff deren Jesuiter-Güthern daselbsten an Herrn Churfürsten in Bayern sub dato 23. Martii anni currentis erlassen, und von daher sub 11. Aprilis, also just 4. Täge zuvor, ehe Ew. Kaiserlichen Majestät allerhöchste Resolution publiciret worden, zur Gegenantwort erhalten, und Magistratui Catholico in Abschrifft zu communiciren für gut befunden habe.

Seye es gleich an deme, daß der Herr Ordinarius bey diesem Schritt die gemeine Catholische Wohlfahrt von Augsburg sich ganz allein zu seinem Gegenstand gewählet habe, so lasse sich doch nicht widersprechen, daß die an Chur-Bayern gebrachte Bischöfliche Bitte um Verabfolg-

abfolglassung deren von gedachten Jesuiter-Güthern abfallenden Renten nur auf einen einzigen Jahrgang den nachgefolgten Allerhöchsten Kaiserlichen Verordnungen sowohl, als selbsten gegen die Natur der Sache, und die Intention derer Fundatorum, auf keine Weise vorgreifen möge.

Die von dem Patre Georg Hensel, welcher Procurator Collegii Augustani, und zugleich Procurator Provinciæ Superioris Germaniæ ist, auch noch würcklich mit den nemlichen Pflichten der ehemaligen Oberteutschen Provinz hafftet, und zu hafften hat, in Handen habende, zur vorhinigen Bayerischen Provinz gehörige Capital-Briefe und Gelder sind jener scheinbare Vorwand, in dessen Anbetracht das Chur-Bayerische Antwort-Schreiben an Herrn Ordinarium sich dahin schliesset: Daß derselbe nicht nur für die Erhaltung derer disseitigen, sondern auch derer jenseitigen milden Stifftungen sich verwenden sollte. Der weitere Final-Ausdruck des gedachten Bischöflichen Communications-Schreiben gehet dahin: Daß es nemlich dem Herrn Ordinario angenehm seye, wann Magistratus Catholicus auch seine Gedancken hierüber nach der Sachen Befund und Umständen eröffnen würde; Dieses veranlassete endlich den Catholischen Magistrats-Antheil, wenn gleich derselbige von allem deme, was Jura Tertiorum aut Provinciarum exterarum concerniret, keine Notiz genommen, am allerwenigsten aber seine Hände selbsten pro præte-

præterito, præsenti aut futuro verfänglich darein zu mengen intendirte, per Deputatos Civitatenses gleichwolen von dem Patre Procuratore Hensel die erforderliche Erkundigung einzuziehen, und solche ihrem Herrn Ordinario mitzutheilen, nicht weniger, und nachdeme bald hierauf von dem Bischöflichen Commissario denen Städtischen Deputatis der Vorschlag eines cumulativen Verfahrens wegen der Provincial-Papiere, Briefen, Documenten und Effecten, mediante Consignatione & Sequestratione vel in vel extra Collegium Augustanum gemacht worden, sich zu erklären, daß Senatus Catholicus ohne vorläufige Allerhöchste Weisung von Ew. Kaiserlichen Majestät sich in Jura Tertiorum keineswegs einzumischen getraue, wenn also sich in Collegio einige Städtische Deputati einfinden, so geschehe doch dieses nur zu dem Ende, ad videndum fieri, & ne quid plus aut præjudiciorum fiat, ohne sich in obiges Geschäfft vor Allerhöchst-Kaiserlichem Auftrag zu immisciren. Da nun aber sich auch immittelst das Gerücht verbreiten wollte, daß Chur-Bayern nunmehro den Herrn Churfürsten zu Trier qua Ordinarium Augustanum sogar selbsten beargwohne, daß selber in einer ganz andern Absicht, als pro Interesse Bavarico, vielmehr wegen deren nomine Collegii Dillingani Episcopatus an Chur-Bayern selbsten zu fordern habenden in circa 49000. fl. diesen Schritt gemacht, und zu prosequiren gedencke, folglich Senatus Catholicus

cus nur desto mehr Ursach hätte, mit aller Vorsicht darein zu gehen, und ohne Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchstes Vorwissen, den proponirten Beytritt um so weniger zu wagen, als man Städtischer Seits ohne Allerhöchsten Fingerzeig hierbey nur desto stärckere Difficultäten von Seiten Chur-Bayern zu befahren, und sich auch noch weiters responsable machen könnte, welches alles derselbe Ew. Kaiserlichen Majestät in allertiefester Ehrforcht samt einer bereits würcklich errichteten Punctation zu Füssen leget, und Allerhöchst-Dero Obrist-Richterlichen Gutbefinden lediglich überlässet.

Nach gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigsten Ermessen wird hierinnfalls noch zur Zeit nichts anderes zu thun, als dem Herrn Churfürsten zu Trier qua Bischoffen zu Augsburg und dem Catholischen Magistrats-Antheil gemeinschafftlich aufzugeben seyn: Dem Patri Hensel alle in seinen Händen befindliche Gelder, Briefschafften und Effecten authoritate Commissionis Cæsareæ abzufordern, bey dem dasigen Dom-Capitul in einsweilige Gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen, darüber eine genaue Consignation eben gleich gemeinschafftlich zu fertigen, und sowohl über das bereits unterm 11. Aprilis nuperi von dem Herrn Churfürsten zu Bayern an den Herrn Bischoffen geäusserte Extraditions-Begehren, als auch über Patris Hensels Angeben, wie aus einer beygebrachten Urkunde ersichtlich gewesen, daß sich noch andere zur ehemaligen Oberteutschen

Jesuiter-Provinz gehörige Capital-Briefe in Chur-Bayrischen Händen befänden, nach allenthalben eingezogener zuverläßiger Erkundigung und Bestimmung der Summen sowohl, als der Collegiorum, denen sie zugehöret, zu Fassung weiterer Kaiserlicher Entschliessung bald möglichst mit Gutachten zu berichten, auch zugleich beglaubte Abschrifften derer samtlich in Verwahrung bringender Capital-Briefen behörig beyzufügen.

Ew. Kaiserlichen Majestät stellet jedoch gehorsamster Reichs-Hof-Rath alles zum erleuchtesten Selbst-Ermessen anheim, und erlasset sich zu beharrlichen Allerhöchsten Kaiserlichen Hulden in tiefester Erniedrigung.

Conclusum die 21. Jul. 1774. lectum vero & approbatum die 25. ejusd.

Beylagen.

Allergnädigster Kaiser und Herr,

Von wegen des Herrn Churfürsten zu Trier, als Fürst Bischoffen zu Augsburg ist mir durch dessen hier anwesenden Geheimen Rath, la Roche, nebengehende allerunterthänigste Vorstellung in Originali und Abschrifft mit dem dringenden Ansuchen eingehändiget worden, solches Ew. Kaiserlichen Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte geziemend vorzulegen, damit endlich durch ausgiebige schleunige Mittel der Catholisch-Augsburgische Magistrat zur Gebühr wegen Verkündung der die Aufhebung des

des Jesuiter-Ordens betreffenden Bullæ, und zu sonstiger hernach erforderlichen Einrichtung gewiesen werden möge. Ew. Kaiserlichen Majestät ist aus denen dieser Sachen halber vorhin erstatteten mehreren Reichs-Hof-Räthlichen Gutachten allergnädigst erinnerlich, daß es dermalen nicht mehr auf den Bestand oder Unbestand gedachter Aufhebungs-Bulle in gegenwärtiger Sache ankomme, sondern daß solche in Augsburg eben so zu vollziehen seye, als solches nun allenthalben im Teutschen Reich geschehen, auch die vom Catholischen Magistrat begehrte alleinige Beybehaltung derer Jesuiten längstens von Ew. Kaiserlichen Majestät auf Reichs-Hof-Räthliches Gutachten abgeschlagen, sonach lezthin im April durch Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath umständlich verordnet worden, auf was Weise die dißfallsige Einrichtung in Augsburg vom Bischoff und Magistrat vorgenommen werden solle.

Der Magistrat hat vorhero schon den Verdacht einer unbilligen Widersezlichkeit und wegen des dabey bezeigten unanständigen Betragens den in lezterm Concluso enthaltenen verdienten Verweis sich zugezogen. Die obangefügte neue Bischöflich bescheinigte Vorstellung leget aber noch mehr zu Tag, wie gefährlich der Magistrat, sonderlich in Verheimlichung des Jesuiter-Vermögens und Verhaltung des dasselbe in Händen habenden Provinz-Procuratoris Hensel zu Werck gehe, also, daß es als eine Vermessenheit gegen Ew. Kaiserlichen Majestät

jestät Allerhöchste Gebote anzusehen, anbey zur allgemeinen öffentlichen Aergerniß gereichet, daß gedachter Magistrat stetshin nur Aufzüglichkeiten suchet, um nach seinem Willen die Jesuiter in der alten Verfassung alleinig bey sich zu behalten. Nach der von Ew. Kaiserlichen Majestät und dem Churfürsten zu Trier bishero hierüber bezeigten und erschöpften grossen Mäßigung ist wohl für das Allerhöchste Ansehen und für die gute Ordnung höchsterforderlich, mit ausgiebigem Ernste zum Vollzug zu schreiten, welches nicht mehr anderst, als durch eine ad locum zu Augsburg zu bestellende eigene Kaiserliche Commission zu vollbringen seyn wird, indem nicht mehr zu hoffen, daß der Bischoff und Magistrat sich gütlich vereinigen, vielmehr dieser mit längerer Ungebühr zum allgemeinen Aufsehen die Erhaltung der Jesuiten hinziehen wird. Es beruhet daher auf Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchstbeliebigem Ermessen, das obliegende Churtrierische Schreiben zum Reichs-Hof-Rath mit einer allergnädigsten Weisung an den Præsidenten zu geben, damit solches sofort bald möglichst zur Vornahm und schleuniger rechtlicher Erledigung gestellt, vorzüglich aber dabey auf so ausgiebige Vollzugs-Mittel der Bedacht genommen werde, daß bey nicht mehr zu vermuthender gütlich- und friedlicher Vereinigung, Autoritate Cæsarea in Augsburg unaufhaltlich vorgekehret und vollzogen werde, was dabey der Geistlich- und Weltlichen Obrigkeit zustehet. Jedoch hanget alles lediglich

lich von Ew. Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Entschliessung ab, wozu mich in tiefester Erniedrigung allerunterthänigst erlasse. Wien, den 15. Jul. 1774.

R. Fürst Colloredo.

Lieber Graf Harrach, diesen hiebeygehenden Vortrag des Reichs-Vice-Canzlers, samt dem darinn erwähnten Schreiben des Herrn Churfürsten von Trier stelle ich ihnen in der Absicht zu, damit der innenthaltene Gegenstand baldmöglich zur Vornahme und rechtlicher Erledigung gebracht, vornehmlich aber dabey auf so ausgiebige Bewirkungs-Mittel der Bedacht genommen werde, daß, bey nicht mehr zu vermuthender gütlich- und friedlicher Vereinigung, Autoritate Cæsarea in Augsburg unaufhaltlich fürgegangen und dasjenige vollzogen werde, was in diesem betreffenden Fall der Geistlich- und Weltlichen Obrigkeit zustehet. Wien, den 16. Jul. 1774.

Joseph.

Ueberschicke hiemit nicht nur das Duplicat von dem gestern eingereichten Stadt-Cöllnischen Exhibito, sondern auch ein Kaiserliches Hand-Billet, zufolge welchem, während eintrettender Woche das Bischöflich-Augsburgische Schreiben zu referiren kommt. Den 16. Jul. 1774.

F. Gr. v. Harrach.

X.

Reichs-Hofraths-Gutachten von 1774. 22. Jul. in Sachen: Statt Augsburg, Catholischen Antheils contra Chur-Bayern.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Wider das an den Herrn Churfürsten zu Bayern wegen des, auf verschiedene dem Stadt-Augsburgischen Jesuiter-Collegio zugehörige Güter und Einkünften geschlagenen Arrests, unterm 14. Aprilis curr. anni zu dessen Aufhebung ergangene Rescriptum stellet derselbe durch ein an Euer Kaiserliche Majestät ohnmittelbar erlassenes Schreiben de dato 23. Maji a. c. vor: Er habe, nach aufgehobenen Jesuiter-Orden, als Landes- und Schirm-Herr der milden Stifftungen, für eine Pflicht gehalten, alle in seinen Chur-Landen hinterlassene Jesuiter-Güter in seine unmittelbare Aufsicht, und Verwaltung zu nehmen, so wie es in den meisten Reichs- auch Kaiserlich-Königlichen Erblanden geschehen seye.

Die Jesuiten in Augsburg, deren Rector vormahls, in Eigenschafft eines Bayerischen Land-Stands, Güter von verschiedener Art in Bayern genossen, und verwaltet, welche er in obiger Ruckſicht nicht anderst, als die übrige Jesuiter-

Güter behandlen lassen können, hätten aber bey dem Magistrat so günstigen Einfluß gehabt, daß man ihre Personen und Güter nicht nur in Augsburg, sondern auch auswärts in Schuz genommen, und leztere als lauter Schul-Fundationen angesprochen habe. Da ihm, dem Beyspiel seiner Vor-Eltern zu Folge, niemahls beygegangen, erweißliche Schul-Fundationen der Stadt Augsburg zu entziehen, und Er daher die Vorlegung der Rechts-Briefe begehret; So habe er doch den Vorwand unerwiesen, und vielmehr dieses gefunden, daß jene Güter von den Jesuiten selbst, theils durch eigenes Geld erkaufft, und theils sogar von den Fundationen seiner Vor-Eltern entzogen worden seyen.

In diesen Umständen sogleich eine Auslieferung der Güter an die Stadt zu machen, und ausländische Schulen vor den Innländischen, so der Hülffe eben so bedürftig seyen, zu begünstigen, werde man ihn nicht verbunden, sondern vielmehr berechtiget halten, bis das Gegentheil erwiesen werde, auf Beförderung der Innländischen milden Stifftungen den Bedacht zu nehmen, da nach den Worten des Kaiserlich-Königlichen den 9. Octobr. 1773. in den Böheimisch- und Oesterreichischen Erb-Landen erlassenen Mandats durch die erfolgte Aufhebung des Jesuiter-Ordens die Verwendung des von demselben in seinen Landen inngehabten beweg- und unbeweglichen Vermögens, der Forderungen und Gerechtsamen, dem Lan-

desherrn anheim gefallen seye, und da von allen Reichsständen, in deren Gebiethen die zu den Bayerischen Collegien gehörige Güter und Forderungen lägen, nach dem nemlichen Grundsatz bishero seyen behandelt worden.

Ob nun Euer Kaiserliche Majestät diese Grundsätze und Betragen mißkennen oder begnehmigen würden, hierüber könne er eine Gesetzmäßige Entscheidung ganz ruhig erwarten, weil seine Fundationen, wann bey den wechselweisen Auslieferungen die durchgehende Gleichheit gehalten werde, in beyden Fällen, weder viel gewinnen, noch verliehren würden.

Nur wolle er gegen jene, die in Hereinbezahlung seiner Forderungen sich nicht fügen würden, die Obrist-Richterliche Hülffe vorhinein auf alle Fälle erbetten haben, die er dermahlen schon gegen den Magistrat zu Augsburg aus folgenden Ursachen anzuruffen gezwungen seye; Aus der eigenen Bekanntnuß des noch in Augsburg sich befindenden Jesuiter-Procuratoris Hensel seye bewiesen, daß er über 132000. Gulden Capital-Briefe, und 4000. fl. für das Münchner Studenten-Seminarium eingenommenes Geld in Handen habe, welche alle den Collegien und andern milden Stifftungen in seinen Chur-Landen gehörten und dem Hensel nur Commissorio modo, als einem bestellten der ehemahligen Bayerischen Jesuiter-Provinz, zu Eintreibung der Interessen anvertrauet worden seyen, ungeachtet die Stadt Augsburg auf diese Briefe und Gelder, da die Capitalien

ausser ihrem Territorio lägen, nicht einmahl den Schein eines Rechts oder Anspruchs aufbringen könne, ungeachtet er diese Capital-Briefe zurük gefordert, mit dem Erbieten, auf diesen Fall zu Fortsezung der Schulen und Unterhalt der Ex-Jesuiten einen Beytrag von 4000. fl. zu machen, obgleich von denen im Streit liegenden Güthern noch nichts in seine Cassen eingegangen, und die Jesuiten selbst das mehrere schon bezogen hätten, mithin der jährliche Ertrag noch unbekannt seye; so seye er doch ohne Antwort geblieben, und der Procurator Hensel habe von den Stadt-Deputirten zu Auslieferung der Capital-Briefen und Geldern nicht nur keine Erlaubnis, sondern so gar etwas an dem verwilligten Beytrag von ihme anzunemen, das Verbott erhalten.

Ew. Kaiserliche Majestät würden sich demnach von selbst bewogen finden, gegen den Magistrat und Procurator Hensel, solche Verfügungen vorzukehren, daß die allda vorenthaltene über 132000. Gulden betragende Capital-Briefe nebst 4000. Gulden baaren Gelds nicht nur nicht verzogen, sondern vor allem ohne weiteres an ihn ausgeliefert werden sollten, damit die hierauf ruhende Fundationen in ihrem Weesen erhalten werden könnten.

Sub præs. 1. curr. mensis kommt ein weiteres Schreiben, worinnen sich der Herr Churfürst auf sein voriges Schreiben beziehet, und ferner erkläret, er seye

1.tens als Land- und Schuz-Herr der

Güther quæstionis nach aufgehobenem Jesuiter-Orden, einsweilen die *Administration* so lang auf sich zu nehmen verbunden, bis der Magistrat zu Augspurg sein Vorgeben, daß diese Güther Augspurgischen Stiftungen eigenthümlich zugehörten, werde erwiesen haben; in welchem Fall er selbe als Bona vacantia so wenig anzusehen gedenke, als billig er hoffe, daß dieses Recht auch Wechselweise für seine innländische Stiftungen gelten, und durch Gesezmäßige Verfügungen gleichförmig eingeführet werden wolle. Nachdeme aber

2.tens die Untersuch- und Beweißführung, was eigentlich Fundations-Güther oder neo acquisita seyen, wieviel diese Güther ertragen, und von den Renten zu Unterhaltung der Augsburgischen Ex-Jesuiten und Schulwesen erforderlich, aus der durch die jenseitiger ersten Supplicæ beyliegenden privat-Deduction eines Augspurgischen Rechts-Gelehrten, gegen welche das nöthige vorbehalten werde, noch nicht erwiesen seye, auch vor Publication des Päbstlichen Brevis, und erst nach ordentlicher Herstellung des Status activi & passivi bey dem Augspurgischen Collegio erwiesen werden könne.

3.tens Die Gefahr, daß ohne Genuß der in Bayern gelegenen Güthern die Augspurgischen Jesuiten, und alle Schul- und Predig-Anstalten alldort zu Grund gehen müßten, offenbar übertrieben seye, und allenfalls die einsweilen anerbothene 4000. Gulden ins Mittel träten:

ten: So könne er hoffen, daß ihn Ew. Kaiserliche Majestät des Auftrags die Güther sogleich abzutretten entheben würden.

Votum.

In dem an Ew. Kaiserliche Majestät unterm 21. Febr. jüngsthin erstatteten allerunterthänigsten Reichs-Hof-Raths Gutachten, ist der Saz bereits festgestellet worden, daß auch die Administratio provisoria des Landes-Herrn bey den eigentlichen und wahren Fundations-Güthern niemahls eintretten könne, sondern solche allemahl ohne Unterschied und Einschränkung vollkommen bey dem in der Stiftung angewiesenen Gegenstand verbleiben müssen.

Nun hat aber der Herr Churfürst in einem bereits den 15. Decembr. anni elapsi an den Augspurgischen Magistrat erlassenen Schreiben selbsten in Formalibus bekennet, wie er aus denen ihme communicirten Original-Ankaufs-Briefen ersehen, daß theils die Graf Fuggerische Erben zur Stiftung des Collegii ein in seinen Landen angelegtes Capital à 30000. fl. Anno 1580. hergegeben, und daß theils die Jesuiten selbsten Anno 1602. die Hof-Mark Kißingen, und den Burgstall zu Mergenthau durch freygeschenktes vermuthlich Fuggerisches Geld erkauft, die übrige 10. Höfe und Holzungen aber durch sonst errungene eigene Mittel an sich gebracht hätten.

Obschon demnach der Herr Churfürst in seinem zweyten Schreiben nunmehro seine Spra-

che in so weit ändert, daß er so, wie er doch anfänglich ganz deutlich behauptet, keine Vacantiam bonorum mehr statuiren wolle; so bleibet deme ohngeachtet die von ihm aufgeworfene einsweilige Administration des ersterwehnten Capitals à 30000. fl. dann des Hof-Mark Kißingen, und des Burgstall Mergenthau, eben deswegen, weil diese Stuck, seiner eigenen Bekanntnuß gemäß, wahre Fundations-Güther sind, noch immer injustificable, und wird also in deren Betref cum Rejectione Exceptionum ein Rescriptum paritorium limitatum nach gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Meinung zu erlassen seyn.

Gleichwie aber anderer Seits eben so richtig ist, daß die übrige von demselben in Beschlag genommene Höfe, Zehenden und Holzungen, neu acquirirte Sücke sind, so würde nach Abmaß deren in Voto humillimo vom 16. Novembris anni elapsi etablirten Grund-Säzen ihme in eodem Rescripto zu sagen seyn, daß, nachdeme er erkläret habe, daß es mit dem von ihme ergriffenen Besiz nur auf eine provisorische Administration angesehen seye, es dabey in so lang sein Bewenden habe, bis Magistratus durch Vorlegung des Status activi & Exigentiæ zeigen werde, daß auch die Rennten dieser Güther zu Unterhaltung der Ex-Jesuiten sowohl, als der Schul-Lehr-und Predig-Anstalten, unentbehrlich seyen. Und zu gleicher Zeit dörfte cum hujus Notificatione dem Magistrat die Weisung gegeben werden, daß er nunmehro

mehro den Statum desjenigen, was eigentlich auch noch von den neo-acquisitis zu ersterem Endzwecke erfordert werde, nebst dem Ertrag der Güthern und Einkünften seines Collegii, unter vorgängig deshalb mit seinem Herrn Ordinario pflegender Communication, dem Herrn Churfürsten vorlegen, und, wann sodann lezterer wegen Abtrettung der in so weit erforderlichen neo-acquisitorum einen ferneren Anstand machen wollte, solches Ew. Kaiserlichen Majestät zu anderweit-Obrist-Richterlicher Verfügung allerunterthänigst anzeigen solle.

Was die Annahm deren von dem Herrn Churfürsten einsweilen erbottenen 4000. fl. anbelanget, wird Ew. Kaiserlichen Majestät von gehorsamstem Reichs-Hof-Rath bey Gelegenheit der andern, die zwischen dem Welt- und Geistlichen Arm zu Augspurg betreffenden Sache ein mehreres allerunterthänigst vorgetragen werden.

Da übrigens der Anspruch des Herrn Churfürsten auf die in den Handen des Procuratoris Hensel befindliche Gelder und Capital-Briefe zu der vorliegenden Causa gar nicht gehöret, wie dann der Magistrat deshalb auch schon würklich sub separato Rubro eingekommen ist;

So haltet gehorsamster Reichs-Hof-Rath davor, daß der Herr Churfürst auf die desfalls ergehende Verordnung mit dem Anhang zu verweisen seye, künftighin sub illo Rubro seine Nothdurft vorzustellen, und Bescheid zu erwarten;

ten; zu beharrlichen allerhöchsten Hulden sich in tiefester Erniedrigung empfehlend.

Conclusum, lectum & approbatum die 22. Julii 1774.

XI.
Reichs-Hofraths-Gutachten von 1774. 5. Sept. in Sachen: Die zwischen Chur-Cölln und der Stadt Cölln entstandene Irrungen betreffend.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Die Allerhöchste Resolution, welche Ew. Kaiserliche Majestät auf das erstere wegen der von dem abolirten Jesuiter-Orden besessene Güther unterm 16. Nov. 1773. erstattete allerunterthänigste Gutachten zu ertheilen geruhet, weiset gehorsamsten Reichs-Hof-Rath an, alle bey selbigem einkommende dahin einschlagende Klagen zur Allerhöchst-eigenen Entscheidung allerunterthänigst vorzutragen. Es kann daher derselbe zu schuldigster Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschrift nicht umhin, diejenige Strittigkeiten, welche sich zwischen dem Herrn Churfürsten zu Cölln und dasigen Stadt-Magistrat über die Ersezung der von dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Cölln versehenen Dienste, so wie über Verwendung der von selbigen ver-

verwalteten Güter ereignet, hierdurch zu Allerhöchster Wissenschaft zu bringen, und die darüber von beyden benannten Theilen wechselseitig angebrachte Klagen mit gegenwärtigem allerunterthänigsten Gutachten zu begleiten.

Ein zu vollkommener Uebersehung dieser Differenzien vorgängig zu bemerkender und die Decisionem Causæ an Hand gebender Haupt-Umstand besteht darinnen, daß nach dem, was Magistratus sowohl in seinen hier eingereichten Schriften, als bey der mit dem Herrn Churfürsten gepflogenen Correspondenz behauptet, und lezterer theils tacite theils ipso facto anerkannt hat, das quæstionirte Collegium Societatis Jesu zu Cölln von Anfang an beständig unter des Magistratus der Reichs-Stadt Cölln Obrigkeit gestanden, immassen lezterer schon Anno 1556. die erste nach Cölln gekommene Mitglieder dieser Societät seinem von dem Stadt-Wappen also genannten Gymnasio tricoronato vorgesezt, und sich von dem ersten aus dieser Societät angenommenen Regenten sowohl in besagtem Jahr 1556. als nachher bey einer Anno 1598. vorgegangenen Verlegung und Erweiterung dieses auf den Plazen weltlicher Häuser erbauten Gymnasii einen Revers ausstellen lassen, mittelst dessen der Regens der Stadt Superiorität anerkannt, und sich ausdrücklich verbunden, nur insolang als es Magistratui gefällig ꝛc. Die in diesem demselbigen zugehörigen Gymnasio aufgenommene Jesuiten haben sich nach und nach durch milde Stiftungen

und

und Schenkungen dergestalt ausgebreitet, daß sich nicht nur deren Anzahl bis auf 80. vermehret, sondern auch die unter deren Administration gestandene in 6 — 7. verschiedener Herren Territoriis zerstreute Güther und Renten ein ansehnliches, und wie sich aus den beyderseitigen Vorstellungen vorläufig abnehmen läßt, so viel betragen, daß auch nach Bestreitung alles zur fortwährender Unterhaltung der von den Jesuiten besorgten Kirchen- und Schul-Diensten nöthigen Aufwands ein nahmhafter Ueberschuß verbleiben dörfte. Lezterer Umstand mag den Herrn Churfürsten zu Cölln auf die Gedancken gebracht haben, das seiner Erzbischöflichen Gewalt allein unterworfene in Cölln befindliche Seminarium Clericorum secularium dem Jesuiter-Collegio zu surrogiren, und dadurch dem ersten den oberwehnten Ueberschuß zuzuwenden, immassen dieses nach Vorschrift des Concilii Tridentini Seſſ. 13. de Reformatione Cap. 18. zu Unterweisung der zum geistlichen Stande und hauptsächlich zur Seel-Sorge bestimmten Jugend gestiftete, und von Churfürst Clemens August Anno 1727. restaurirte Seminarium zwar mit einigen proventibus jedoch dergestalt nicht versehen, daß die Alumni darinnen gratis unterhalten werden könnten. Der Herr Churfürst hat sich auch, vermöge der bekannten im Suppreſſions-Breve erhaltenen Clausul:

Eandemque Jurisdictionem & auctoritatem, (sc. tam in Spiritualibus quam tem-

> temporalibus quorumlibet Societatis Superiorum,) in locorum Ordinarios totaliter, & omnimode transferimus.

berechtiget geglaubt, mit Ausführung dieses Plans vor sich und ohne alle Concurrenz des Magistratus vorgehen zu können. Er hat zu dem Ende in der wegen Publication des Päbstlichen Suppressions-Breve am 22. Dec. 1773. in seine Diœces erlassenen, und am 23. ej. im Collegio Societatis Jesu publicirten Erzbischöflichen Verordnung sich vorerst auf obige Clausulam bezogen, und demnächst zwar überhaupt alle in seiner Diœces befindlichen Collegia Societatis Jesu und jedes derselben in eine particularem Congregationem Presbyterorum verwandlet, darneben aber insbesondere dem Stadt-Cöllnischen Jesuiter-Collegio oberwehntes Seminarium Archiepiscopale dergestalt surrogirt, daß dasselbe alle vorhin von den Jesuiten versehene Kirchen- und Schuldienste und andere Functiones besorgen, überdis aber Alumnos aus der ganzen Archidiœces prævio Concursu mediante Examine synodali servando recipiren, und sowohl ad suscipiendos sanctos Ordines als ad Officium Concionatorum, Curatorum animarum & Professorum qualificiren solle. Diesem surrogirten Seminario ward dann in der nemlichen Verordnung alles, was das Jesuiter Collegium besessen, auf ewig einverleibet und einem gewissen Canonico Sorgrit das Præsidium, Regimen & Administratio tam in spiritualibus quam in temporalibus cum subordinatione

tione & dependentia à directione Seminarii Commissariorum mit dem Befehl übertragen, daß er bald möglichst mit einer hinlänglichen Anzahl von Alumnis in dieses neue Seminarium einziehen solle.

Ehe aber lezteres nemlich die wirkliche Vollziehung dieser Verordnung und Einführung des Sorgrit cum Alumnis in das Jesuiter-Collegium erfolgte, lies Magistratus per Deputatos verschiedene Irrungen anbringen, wobey er unter Anführung der ihm als der Obrigkeit des vormaligen Jesuiter-Collegii zustehenden Obsorge und des daran habenden Eigenthums und Patronat-Rechts, zwar dieses, daß das Jesuiter-Collegium künftig mit zu einer Pflanz-Schule dienen solle, unter gewissen modificationen sich gefallen lies, hingegen der intendirten Vermischung zweyer Stiftungen und Surrogation des Erzbischöflichen Seminarii schlechterdings widersprach. Allein Churfürstlicher Seits suchte man diese Vorstellung mit der Antwort abzufertigen, daß nach klarer Vorschrift des Päbstlichen Breve alle Autorität, obrigkeitliche Gewalt und Administration sowohl im Geistlichen als Zeitlichen, so der ehemaligen Gesellschafft Obere, oder wie sie auch ihren Namen haben mögten gehabt, den Ordinariis vollkommen übertragen seyn solle, und daß Magistratus sich dabey, daß der Præses Sorgrit nebst denen pro Regente & respective Assistente benannten Ex-Jesuiten bey ihme um Handhabung beym Gymnasio, so

wie

wie solches der erste Regens auch gethan, nachgesucht, zu begnügen hätte.

Es gieng auch darauf der Herr Churfürst ohne eine weitere Erklärung zu verlangen oder abzuwarten mit dem wirklichen Vollzug obiger Erzbischöflichen Verordnung de 22. Decembr. 1773. vor, da er am 4. Mart. 1774. den Canonicum Sorgrit mit 18. Seminaristen per Commissarios ins Jesuiter-Collegium introduciren, und ersterem die Archiv-Schlüssel und Rennten-Bücher einliefern lies; Magistratus ward hierdurch zu Verwahrung seiner Gerechtsamen veranlasset, noch am nemlichen Tag die Exmission des benannten Sorgrit und der ihme beygegebenen Alumnorum zu verfügen und bey erfolgter Widersezung durch Soldaten vollziehen, Archiv und Bibliothec versiegeln und das Collegium mit 8. Mann zur Wache besezen zu lassen.

Auf die darneben vom Magistrat dem Herrn Churfürsten gethane Erklärung, daß man hierdurch nichts als die Wahrung der Städtischen Gerechtsamen vor die Erhaltung der von den vormaligen Jesuiten geleisteten Dienste intendirt und auf das Erbieten, sich die Einführung eines Præsidis auf so lang, als alte und kranke Jesuiten da wären, gefallen zu lassen, wann nur disfalls und sonst allenthalben mit Concurrenz Magistratus Deputatorum zu Werck gegangen werde, ward endlich am 29. Mart. 1774. dahin die Sache gütlich vermittelt, daß der Vicarius generalis in Beyseyn und mit Genehmigung ei-

ner Raths-Deputation den Doctor Metternich secundum formam Brevis als Præsidem anstellte, ihm die Besorgung der Spiritualium übertruge, auch demselben disfalls in Seminario Archiepiscopali schon geprüfte Geistliche zur Beyhülfe zuordnete, daneben aber ihme die Einmischung in temporalia untersagte, immassen, der hierunten genommener Abrede gemäß, die Administration der lezteren den bißherigen Haußhaltungs-Officianten in solang verbleiben sollte, bis mit den Commissariis Magistratus wechselseitig alles reguliret, und eingerichtet wäre. Wornächst die Magistrats-Deputirte dem Vicario generali die Mitversieglung des Archivs gestatteten und die Bibliothek wieder versperrten, die Soldaten-Wache aber im Collegio beliesen: Nachdem hierauf die beyderseitige Deputati sich eine zeitlang mit Uebersehung des Archivs und Errichtung des Status mo- & immobiliaris beschäftiget gehabt, ist mit einmal alle weitere Unterhandlung abgebrochen, und vom Magistrat nach des Herrn Churfürsten eigner Anzeige beschlossen worden, vor weiterer Unterhandlung die Obrist-Richterliche Verabscheidung einzuhohlen. Dieses hat der Herr Churfürst so übel aufgenommen, daß er nunmehro den Entschluß gefaßt, ohne weiterer Zuziehung des Magistratus das Päbstliche Breve sofort ad Litteram zu befolgen, und alle Jesuiten mit einziger Ausnahme der alten und schwachen und der zur Lehre der Jugend beybehaltenen Magistern Philosophiæ & Humaniorum aus

dem

dem Collegio zu schaffen. Er hat auch nicht nur dieses durch eine anderweite am 18. Jun. 1774. datirte, und am 20. ej. im Collegio der vormaligen Jesuiten publicirte Erzbischöfliche Verordnung wirklich verfügt, sondern ist auch zugleich soweit gegangen, daß er dem obbenannten Doctori Metternich unter Beziehung auf die Clausulam Brevis alle Administrationem spiritualium & temporalium übertragen, und dessen Salarium so wie die Competenz für die ausgewiesene sowohl als für die verbleibende Ex-Jesuiten bestimmet; die natürliche Folge hievon ware diese, daß Magistratus an eben dem Tag, da obige Verordnung war publicirt worden, durch eine abgeschickte Deputation einen weltlichen Administratorem zu Verwaltung der vorhin ex communi placito von den Ex-Jesuiten besorgten temporalien aufstellen, diesem die Rennten-Bücher und vorräthige Gelder einliefern, und Doctori Metternich alle Einmischung in die temporalia inhibiren liesse.

Es gieng aber Magistratus gleich darauf noch weiter, und ließ auch den mit dem Doctore Metternich oberwehntermassen zugleich introducirten 8. jungen Geistlichen die Raumung des Collegii sub pœna exmissionis auferlegen. Der Herr Churfürst erlies zwar dargegen ein nachdrückliches Abmahnungs-Schreiben an den Magistrat, und bedrohete dessen Membra, gegen ihre Personen und Güter auf die nehmliche Art wie gegen die Seminaristen geschehen, verfahren zu lassen, es ließ sich aber lezterer dadurch nicht

abhalten, am 25. Jul. 1774. 8. Alumnos mittels eines Corporals und 4. Musquetiers wirklich zu exmittiren.

Dieses ist der kurze Verlauf des Hergangs, welcher die beyderseitige Klage und angebrachte petita veranlaßt hat. Leztere concentriren sich dahin, daß

1) der Herr Churfürst unter Beytritt des intervenirenden Dom-Capituls
   a) um die Obrist-Richterliche Begnehmigung und Manutenenz der Erzbischöflichen Verordnung de 22. Decembris a. p. u. s. f.
   b) um einen scharfen Befehl an den Magistrat der Reichs-Stadt Cölln ansucht, mittelst dessen ihm aufgegeben werden mögte, der verübten Gewaltthaten halber Satisfaction zu leisten, selbige abzustellen, der Surrogationi Seminarii nicht entgegen zu handlen, den Doctorem Metternich in administratione temporalium nicht mehr zu stören, den intendirten weltlichen Verwalter samt Wache abzufordern und die Schlüssel des Seminarii und der Kirche zu retradiren. Da hingegen
2) Magistratus sein Suchen generaliter richtet
   a) auf allerhöchste Weisung und Verordnung, was zu dem gemeinnüzlichen Werk erforderlich seyn möge; dann
   b) auf Reichs-Oberhauptliche Manutenenz bey seinen Gerechtsamen und Inhibition aller jenseits angedrohter Thätlichkeiten.

ad 1) sucht der Herr Churfürst zu Begründung seiner petitorum die von ihme am 22. Dec. 1773. erlassene Verordnung, theils in Forma theils in der Sache selbst, zu rechtfertigen: Soviel nemlich die Formam oder das punctum Competentiæ anbetrift, beziehet sich derselbe vorzüglich auf die bekannte Clausulam Bullæ, wornach er sich ohne Beyhülfe anderer angeblicher sonst in und über die Stadt Cölln habender und hier nicht einschlagender Hoheits=Rechte, blos als Erzbischoff zur freyen Disposition über die Temporalia um so befugter erachten will, als daß ganze Breve auf das ad Comitia erlassene allerhöchst Kaiserliche Commissions-Decret vom gesammten Reich ohne einigen Widerspruch mithin auch quoad Clausulam quæstionis seye angenommen worden. Er führet demnächst den §. 26. Art. 5. P. W. wo es heißt:

Si Religiosorum Ordo plane intercidederit, tunc Magistratui Catholico liberum esto &c. novos Religiosos substituere &c.

um deswillen für sich an, weil er unter dem Magistratu Catholico den Ordinarium verstehet. Er gründet sich demnächst auf einen alten Vertrag des Erzstifts mit der Stadt de Anno 1506. wornach über geistliche auf geistlicher Erden gelegene Güther die geistliche Obrigkeit allein zu sprechen haben soll; ingleichem darauf, daß die meiste Güther des vormaligen Jesuiter=Collegii in seinen Landen

gelegen wären, verschiedene auch von Stiftungen seiner Vorfahrer selbst herrührten.

Respectu materialis der quæstionirten Verordnung, nemlich die verfügte Surrogationem Seminarii archiepiscopalis betreffend, wird zuförderist ein daraus für die ganze Diœces und besonders auch für die Stadt Cölln selbst entspringender Vortheil sehr gerühmt, der darinn bestehen soll, daß neben genauster Beybehaltung aller vorherigen von den Jesuiten geleisteten Verrichtungen in Kirchen und Schulen dardurch auch noch die Unterthanen und Burgers-Kinder unentgeltliche Unterweisung und Bildung zu Kirchen- und Schul-Aemtern erhielten; demnächst soll sich auch bereits der Herr Churfürst zu Pfalz, in dessen Landen ansehnliche, zu dem extinguirten Jesuiter-Collegio gehörige Güther gelegen, diese Surrogation haben gefallen lassen, und endlich will auch behauptet werden, daß Magistratus in diese Surrogation von Anfang bereits gewilliget habe, mithin dargegen nicht weiter, am wenigsten aber auf so thätliche, und dem Clero schimpfliche Art handlen mögen, sondern alles nur darauf beruhe, daß nach abgestellten Magistratus Eingriffen über den Punckt des zu den Lehr-Aemtern anzuweisenden Quanti nähere gütliche Unterhandlung gepflogen werde.

Hingegen beziehet sich

ad 2) Magistratus auf seine schon im Eingang gegenwärtigen allerunterthänigsten Gutach-

achtens bemerckte von jeher über das Jesuitische Collegium ausgeübte Superiorität, auf den notorischen Besiz seiner unmittelbaren Territorial-Hoheit, wobey er gegen die vom Herrn Churfürsten intendirte Surrogationem Seminarii archiepiscopalis vorstellt, was massen sich die 2. separirte Stifftungen um so weniger in eine verwandeln lassen, als dabey differente Absichten und diverse Pflichten obwalteten, und Magistratus an dem Jesuiter-Collogio besondere Rechte habe; durch diese Vermischung entledige Sich der Herr Churfürst blos der ihm ex Concilio Tridentino obliegenden Schuldigkeit, entziehe dem Magistrat sein Eigenthum und Patronat-Recht, und die Macht, künfftig mehrere Professores aufzunehmen oder fähigeren Zulage zu machen; wozu komme, daß die verschiedene Landesherren, in deren Gebiet die Güter zerstreuet lägen, bey einer solchen Vermischung zweyer besonderer Stifftungen die Verabfolgung der Rennten erschweren würden. Magistratus äusseret anbey seine Meynung dahin, daß, da alle Güter, so nicht aus der Stifftung selbst zu besonderen frommen Wercken und geistlichen Uebungen gewidmet wären, ex Instituto der Jesuiten zu den Wissenschafften und deren Beförderungen zu verwenden wären, vorzüglich der Universität, deren Sazungen, nach dem Angeben des Magistratus, das Jesuiter-Collegium unterworfen gewesen, so aufzuhelfen

seye, damit darinnen alle in andern hohen Schulen hergebrachte Disciplinen in Uebung kämen. Nach dessen Vollziehung mögte sodann der Ueberschuß zu Erziehung guter Pflänzlinge verwandt werden.

Votum.

Die Principia, wornach gehorsamster Reichs-Hof-Rath diese Sache beurtheilet, sind die nehmlichen, so bereits durch die auf das Eingangs erwehnte erstere allerunterthänigste Gutachten ertheilte und am 10. Decembris 1773. publicirte Allerhöchste Resolution in thesi begnehmiget worden, und nachhin schon in verschiedenen particularen Sachen durch die mit allergnädigster Begnehmigung ergangene Entscheidungen in Ausübung gekommen.

In Anwendung derselben auf gegenwärtigen Vorfall; und zwar

1) auf die Petita des Herrn Churfürsten zu Cölln, kann wohl auf die an sich nichtige und unverbindliche Clausulam Brevis Apostolici, die der Herr Churfürst sowohl in seinen Erzbischöflichen Verordnungen de 22. Decembris 1773. & 18. Jun. 1774. zum Grund seiner Anmassungen in temporalibus gelegt, als auch in den eingereichten Vorstellungen zur Hauptrechtfertigung seines Verfahrens angeführt, um so weniger einige Rucksicht genommen werden, als dadurch die Stadt in ihrem notorischen Besitz der Territorial-Gerechtsame, und ins besondere der über das Jesui-

Jesuiter-Collegium hergebrachten weltlichen Obrigkeit offenbar gekränckt, in der Folge aber dem Allerhöchsten Reichs-Richter-Amt selbst zu nahe getretten würde. Eben so wenig kann der vom Herrn Churfürsten angezogene Art. 5. §. 26. Pacis Westphalicæ demselben hierunter zu einem Behelf dienen, zumalen eines Theils darinnen circa Administrationem temporalium eines aufgehobenen Ordens nichts disponirt zu finden, andern Theils aber in substrato de recipiendo novo Ordine keine Rede ist: Die von der geistlichen Gerichtsbarkeit über Grundstücke, so an geistlichen Erden gelegen, sprechende Verträge aber scheinen mehr gegen als für den Herrn Churfürsten das Wort zu sprechen: Da eben das Jesuiter-Collegium an geistlichen Erden nicht gelegen, sondern mit des Raths Bewilligung und Beytrag an den Platz weltlicher Häuser erbauet worden; daß endlich die meisten Güter der vormaligen Jesuiten in Chur-Cöllnischem Territorio gelegen, und zum Theil von den vorigen Churfürsten darzu gestifftet seyn sollen, kann dem jezigen Herrn Churfürsten keine mehrere Gewalt beylegen, als andere Landesherren und Fundatores haben, deren bey diesem Collegio gar viel concurriren. Wie sich nun solchergestalt die von dem Herrn Churfürsten zu einseitige Dispositiones über das Schulwesen und über die Temporalia auf keine Weise rechtfertigen lassen, sondern ob de-

fectum

fectum Competentiæ für ohnbefugte Eingriffe in die Gerechtsame des weltlichen Arms zu betrachten; So kann dem auf Bestättigung der Verordnung vom 22. Decembris 1773. und deren Manutenenz gerichteten Suchen so weniger statt gegeben werden, daß vielmehr sowohl besagte Erzbischöfliche Verordnung, als auch diejenige, so am 18. Jun. 1774. darauf erlassen worden, von Reichs-Obrist-Richterlichen Amts wegen, in soferne darinn Dispositiones in temporalibus enthalten, ausdrücklich zu cassiren seyn werden.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath erachtet dieses um so nothwendiger, als der Herr Churfürst das Stillschweigen der Reichs-Stände auf das ad Dictaturam publicam gekommene Päbstliche Breve für eine Annahme desselben in allen und jeden Clausuln aufnimmet, und dadurch einen Satz aufstellet, dem zu Vermeidung weiterer dergleichen Mißdeutung wenigstens in quavis Causa particulari mit allem Nachdruck zu begegnen seyn dürffte.

Hierdurch erhalten zugleich diejenige weitere Petita ihre Abfertigung, da der Herr Churfürst den angestellten Præsidem, D. Metternich, bey der ihm einseitig und sogar gegen das mit dem Magistrat am 29. Mart. 1774. getroffene gütliche Einverständniß übertragenen Administratione temporalium zu schüzen begehrt. Es kommet demnach in

puncto

puncto der verlangten Satisfaction und gebettenen Abstellung dessen, was Magistratus verfügt hat, bloß auf die Frage an: Ob sich der hier als weltliche Obrigkeit des vormaligen Jesuiter-Collegii zu betrachtende Magistratus in den Schrancken einer erlaubten Wahrung seiner Gerechtsame gegen deren thätliche Verlezung gehalten oder solche überschritten? Nun kann gehorsamster Reichs-Hof-Rath die am 4. Mart. 1774. à Magistratu verfügte Exmission des ohne seine Einwilligung incompetenter introducirten, pro Præside in Spiritualibus & Temporalibus einseitig aufgestellten und in vim der unbefugten Surrogationis Seminarii mit 18. Alumnis begleiteten Canonici Sorgrit um so weniger tadelhafft finden, als der Herr Churfürst hierunter bereits selbst sein Unrecht dadurch anerkannt, daß er nachhin am 29. ejusd. bey der Introduction des blos in Spiritualibus aufgestellten D. Metternich Magistrats-Deputirte admittiret und die Administration des Temporalis bis auf weitere Unterhandlung in den Händen der Ex-Jesuiten belassen. Noch weniger hat Magistratus nachhin darinn gefehlt, daß er sich der unter seiner Aufsicht stehenden Temporalien versichert, und zu deren Verwaltung einen weltlichen Mann aufgestellt, als der Herr Churfürst, anstatt dem billigen Vorhaben des Magistratus, bey Ew. Kaiserlichen Majestät Verhaltungs-Befehl einzuhohlen, statt

zu geben, einseitig vorgegangen, die mit beyderseitigen Bewilligung einsweilen den Ex-Jesuiten belassene Administrationem Temporalium aufgehoben, jene aus dem Collegio geschafft, und die Verwaltung der Temporalium dem D. Metternich übertragen. Es beschweret sich aber der Herr Churfürst und das Dom-Capitul noch weiters ins besondere darüber:

a) Daß Magistratus auch die mit seiner Bewilligung und in Beyseyn seiner Deputirten am 29. Mart. 1774. introducirte 8. Alumnos gewaltthätig exmittiret.

b) Daß der von ihm aufgestellte Administrator sich auch der Kirchen- und Sacristey-Schlüssel bemächtiget, und

c) daß er die im Collegio befindliche Layenbrüder darinnen forthin ganz unnöthig unterhalte, und ihnen sogar verbotten, der Raumung halber vom Ordinario einige Vollziehungs-Befehle anzunehmen.

Nun will zwar Magistratus

ad a) zur Rechtfertigung des disfallsigen Verfahrens behaupten, was massen die Aufnahme dieser 8. jungen Geistlichen nur precario geschehen, und da der Herr Churfürst alles, was am 29. Mart. gütlich verabredet worden, umgestossen, Magistratus auch seiner Seits per Exmissionem der 8. Alumnorum allen Schein eines widrigen Besitzes abwenden müssen, hierzu auch um so mehr berechti-

rechtiget gewesen sey, als bey Austritt der Dienste leistenden Ex-Jesuiten der Beweggrund der Aufnahme cessirt habe. Da aber nach Innhalt des eigenen à Magistratu producirten Deputations-Protocolli de 29. Mart. 1774. derselbe sich ausdrücklich gefallen lassen, daß dem introducirten und damals blos in Spiritualibus aufgestellten Præsidi D. Metternich einige geprüfte Geistliche, und zwar nach der denen Deputatis davon aufgestellten Liste an der Zahl 8. zur nöthigen Beyhülf zu geben, und diesen der Eintritt und Wohnung gestattet wurde, so hätten diese wohl in solcher Qualität um so mehr in Collegio belassen werden sollen, als es eines Theils dabey um ein Objectum mere spirituale zu thun, andern Theils aber die vom Magistratu selbst anerkannte Nothwendigkeit der dem Præsidi Metternich in Spiritualibus zu leistenden Beyhülfe der durch die nachher erfolgte = = = geistliche Verrichtungen beschäfftigt gewesenen Ex-Jesuiten nothwendig noch dringender werde. Es dörffte dahero disfalls dem Magistrat aufzugeben seyn, daß er denen am 25. Jul. nup. zur Ungebühr exmittirten 8. Geistlichen zur nothwendigen Beyhülfe des in Spiritualibus einsweilen aufgestellten sogenannten Præsidis im Meßlesen, Beichthören, und andern geistlichen Verrichtungen, die Wohnung und Kost in dem ehemaligen Jesuiter-Collegio fernerhin und so lange gestatten solle, bis die künfftige beständige

dige Einrichtung vollkommen hergestellt seyn werde. Ohnerachtet auch

ad b) die Anzeige der weggenommenen Kirchen- und Sacristey-Schlüssel ganz unbescheinigt ist, so dörffte doch, da es eventualiter hierbey um ein Objectum spirituale zu thun, unbedencklich seyn, dem Magistrat hypothetice, wann es sich angezeigter massen verhalten sollte, die Retradition aufzugeben. Dahingegen kann gehorsamster Reichs-Hof-Rath

ad c) die Layen-Brüder nach aufgehobenem Orden und veränderten Kleidung nicht anders als blos weltliche Personen betrachten, deren Beybehaltung zu deren auch künfftig nöthigen Haußdiensten vom Gutbefinden der weltlichen Obrigkeit abhanget. Es würde demnach von der disfallsigen Beschwerde in dem ergehenden Concluso ohnmaßgeblich ganz zu abstrahiren seyn.

Soviel demnächst

ad 2) die Petita Magistratus, und zwar

a) die verlangte General Weisung betrifft, scheinet es auf Entscheidung der zwischen beyden Theilen strittigen Fragen anzukommen: Ob der sich nach Bestreitung aller von den ehemaligen Jesuiten besorgten Diensten wahrscheinlich ergebende Ueberschuß zu besserer Unterhaltung des Erzbischöflichen Seminarii verwendet, und sonach der von dem Herrn Churfürsten intendirten Surrogation

statt

statt gegeben, oder, nach dem Antrag des Magistrats, damit der Universität aufgeholfen, und erst, wann sodann noch etwas übrig bleibe, auf Erziehung guter Pflåglinge der Bedacht genommen werden soll. Denn ohneracht et das, was der Herr Churfürst puncto Surrogationis Seminarii Archiepiscopalis verordnet, bereits nach dem oben beschehenen ohnmaßgeblichen Antrag durch Annullirung seiner disfallsigen Erzbischöflichen Verordnungen mit cassiret wird, so erfolgt doch diese Cassation blos ob defectum Competentiæ und bleibt sonach noch immer das materiale, nemlich die Frage zu beurtheilen übrig, ob diese Surrogation nicht gleichwohl noch cum Concurrentia der weltlichen Obrigkeit Plaz greiffen, und Magistratus zur disfallsigen Beywürckung anzuweisen sey?

Nun findet aber gehorsamster Reichs-Hof-Rath das dargegen à Magistratu obreferirte Angeführte, und besonders den Umstand, daß die verschiedenen Respectus der beyden Stiftungen, da die eine allein vom Erzbischof abhanget, die andere aber die weltliche Obrigkeit des Magistrats erkennen muß, eine Vermischung ganz inpracticable machen, so beschaffen, daß, wenn auch wirklich Magistratus nach den Churfürstlichen obschon durch die eigenen Beylagen widerlegten Assertis Anfangs in diese Surrogation gewilliget hätte, doch von Ew. Kaiserlichen Majestät selbige nie würde haben begnehmiget werden können:

nen: Es würde sonach weit räthlicher seyn, nach dem Antrag des Magistrats den Ueberschuß zu Verbesserung der unter der Stadt-Obrigkeit stehenden Universität verwenden zu lassen, dafern nicht überhaupt bedenklich wäre, in der ergehenden Allerhöchsten Verordnung eines Ueberschusses zu gedencken. Nach denen vorhin aufgestellten, und durch die inmittels in special-Fällen ergangene Obrist-Richterliche Verfügungen bestättigten Principiis hat man den Landes-Herrn auswärtiger Güther und Rennten, welche nicht ex fundatione herrühren, in soferne eine Disposition zugestanden, daß sie, den nach Bestreitung aller zeitheriger Jesuiter-Dienste sich ergebenden Ueberschuß in ihren eigenen Landen ad eundem finem zu verwenden, befugt seyn sollen. Sollte nun aber wegen dergleichen Ueberschusses eine besondere Disposition getroffen werden, so würden die 6. bis 7. Landes-Herrn, in deren territoriis die Güther und Rennten des Cöllnischen Jesuiter-Collegiums zerstreuet liegen, eine genaue Berechnung dieses Ueberschusses verlangen, hieraus aber unübersehliche Schwürigkeiten entstehen und die Reditus inmittelst unabgetragen bleiben. Bey diesen hier einschlagenden besondern Umständen ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der ohnmaßgeblichen Meynung, daß zur Vermeidung aller Quæstion eines Ueberschusses nicht nur die fernere Unterhaltung der von den Jesuiten besorgten

Schul-

Schul- und Lehr-Anstalten sondern auch zugleich alle mögliche Verbesserung derselben zu verordnen seye, wornach dann die Revenüen, wenn sie auch noch so beträchtlich, nie überflüßig seyn werden.

Gleichwie aber das ganze Geschäft der Wiederbesezung der von den Jesuiten geleisteten verschiedener Dienste sowohl temporalia als spiritualia zum Gegenstand hat, beyde auch dergestalt vermischt sind, daß sie nicht wohl anders als per Forum mixtum behandlet werden können, so dörfte nach dem ohnehin schon in der Stadt Augspurgischen Jesuiten-Angelegenheit vorliegenden Præjudicio dem Herrn Chur-Fürsten von Cölln, und dem dasigen Magistrat aufzugeben seyn, daß sie hierunter conjunctim zu Werke gehen, sich eines guten Einverständnisses befleissen, auf den Fall aber, daß sich Anstände ergeben, so durch gütliche Unterhandlung nicht zu heben, darüber an Ewer Kaiserliche Majestät zu Allerhöchster Entscheidung berichten sollten.

Schlüßlich dörfte auch

ad b) die von dem Magistrat begehrte Manutenenz und Inhibition dahin zu bewilligen ohnbedencklich seyn, daß dem Herrn Churfürsten aufgegeben würde, sich nicht nur überhaupt aller Thätlichkeiten zu enthalten, sondern auch den Magistrat in Ausübung der ihme über die Schul-Anstalten, auch nach deren gemeinschaftlichen Regulirung, zustehen-

der Aufsicht und in temporalia des vormaligen Jesuiter-Collegii habenden Obrigkeitlicher Gewalt auf keine Weise zu stöhren.

Jedoch stellet gehorsamster Reichs-Hof-Rath alles dieses, so wie die in Gemäßheit des erstatteten allerunterthänigsten Gutachtens entworffene hier beygehende Formulam Conclusi lediglich der Allerhöchsten Kaiserlichen Beurtheilung anheim, und empfiehlt sich zu fernerer ꝛc.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali Aulico die 5. Sept. 1774.

Præsentibus.
Excellentissimo Domino Præside.

D. B. ab Hagen.	D. B. à Partenstein.
D. C. ab Ueberacker.	D. B. à Hillebrand.
D. C. à Sternberg.	D. B. à Gärtner.
D. C. à Firmian.	D. à Steb.
D. B. à Kageneck.	D. B. à Dittmar.
	D. à Puffendorf.

Et me Secretario de Stock.

Lectum vero & approbatum die 9. ejusd. Præsentibus Iisdem & D. à Mauchart, absente autem B. à Partenstein.

Placet: Nur sind einige harte Ausdrücke gegen den Churfürsten zu moderiren.

Joseph.

XII.

XII.

Auszug eines Reichs=Hofraths=Gutachtens von 1774. = = = Die Reichslehenbare Herrschaft Styrum, ins besondere die an die Jesuiter=Mißion zu Mühlheim veräusserte Reichs=Lehensstücke betreffend.

In einem Anno 1774. = = = wegen der Herrschaft Styrum erstatteten Reichs=Hofraths=Gutachten heißt es:

„ In Mühlheim selbst habe der alte Hof, nebst dem Maurergut, seine Freyheit biß auf den leztern Pfälzischen Einfall allzeit beybehalten. Dises Pfälzischen Einfalls halber hätte nemlich Fiscalis bereits sub præs. 26. Nov. und 3. Dec. a. pr. berichtet: Graf Philipp Ferdinand habe sich von einem auf dem Schloß zu Styrum als Caplan angestellten gewesenen Jesuiten, Namens P. Scheben, bereden lassen, in dem Flecken Mühlheim eine catholische Mißion zu errichten, und, da selbige einen Theil deren Reichslehen, nemlich das Maurergut, die Wendemans und Kaltenhöfe, nebst verschidenen andern in dem Fundationsbriefe benannten Grundstücken, unter dem Vorwand eines Afterlehens, jedoch zugleich (ut formalia,) als ein wahres Mißions=Eigenthum, (so wie gehorsamster Reichs=Hofrath Euer Kaiserlichen Majestät schon in

causa die dem abolirten Jesuiter-Orden zugehörig gewesene Reichslehen überhaupt betreffend, allerunterthänigst vorgetragen hat,) gegen Uenahm deren auf disen Stücken à 9312. ½ Rthlr. gehafteten Schulden, und mit der Bedingniß in Annis 1760. & 64. abzutretten, daß, im Fall die Mißion genöthiget werden sollte, die Stiftung zu verlassen, an die Jesuiter-Provinz eben diese Summe zurückbezahlet werden und bey einigem Anstand der Verkauf der Güter pro hac rata geschehen solle.

Da nun der Jesuiter-Orden auch in dem Jülich- und Bergischen Gebiet aufgehoben worden; so hat sich der Pfälzische Amtmann zu Broich bey dem in dem Maurergut wohnenden Mißionario auf eine Visite ansagen lassen; statt deren aber sich mit einem Richter, Amts-Actuario und Gerichtsboten, eingefunden, alles in dem Mißionshause befindliche inventirt, sich nach dem Geld-Vorrath erkundiget, den statum activum & passivum der Mißion untersucht, und sich aller Briefschaften bemächtiget; wogegen der Mißionarius umsonst protestiret habe. = = =

Ad Qu. 4. (Was wegen derer von Chur-Pfalz und Broich in Anspruch genommmenen Mißionsgüter zu verordnen seye?) fliesset, aus denen auf die Vorfrage angeführten Gründen, daß alle an die ehemahlige Jesuiter-Mißion veräusserte Stücke für Reichslehen zu achten, und wegen des Maurerhofs in specie bringt der Fiscal die eigene in dem Commißions-Protocoll

de

de Anno 1761. enthaltene Chur-Pfälzische Eingeständniß seiner uralten Lehen-Eigenschaft bey, dergestalt, daß solche, ob alienationem sine consensu Domini directi factam, ohne Rücksicht deren, auf gleich unerlaubte Art, von dem Mißionario Scheben neuerlich darauf contrahirten, den unbefragten Lehenherrn gar nicht angehenden, Schulden, von nun an in Administration zu ziehen, kein Bedencken vorwalte. Chur-Pfalz kan sich von Seiten des Amts Broich, wann seine Landeshoheit auch würcklich schon ausgemacht wäre, nicht das geringste quoad Dominium privatum darüber herausnehmen; da ja von keinem Jesuiten- oder Mißions-Eigenthum, (dergleichen die Stücke qu. ohne obrist-lehenherrlichen Consens niemalen werden können,) sondern von einem Euer Kaiserlichen Majestät ex capite Caducitatis, auch bey allenfalls noch bestehendem Jesuiter-Orden eröffneten Reichslehen, mithin weder de vacantia Bonorum, worauf der Pfälz- oder Broichische Fiscus etwa einen Anspruch machen könnte, weder von einer deßhalb eintrettenden Landesherrlichen Administration, die Frage seyn kan.

Die an Chur-Pfalz hierunter erforderliche Verordnung dörfte solchemnach, (ohne die zum Theil aus der Landeshoheit entsprungene Facta zu berühren,) etwa dahin gehen: Wie sich bey der jüngsthin in der Herrschaft Styrum vorgenommenen Untersuchung deren ohne Euer Kaiserlichen Majestät obrist-lehenherrliche Bewilli-

 gung

gung alienirten Reichs-Lehenstücken unter anderem geäussert habe, daß auch das so genannte Maurergut, nebst einigen anderen Grundstücken, und besonders der Wendemanns und Kaltensaners Höfen, von dem Grafen Philipp Ferdinand an die Mißion zu Mühlheim verkauft worden. Gleichwie nun Euer Kaiserliche Majestät wegen solcher wider die klare Lehenrechte streitend- und an und für sich null- und nichtigen Begehungen Dero Reichs-Fiscalen bereits excitirt, und immittelst, die ganze Herrschaft in einsweilige Administration nehmen zu lassen, der Nothdurft erachtet; so hätten Allerhöchst-Dieselbe sie auch auf diese von seines, des Herrn Churfürstens, Jülich- und Bergischen Räthen mehrmalen selbst als Reichslehen anerkannte Mißionsstücke ohne weiteres mit zu erstrecken, keinen Anstand genommen; versähen Sich dahero zu dem Herrn Churfürsten, daß er die des Endes auf den Abbten zu Werden erkannte Commißion nicht nur für die Zukunft darinnen ungestöhrt belassen, sondern auch das von dem Amtmann zu Broich an die Hofpächtere erlassene Strafgebot, ihre Pachtsschuldigkeiten nirgends anders wohin, als nach Broich, zu entrichten, alsogleich aufheben, und, wie es geschehen, in termino duorum mensium anzeigen werde;

Welches so dañ der Administrations-Comißion zu ihrer Nachachtung per Rescriptum separatum zu notificiren, und die ne erliche Besizergreifung dieser Stücke, nebst der dißfalls an die Pächter nöthigen Weisung, aufzutragen seyn würde.

Uebri-

Uebrigens finden sich zwar Euer Kayserliche Majestät nicht in dem Fall einer rechtlichen Schuldigkeit, der Mißion zu Mühlheim auch nur das geringste von diesen Gütern zu gut kommen zu lassen: Da jedoch zu vermuthen ist, daß ohne solchen Beytrag die Mißion gänzlich aufhören würde; so stellet gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst anheim: Ob nicht der Administrations-Commißion befohlen werden solle, dem zeitlichen Mißionario so viel, als zu seinem nothdürftigen Unterhalt und Beförderung der Mißion erforderlich, von Zeit zu Zeit einsweilen abreichen zu lassen?

Placet.

Joseph.

Anhang,

so erst währendem Druck eingegangen.

XIII.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten, das Rittergut Linz betreffend, von 1775. 27. Jan.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Nachdem die Reichs-Ritterschaft in Schwaben Bezircks Hegeü, Algeü, und am Boden-See, per Rescriptum vom 14. Dec. 1773. angewiesen worden, das dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Costanz zugehörige Ritter-Guth Linz in Euer Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten

Nahmen in einsweiligen Besiz zu nehmen, solches authoritate Commissionis Cæsareæ bis auf weitere Verordnung zu administriren, dessen eigentlichen Ertrag genau zu untersuchen, und den Befund behörig anzuzeigen; So hat hierauf dieselbe unterm 31. May anni elapsi berichtet, wie sie diesen Befehl bereits den 18. Jan. befolget, die Unterthanen allda im Nahmen Ew. Kaiserlichen Majestät mit Hand-Treu bestricket, und mit der Administration des Guths in justitialibus & Oeconomicis den würklichen Anfang gemacht habe. Die beygefügte Ertrags-Tabellen, und 10.jährige Rechnungs-Auszüge von 1764. bis 1773. inclusive legeten zu Tage, daß Linz mit Zugehörungen deductis deducendis ein jährlich Einkommen von 4194. fl. 27. kr. abwerfe; an dem Bezug der verfallenen und lauffenden Einkünften habe der Ritterschaftliche Commissarius bey dem einzigen zu Linz als ein Schupflehen gehörigen Hof Krenwind Anstand gelitten. Dieser Hof seye von einem Baron von Rassler pro Legitima seiner zwey in den Jesuiter-Orden eingetrettenen Söhnen Anno 1677. dem Collegio zu Costanz cediret worden: Er rühre von der Fürstlich-Fürstenbergischen Grafschaft Heiligenberg zu einem alienablen Kunkel-Lehen, liege eine Stund weit von Linz in den Heiligenbergischen hohen- und Reichs-Stadt Ueberlingischen niederen Gerichten, und seye zum Schwäbischen Reichs-Crays mit Ueberlingen steuerbar. Bey Abforderung der pro Anno 1774. mit 30. Malter Lehen-Zinnß-Früchten, und we-

wenigen Kuchel- und Geld-Gefällen vertagten Gůld, und in Verweigerungs-Fall angedroheter Lehenfälligkeit, habe die Lehenbäurin das Kuchel- und Geld-Gefäll zwar abgeführet, der Früchten halber hingegen das von Fürstlicher Seite schon vor Dissolvirung des Costanzischen Jesuiter-Collegii erhaltene Zahlungs-Verbott vorgewendet. Das Ober-Amt zu Heiligenberg habe auch an den Commissarium durch ein eigenes Schreiben solches mit deme schriftlich bestättiget, daß, auf Instanz des von Raßler zu Weitenburg, welcher durch Anslöschung des Jesuiter-Ordens ein Lehenbares Anfallrecht darauf erhalten zu haben vermeinen möge, der Arrest erkannt worden seye. Obschon man hingegen vorgestellet, daß auf die dem Jesuiter-Collegio schon vor dessen Aufhebung angefallen gewesene Reditus von keinem auch unstreitigen Lehens-Successore Rechtsbeständige Ansprach gemacht werden könne; so seye doch der Arrest nicht aufgehoben, sondern der Ritterschaftliche Commissarius bemüßiget worden, auf Ansuchen der Lehenbäurin, die Zinnß-Früchten, um solche dem Verderben und Abgang zu entziehen, zu Geld anzuschlagen, und deren freyen Verkauf zu gestatten, das pretium taxatum aber noch zur Zeit ausstehen, und solchen Anstand Euer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Verordnung zu überlassen. Neben diesem Ertrag besize das Costanzische Jesuiter-Collegium in dasiger Gegend an verzinnßlichen Capitalien eine Summe von 31936. fl. 15. kr., wovon in Linz selbsten und bey

der

der alldortigen Kirchen-Fabric 9846. fl. 15. kr., die übrige 22090. fl. aber in den Heiligenberg-Salmannsweil-Ueberling-Pfullendorf- und Kloster Waldischen Gerichten angeleget seyen: Auch weiters besize es in dem Fürstlich-Costanzischen Gebieth ein dreyfaches von dem Bischoffen an die Administration des Costanzischen Instituti bereits überlassenes Glebal-Guth, und nebst den übrigen Haab und Geräthschaften einen beträchtlichen Wein-Vorrath, welches Vermögen mit deren in Linz consignirten, und übrigen unbekannten Capital-Posten wenigstens auf 100. - mit dem Guth Linz und dessen Zugehörungen aber wenigstens 200000. fl. geschäzet werden könne, wovon sich ein jährliches Einkommen von richtigen 9000. fl. ergebe. Wenn man hievon die jezige und künftige Ausgaben abziehe, so würden dermahlen 5. in Classibus inferioribus, jeder mit 350. fl. und 4. Lehrer in Superioribus jeder mit 400. fl. jährlich besoldet, der Prediger in der Dom-Kirche erhalte 400. fl., der Interims-Administrator 600. fl., und 2. zur Kirche und Pforte noch angestellte Layen-Brüder 400. fl., dann 5. Pensionisten 1200. fl, welches zusammen 5950. fl. betrage, und nur noch zu bemerken seye, daß die Pensionen, weil die ältere nach und nach mit Tod abgiengen, und die jüngere anderwärts ihre Versorgung zu hoffen hätten, gar bald gänzlich aufhören würden. Die Reichs-Ritterschaft halte dafür, daß zu Forthaltung des Costanzischen Jesuiter-Instituti eines theils das Guth Linz nicht ganz erfor-

der-

derlich, anderen theils aber unsicher seye, ob, und wie die Schulen- und Lehr-Anstalten in Costanz erhalten werden wollten, da würklich schon die Kaiserlich-Königliche Landes-Hauptmannschaft die dasige obere Schulen für abgestellt erkläret habe, und solches nur einsweilen auf Vorstellung des Magistrats unterblieben, mithin nicht ungegründet zu besorgen seye, daß, wenn die in auswärtigen Territoriis gelegene Güther und Rennten einsmahls der Administration des Instituti übergeben, und nach anderen Beyspielen versilbert seyn würden, alsdenn mit solchen willkührlich verfahren, und das Institut in re & loco verändert werden möchte, wenn man nicht die zureichende Vorsicht diesfalls noch in Zeiten anwenden sollte. Es bleibe demnach Euer Kaiserlichen Majestät allergnädigster Entschliessung unterworffen, ob nicht in Ruckſicht obiger Umständen an statt des Guths Linz selbsten nur dessen Einkünfte, in so weit sie zur Unterhaltung deren von den Jesuiten zu Costanz besorgten Schul- Lehr- und Predig-Aemtern für nöthig erachtet werden möchten, und so lang das Institut in seinem alten Stand und Ort erhalten werde, an die Administration des Instituti abzufolgen, oder aber das Haupt-Guth selbst nicht anders, als gegen Reversales, daß nemlich die von den Jesuiten besorgte Schul- Lehr- und Predig-Aemter in vollkommenem Stand ohne Abbruch, und zwar in Costanz, erhalten werden wollten und sollten, abzutretten wäre? Ihr Canton habe bey Anfang des Costanzer Jesuiter-Instituti, und in

in decursu zum Gebäu und dessen Unterhaltung ein beträchtliches pro bono publico beygeschossen, und habe dahero billig zu wünschen, daß das Institut zum Besten des jungen Adels und der Ritterschaftlichen Unterthanen zu Costanz im alten Stand fortgehalten werde.

Was nun, allergnädigster Kaiser und Herr! die Verwendung dieses Ritter-Guths Linz selbsten betrift, so müßte zwar solches, nach denen von gehorsamstem Reichs-Hof-Rath etablirten General-Grund-Säzen, in so weit es zu Unterhaltung deren von den ehemahligen Jesuiten in Costanz besorgten Lehr- und Predig-Anstalten nebst Nahrungs-Geldern für die Ex-Jesuiten nöthig ist, eben dahin wieder eingeraumet und abgetretten werden: Nachdeme aber der Kaiserin Königin Majestät mittelst einer desfallsigen besonderen Resolution allerhöchst Ihro nachgeordnete Erbländische Stellen vorlängst angewiesen haben sollen, von allem auf dieses ausser den Erblanden gelegenes Guth machenden Anspruch abzustehen: So bleibt besonders auf den Fall, daß die Costanzische zeitherige Lehr- und Predig-Anstalten auch ohne Beytrag von Linz in ihrem Wesen erhalten werden sollten, der Ertrag lediglich Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Disposition in der Maaß überlassen, daß solches anderwärts zu Catholischen Lehr- und Predig-Anstalten verwendet werden könne: Wo dann freylich der Ritter-Canton, worinnen es gelegen, und von dessen Mitglidern es, nach denen Euer Kaiserlichen Majestät bereits in Voto humillimo de

16. Nov.

16. Nov. 1773. vorgetragenen Umständen, dem Costanzer Jesuiter-Collegio zugewendet worden, eine vorzügliche Rucksicht verdienet, sofort demselben des Endes aufzugeben seyn würde, Vorschläge zu thun, wie die Einkünfte in seinem Bezirck am schicklichsten und besten zu Erziehung der Catholischen Jugend verwendet werden könnten.

Sollte aber die allerhöchste Absicht seyn, die Costanzische Schulen ganz oder zum Theil eingehen zu lassen, so dörften allerdings die Einkünfte zu deren forthiniger Erhaltung nach dem Antrag der Ritterschaft zu bestimmen, oder etwa eine neue Schul-Anstalt zu Costanz pro bono equestri zu stiften seyn, welches sich sodann mit der allerhöchsten Kaiserlich Königlicher Erklärung ganz wohl vereinbaren liesse, immassen auf diese Art die Einkünfte nicht aus einem dem Collegio zu Costanz oder dessen Landesfürstlichen Administration zuständigen Recht, sondern heilsam aus einer neuen von Euer Kaiserlichen Majestät errichteten Fundation dorthin verabfolget würden.

In beyden Fällen würde jedoch der Ritterschaft, weil sie zugleich die Jurisdiction und übrige Jura Territorii exerciret, die Administration des Guths forthin zu überlassen, räthlich, und lediglich die Einkünfte von derselben nach Costanz zu verabfolgen seyn. Wie dann auch eben diese Ritterschaft mit dem auf dem Guth haftenden in dem, Kirchensaz, dann sogenannten Wilddumb- und Köhlenhof, und dem halben Dorf-Gericht bestehenden Reichs-Lehen zugleich investirt, und zur diesfalls nöthigen Requisition angewiesen wer-

werden könnte. Ausser deme dörfte nicht minder der Ritterschaft die erforderliche Obsorge auf die in Linz angelegte Capitalien (womit es eben jene Beschaffenheit, wie mit dem Guth selbsten behalten muß) anzubefehlen, und, wenn solche auf irgend einige Art angegriffen werden sollten, dessen alsbaldige Anzeige, in Ansehung der übrigen in fremden Gebiethen von dem ehemahligen Collegio zu Costanz angelegten Summe aber aufzugeben seyn, daß sie sich zuforderist um die Nahmen der Schuldner, und unter welche Bottmäßigkeit diese gehören, genauer erkundigen, und fernerweit umständlich darüber berichten solle. Leztlichen ist die eigentliche Beschaffenheit des in dem Ritterschaftlichen Bericht erwehnten Hofs Krenwind zwar noch zur Zeit ganz im Dunklen, so viel jedoch einsweilen ohngezweifelt, daß die bis auf den Tag der publicirten Aufhebungs-Bulle schon würklich verfallen gewesene Gefälle von Niemand anderem in Anspruch gezogen werden können. Es würde demnach dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg die ohnverweilte Aufhebung des darauf gelegten Arrests per Rescriptum sine clausula zu befehlen, auch von demselben untereinstens ein bescheinigter Bericht, was es mit diesem Hof selbsten allenthalben für eine Bewandnuß habe? abzufordern seyn. Gehorsamster Reichs-Hof-Rath stellet jedoch alles Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Entschliessung lediglich anheim, sich zu allerhöchst Kaiserl. Hulden und Gnaden allerunterhänigst empfehlend.

Ita conclusum in Consilio Imp. Aul. die 27. Jan. 1775.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Innhalt.

Reichs-Hofraths-Gutachten.

1. Die Abolirung des Jesuiter-Ordens, und die ihme zuständig gewesene Reichs-Lehenstücke, immediate Güter, Gerechtsame und Einkünffte, betreffend. S. 3.

2. Das Reichsunmittelbare Ritter-Gut Linz betreffend. S. 32.

3. Paderborn contra Lippe-Detmold, das Closter Falckenhagen betreffend. S. 38.

4. Augsburg Stadt, Catholischen Antheils, contra Chur-Bayern, betreffend. S. 43.

5. Die zu Augsburg entstandene Collision zwischen dem Brachio ecclesiastico & seculari betreffend. S. 53.

6. In vorstehender Angelegenheit. S. 64.

7. Desgleichen. S. 67.

8. Die

8. Die von dem Jesuiter-Orden besessene Nider-Rheinische Reichsritterschafftliche Güter betreffend. S. 76.

9. Die zu Augsburg entstandene Collision zwischen dem Brachio ecclesiastico & seculari betreffend. S. 80.

10. Augsburg Stadt, Catholischen Antheils, contra Chur-Bayern betreffend. S. 102.

11. Die zwischen Chur-Cölln und der Stadt Cölln entstandene Irrungen betreffend. S. 110.

12. Auszug eines Reichs-Hofraths-Gutachtens, die von dem Grafen

von Limburg = Styrum an die Je=
suiter = Mißion zu Mühlheim veräus=
serte Reichs = Lehen = Stücke betref=
fend. S. 133.

13. Reichs = Hofraths = Gutachten, das
Rittter = Gut Linz betreffend. S. 137.

Register.

A.

Augsburg (zu) Bischoff; hat Streit mit der Stadt Augsburg, wegen der dasigen Jesuiten 53. 64. 67. 80.
Augsburg, Stadt. Jesuiter allda 4. 27. 43. 53. 64. 67. 80. 98. 102. Streit deswegen, mit dem Bischoff zu Augsburg 53. 64. 67. 80. 98. Und mit Chur-Bayern 43. 102.

B.

Baden (zu) Marggraf. Dessen Streit wegen des Jesuiter-Guts-Ebenung 24.
Baden; Jesuiter-Collegium allda 24.
Bayern (Chur-); hat Streit mit der Stadt Augsburg, wegen der dasigen Jesuiten Güter rc. 43. 102.

C.

Cölln (zu) Churfürst; hat Streit mit der Stadt Cölln, wegen der Jesuiten allda 110.
Cölln, Stadt; s. vorhin.
Costanz. Jesuiter allda 20. 32. u. f. 137.

E.

Ebenung; ein Jesuiter-Gut 24.

F.

Falckenhagen; ein Jesuiter-Gut 38.
Fürstenberg; macht Anspruch an die Landeshoheit über Linz 23. 144.

G.

Güter und Gefälle der Jesuiten 10.

J.

Jesuiter-Ordens Aufhebung 3. 5. u. f.

L.

Limburg-Styrum (zu) veräussert Reichslehen an die Jesuiten 16. 133.

Linz, Dorff rc. 20. 22. 32. 137.

Lippe-Detmold; zieht das Jesuiter-Gut Falckenhagen ein 38.

M.

Maynz (Chur-); zieht Jesuitergüter ein 77. 78.

Mühlheim. Jesuiter-Mißion allda 17. 133.

O.

Oesterreich; macht Anspruch an das Jesuiter-Gut Linz 37. add. 142.

P.

Pabst; was bey dessen Bull wegen des Jesuiter-Ordens aussezen 5. u. f. 119. 124.

Paderborn, spricht das Jesuitergut Falckenhagen an 38.

Pfalz (Chur-); Dessen Betragen bey einigen Jesuiter-Gütern 120. 134.

R.

Reichslehen der Jesuiten 3.

Reichsritterschaft am Nider-Rhein. Die derselben incorporirte Jesuiter-Güter 76.

Reichsritterschaft in Schwaben; Orts Allgaů, Hegau und am Bodensee; ihr Betragen rc. bey dem Jesuitergut Linz 23. 32. u. f. 137. Necker-Schwarzwald, Ortenauischen Bezircks; ihr Betragen rc. bey dem Jesuitergut Ebenung 24.

S.

Styrum; s. Limburg.

T.

Trier (Chur-); zieht Jesuitergüter ein 77. 78.

Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Zwölf Reichs-Hofraths-Gutachten, wegen des Jesuiter-Ordens, Dessen Aufhebung, und die wegen der ehemals von Jhme besessenen Güter entstandene Streitigkeiten betreffend

[Stuttgart] 1775

J.publ.g. 536-3#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560499-9
VD18 14824396-001